

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Heim&Haus

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden

- die Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen Heim&Haus
- und die gesetzlichen Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Antrag sowie im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint. Bei Verwendung der persönlichen Fürwörter "Sie" oder "Ihr" sind ggf. auch juristische Personen oder Personenmehrheiten als Versicherungsnehmer gemeint.

Sofern in Schreiben, allgemeinen Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheinen, Rechnungen, Mahnungen usw. der Begriff "Beitrag" verwandt wird, wird dieser gleichlautend/synonym für den Begriff "Prämie" gebraucht.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr/e Berater*in gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Kundeninformationen	3
Versicherungsbedingungen Heim&Haus	
Teil A - Allgemeine Versicherungsbedingungen Heim&Haus	7
Anlagen	
Teil B - Risikobezogene Bedingungen Heim&Haus	
Teil C - Besondere Bedingungen Heim&Haus	

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Rechtsform Registergericht und Registernummer Vorsitzender des Aufsichtsrates Vorstand Postanschrift	Aktiengesellschaft Amtsgericht Köln, HRB 21433 Prof. Dr. Werner Görg Thomas Bischof (Vorsitzender) Dr. Sylvia Eichelberg Harald Ingo Epple Dr. Andreas Eurich Frank Lamsfuß Christian Ritz Oliver Schoeller Alina vom Bruck 50598 Köln
Ladungsfähige Anschrift	Hausanschrift	Gothaer Allee 1 50969 Köln
Gesellschaftsangaben	ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG Rechtsform Registergericht und Registernummer Vorsitzender des Aufsichtsrates Vorstand Postanschrift	Risikoträger für die in Heim&Haus enthaltenen Rechtsschutzinteressen Aktiengesellschaft Amtsgericht Köln, HRB 2164 Oliver Schoeller Tobias von Mäßenhausen (Vorsitzender) Tarja Radler Andreas Tiedtke 50664 Köln
Ladungsfähige Anschrift	Hausanschrift	Deutz-Kalker Str. 46 50679 Köln
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt. Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Rechtsschutzversicherung berechtigt.	
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.	
Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag	Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie der Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.	
Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung	Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an	
<ul style="list-style-type: none">Gothaer Beschwerdemanagement	Gothaer Allgemeine Versicherung AG 50598 Köln Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm Mail: beschwerde@gothaer.de	
	oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:	
<ul style="list-style-type: none">Versicherungsombudsmann	Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.	
Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben	Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.	

Bindefrist	Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden .
Zustandekommen des Vertrages	Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung oder durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese - einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen - in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.
Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt zu den im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkten, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines und der Zahlungsaufforderung bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese im Antrag und den Versicherungsbedingungen enthalten.
Vorläufige Deckung	Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheines über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 ausgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.**

Widerrufsfolgen Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 **Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**
Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:
Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen
Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein

- soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
 11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
 13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
 14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
 15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
 16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weitere wichtige Hinweise für den Fall eines Widerrufs	Das Widerrufsrecht besteht gemäß § 8 Absatz 3 VVG nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns. Widerrufen Sie Ihren Änderungsantrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.
Laufzeit, Mindestlaufzeit	Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.
Beendigung des Vertrages	Einzelheiten entnehmen Sie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.
Anwendbares Recht/ Gerichtsstand	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das gilt sowohl für die Aufnahme der Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages als auch für den Versicherungsvertrag selbst. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.
Vertragsprache	Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.
Zahlung	
• Erstbeitrag	Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung erfolgt.
• Folgebeitrag	Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt wird.
• SEPA-Lastschrift-Mandat	Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
• Zahlweise	Sie können mit uns grundsätzlich jährliche, 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Beitragszahlung vereinbaren, wobei wir für 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Beitragszahlung einen Zuschlag verlangen können.

Versicherungsbedingungen Heim&Haus

Teil A - Allgemeine Versicherungsbedingungen Heim&Haus

§ 1	Vertragsgrundlagen.....	7
§ 2	Versicherte Personen.....	7
§ 3	Beginn des Versicherungsschutzes.....	8
§ 4	Versicherungsperiode, Beitragszahlung.....	9
§ 5	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung.....	9
§ 6	Fälligkeit des Folgebeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung.....	9
§ 7	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung.....	10
§ 8	Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung.....	10
§ 9	Veräußerung des Wohngebäudes und Wohnungswechsel.....	11
§ 10	Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers.....	13
§ 11	Gefahrerhöhung.....	14
§ 12	Teilkündigung, Teilrücktritt, teilweise Leistungsfreiheit.....	15
§ 13	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls und Rechtsfolgen.....	15
§ 14	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls und Rechtsfolgen.....	16
§ 15	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen.....	19
§ 16	Mehrfachversicherung.....	19
§ 17	Zurechnungsregelungen, Repräsentanten.....	19
§ 18	Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen.....	20
§ 19	Beitragsverzicht bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit.....	20
§ 20	Bestleistungsgarantie.....	21
§ 21	Wechselgarantie.....	22
§ 22	Anpassung der Beiträge.....	22
§ 23	Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen.....	23
§ 24	Rabattsystem bei Schadenfreiheit.....	24
§ 25	Verjährung.....	25
§ 26	Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Embargobestimmung.....	25
§ 27	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung.....	25

Informationen zu den Extra-Services.....26

Heim&Haus bietet Ihnen

- **eine umfassende Absicherung gegen die finanziellen Folgen von Schäden an Ihrem selbst genutzten Einfamilienhaus und dem dazugehörigen Hausrat,**
 - **Schutz vor Haftpflichtansprüchen sowie**
 - **die Möglichkeit der Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen**
- in einem einzigen Versicherungsvertrag.**

Hinweis

Der Allgemeine Teil der Versicherungsbedingungen (Teil A) bildet mit den Risikobezogenen Bedingungen (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C, sofern vereinbart) die Vertragsgrundlagen Ihres Heim&Haus-Vertrags.

Teil A - Allgemeine Versicherungsbedingungen Heim&Haus

§ 1 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind

- der Versicherungsantrag
- der Versicherungsschein
- Teil A - Allgemeine Versicherungsbedingungen Heim&Haus
- Teil B - Risikobezogene Bedingungen Heim&Haus
- Teil C - Besondere Bedingungen (je nach individueller Vereinbarung)
- die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Versicherte Personen

2.1 Versicherte Personen in Haftpflicht und Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht im Haftpflicht- und Rechtsschutzbereich für

- 2.1.1 Sie als Versicherungsnehmer.
- 2.1.2 Ihren Ehepartner.
- 2.1.3 Ihren eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten.
- 2.1.4 Ihren Lebensgefährten, sofern dieser an Ihrem Wohnsitz gemeldet ist und weder Sie noch Ihr Lebensgefährte anderweitig verheiratet sind oder eine andere Lebenspartnerschaft besteht. Ebenfalls mitversichert ist Ihr Lebensgefährte, wenn er dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung lebt.
- 2.1.5 Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder. Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.
- a) Für volljährige Kinder, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und dort auch amtlich gemeldet sind, besteht unabhängig von anderen Kriterien Versicherungsschutz.
- b) Für volljährige Kinder, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, besteht nur unter folgenden Voraussetzungen Versicherungsschutz:
1. Im Rahmen einer Schul- oder sich daran unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildung (nicht Referendarzeit).
Unmittelbar und keine Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Abschluss der Ausbildung.
Das gilt auch, wenn in dieser Zeit eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird oder für eine Wartezeit im Anschluss an eine Ausbildungsmaßnahme bis zum Erhalt eines Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatzes.
 2. Bei Ableistung von Wehr- oder Zivildiensten nach der Schule sowie vor, während oder im Anschluss an die berufliche Erstausbildung.
 3. Bei Arbeitslosigkeit unmittelbar nach Beendigung der Schul- oder beruflichen Erstausbildung. Dies gilt bis zu einem Jahr.
- c) Für geistig oder körperlich behinderte Kinder besteht zeitlich unbegrenzt Versicherungsschutz.
- d) Für Kinder von mitversicherten Kindern besteht Versicherungsschutz.
Das gilt, sofern
- das mitversicherte Kind (unabhängig vom Wohnort) ein Kriterium aus 2.1.5.b) 1. bis 2.1.5.b) 3. erfüllt.
 - sie minderjährig sind und mitversicherte Kinder kraft Gesetz zur ihrer Aufsicht verpflichtet sind.

2.2 Weitere versicherte Personen in Haftpflicht

Über die Regelungen in A-2.1 hinaus besteht Versicherungsschutz für die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- a) der in Ihrem Haushalt, Ihrer Einliegerwohnung oder dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung lebenden Eltern und Großeltern.
Das gilt auch für die Groß-/Eltern Ihres mitversicherten Partners.
Bei Großeltern ist Voraussetzung, dass sie vor dem Umzug in die Pflegeeinrichtung dauerhaft in ihrem Haushalt gelebt haben.
- b) Ihrer Familienangehörigen, die in Ihrer Einliegerwohnung leben und dort amtlich gemeldet sind.
- c) aller oberhalb nicht genannten Personen, die in Ihrem Haushalt leben und dort amtlich gemeldet sind.
Für diese Personen sind alle gesetzlichen Schadenersatzansprüche gegen alle sonstigen über diesen Vertrag versicherten Personen mitversichert.
Dies gilt subsidiär und abweichend von Teil B, B2-7.5.

- d) der Personen, die vorübergehend - bis maximal ein Jahr - in den Familienverbund eingegliedert sind.
- e) der in Ihrem Haushalt oder sonstigen privaten Lebensbereichen beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gilt ebenfalls für Personen, die Wohnung und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
- f) der Personen, die in Notfallsituationen einer über den Vertrag versicherten Person freiwillig Hilfe leisten, wenn sich hieraus Schadenersatzansprüche Dritter ergeben.

Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben.
Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

2.3 Weitere versicherte Personen in Rechtsschutz

Über die Regelungen in A-2.1 hinaus besteht Versicherungsschutz im Rechtsschutzbereich für

- a) in Ihrem Haushalt, Ihrer Einliegerwohnung oder dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung lebende Eltern und Großeltern.
Das gilt auch für die Groß-/Eltern Ihres mitversicherten Partners.
Bei Großeltern ist Voraussetzung, dass sie vor dem Umzug in die Pflegeeinrichtung dauerhaft in ihrem Haushalt gelebt haben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet waren.
- b) Ihre Familienangehörigen, die in Ihrer Einliegerwohnung leben und dort amtlich gemeldet sind.
- c) alle oberhalb nicht genannten Personen, die in Ihrem Haushalt leben und dort amtlich gemeldet sind.
Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, d.h. anderweitig für diese Personen bestehende Rechtsschutz-Versicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- d) Personen, die vorübergehend - bis maximal ein Jahr - in den Familienverbund eingegliedert sind.

Bei volljährigen Personen unter A-2.3 a) bis d) endet die Mitversicherung in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Sie endet auch dann, wenn diese Personen eine Ausbildung abgeschlossen haben und Lohnersatz- oder Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Bürgergeld) in Anspruch nehmen.
Die volljährigen Personen nach A-2.3.b) bis A-2.3.d) dürfen außerdem nicht verheiratet sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle verlangt, können Sie widersprechen.

Als Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen übernehmen sollen.

Ausnahme: Bei Ihrem mitversicherten ehelichen, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

2.4 Nachversicherung

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung der in den A-2.1 und 2.2 genannten Personen, besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit.

Dies gilt höchstens für 12 Monate nach Fortfall der Mitversicherung.

Wird von den Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei uns beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Die Regelungen für die Nachversicherung gelten nicht für Rechtsschutz.

§ 3 Beginn des Versicherungsschutzes

3.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich im Sinne von A-5.1 zahlen.

Die für Rechtsschutz vereinbarte Wartezeit gemäß Teil B, B3-6.1.1 gilt unabhängig hiervon.

Sofern eine zeitliche Deckungslücke vom Ablauf des bisherigen Vertrags (12:00 Uhr des Vortages) und Beginn dieses Vertrags (00:00 Uhr des Folgetages) besteht, gewähren wir für diesen Zeitraum den in Ihrem Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsschutz.

3.2 Wartezeit Elementargefahren

Sofern Sie die weiteren Elementargefahren (Überschwemmung, witterungsbedingten Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdsturz, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) zusätzlich vereinbart ha-

ben, gilt Folgendes:

Für die weiteren Elementargefahren besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von einem Monat nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Diese Wartezeit entfällt, soweit der Versicherungsschutz

- gegen weitere Elementargefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und
- ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird und
- nicht vom Vorversicherer gekündigt wurde.

Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Versicherungsbeginn mindestens einen Monat nach dem Antragseingang liegt.

§ 4 Versicherungsperiode, Beitragszahlung

- 4.1 Versicherungsperiode** Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Dauer des Vertrages länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Dauer des Vertrages kürzer als ein Jahr, entspricht die Versicherungsperiode der Dauer des Vertrages.
- 4.2 Beitragszahlung**
- a) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der im Voraus zu zahlen ist. Wenn Sie mit uns eine Ratenzahlung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) vereinbart haben, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- b) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- 4.3 Versicherungsteuer** Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

§ 5 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

- 5.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags** Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn Sie nichts Anderes mit uns vereinbart haben - unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung fällig. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.
- Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
- Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung zu zahlen.
- 5.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes** Sie zahlen den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt. In diesem Fall beginnt der Versicherungsschutz erst ab dem späteren Zeitpunkt.
- Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie durch
- eine gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) oder
 - einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein
- auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Das gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung des Beitrags nicht zu vertreten haben.
- 5.3 Rücktritt** Sie zahlen den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig. In diesem Fall können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben. Im Falle eines Rücktritts sind wir berechtigt, eine Geschäftsgebühr zu verlangen.

§ 6 Fälligkeit des Folgebeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

- 6.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung** Die Folgebeiträge werden grundsätzlich jeweils am Ersten des Monats fällig, für dessen Zeitraum der Beitrag geleistet werden soll. Der Zeitraum ist abhängig von der vereinbarten Zahlungsweise. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 6.2 Verzug** Sie zahlen einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig. In diesem Fall geraten Sie, auch ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung verschuldet haben.
- Sie sind mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug. In diesem Fall können wir Ersatz für den Schaden verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.
- 6.3 Zahlungsfrist** Sie zahlen einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig. In diesem Fall können wir Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist setzen. Darüber müssen wir Sie in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) informieren. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- Unsere Aufforderung zur Zahlung ist nur dann wirksam, wenn wir Sie über folgende Punkte informieren:

- den ausstehenden Beitrag
- die Zinsen
- die Kosten
- die rechtlichen Folgen, die mit dem Überschreiten der Frist verbunden sind.

Die rechtlichen Folgen sind:

- Wir sind leistungsfrei.
- Wir haben das Recht zur Kündigung des Vertrages.

6.4 Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

**Nach Ablauf der Zahlungsfrist haben Sie den angemahnten Betrag nicht bezahlt.
In diesem Fall**

- **besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.**
- **können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.**

Zahlen Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.

6.5 Rechtzeitige Zahlung bei erteiltem SEPA-Lastschrift- Mandat

Wir haben mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart. In diesem Fall gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann und Sie nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlen.

Haben Sie es zu vertreten, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Werden durch Kreditinstitute Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug bei uns erhoben, sind diese von Ihnen als Verzugsschaden zu zahlen.

Sie sind zur Zahlung erst dann verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

§ 7 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Haben wir mit Ihnen die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind.

Ferner können wir von Ihnen für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

8.1 Dauer und Ende des Vertrags

8.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

8.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

8.1.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

8.2 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

- Für den Interessewegfall und die daraus resultierende Vertragsbeendigung sind ausschließlich das versicherte Wohngebäude und der versicherte Hausrat maßgeblich.
- Als Wegfall des versicherten Interesses Hausrat gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats nach Ihrem Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung. Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
- Für die nicht weggefallenen Risiken besteht Versicherungsschutz bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode.
Dies gilt mindestens für drei Monate nach dem Wegfall des Interesses Wohngebäude und Hausrat.

- 8.3
Tod des Versicherungsnehmers**
- a) Verstirbt der Versicherungsnehmer, wird der Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode aufgehoben.
Bis dahin besteht der Versicherungsschutz unverändert fort.
- b) Die Erben haften für die bis zum Ende der Versicherungsperiode ausstehenden Raten.
- c) Wird der Beitrag der nächsten auf den Tod des Versicherungsnehmers folgenden Hauptfälligkeit durch eine der in A-2.1 genannten mitversicherten Personen eingelöst, wird diese Person Versicherungsnehmer und führt den Vertrag insgesamt fort.
- Voraussetzung dafür ist, dass diese Person (Teil-)Eigentum an dem versicherten Gebäude erlangt und dieses selbst ständig bewohnt.
- 8.4
Kündigung der weiteren Elementargefahren**
- Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementargefahren in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.***
- a) ***Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.***
- b) ***Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.***
- 8.5
Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger**
- Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht bei uns angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war.
- Ihre Kündigung ist auch wirksam, wenn Sie uns nachweisen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.
- Diese Regelungen gelten nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.
- 8.6
Kündigung nach Versicherungsfall**
- 8.6.1
Versicherungsfall**
- Ein Versicherungsfall ist gegeben, wenn
- a) versicherte Sachen durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen oder
- b) aufgrund eines eingetretenen Schadenereignisses Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen geltend gemacht werden oder
- c) ein Rechtsschutzfall eingetreten ist. Dies ist in Teil B, B3-8.2 definiert.
- Mehrere zeitlich zusammenhängende Schadenereignisse, Verletzungen von Vorschriften oder Verstöße gelten als ein Versicherungsfall.
- 8.6.2
Kündigungsrecht**
- Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls können sowohl Sie als auch wir den Versicherungsvertrag kündigen.***
- a) Bei Haftpflichtschäden ist dafür Voraussetzung, dass
- von uns eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
 - wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben oder
 - Ihnen eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich gestellt wurde.
- b) Bei Rechtsschutzfällen ist dafür Voraussetzung, dass
- ein eintrittspflichtiger Rechtsschutzfall abgelehnt oder
 - die Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle zugesagt wurde.
- Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.
Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.***
- 8.6.3
Kündigung durch den Versicherungsnehmer**
- Kündigen Sie in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.***
- 8.6.4
Kündigung durch den Versicherer**
- Unsere Kündigung wird einen Monat nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.***

§ 9 Veräußerung des Wohngebäudes und Wohnungswechsel

9.1

Veräußerung des Wohngebäudes

9.1.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird das versicherte Wohngebäude veräußert, tritt der Erwerber mit Eintragung in das Grundbuch an Ihrer Stelle in den Vertrag ein. Dies gilt nur für die Rechte und Pflichten hinsichtlich des Wohngebäudes.
- b) Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf das zurzeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsjahr entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

9.1.2 Kündigungsrechte

- a) **Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.**
- b) **Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.**
- c) **Im Falle der Kündigung gemäß A-9.1.2 a) oder 9.1.2 b) haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.**

9.1.3 Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung wird mit der Eintragung in das Grundbuch vollzogen. Dies müssen Sie oder der Erwerber uns unverzüglich in Textform anzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gilt nur, wenn wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.
- c) Abweichend von A-9.1.3 b) sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gilt ebenfalls, wenn zurzeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung durch uns abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

9.1.4 Vertragsaufhebung

Sofern Sie das versicherte Wohngebäude nach der Veräußerung weiterhin bewohnen, erlischt der Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Der Vertrag wird zur nächsten auf die Veräußerung folgenden Hauptfälligkeit aufgehoben.

9.1.5 Umzug nach Veräußerung des Wohngebäudes

- a) Beziehen Sie nach der Veräußerung ein Einfamilienhaus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, setzt sich der Versicherungsschutz aus Ihrem Vertrag vollständig fort. Voraussetzung dafür ist, dass Sie (Teil-)Eigentümer des Einfamilienhauses sind und Sie einer Vertragsanpassung unter Berücksichtigung der neuen Risikoverhältnisse zustimmen. Stimmen Sie der Fortführung der Heim&Haus für das neue Gebäude nicht zu, erlischt der Versicherungsschutz zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.
- b) Beziehen Sie nach der Veräußerung eine Miet- oder Eigentumswohnung, besteht mit Ausnahme des Wohngebäudes Versicherungsschutz im bisherigen Umfang fort. Dies gilt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, mindestens für sechs Monate ab Umzugsbeginn.

9.2 Wohnungswechsel

- a) Spätestens bei Umzugsbeginn müssen Sie uns den Wohnungswechsel in Textform anzeigen. Hierbei ist auch die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.
- b) Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz für den Hausrat in beiden Wohnungen. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Umzugsbeginn besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung. Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz endet spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.
- c) Bei einem Wohnungswechsel in Ihr selbst genutztes Einfamilienhaus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht der Versicherungsschutz in der neuen Wohnung fort. Die Regelung in A-9.1.5 a) gilt entsprechend.
- d) Bei einem Wohnungswechsel in eine Miet- oder Eigentumswohnung gilt die Regelung in A-9.1.5. b) entsprechend.

- e) Die Regelungen gemäß der A-9.1.5 a) und 9.1.5 b) gelten ebenfalls entsprechend bei der Trennung von Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern oder Lebensgefährten.
Im Anwendungsfall der A-9.1.5 a) besteht Versicherungsschutz für die in der Wohnung zurückbleibenden Personen bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode. Dies gilt mindestens für drei Monate nach Umzugsbeginn.
Im Anwendungsfall der A-9.1.5 b) besteht Versicherungsschutz für Sie bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Dies gilt mindestens für drei Monate ab Umzugsbeginn.
Auf Wunsch setzen wir die Heim&Haus mit der in der bisherigen Wohnung zurückbleibenden Person als alleinigem Versicherungsnehmer fort. Voraussetzung ist, dass diese Person (Teil-) Eigentümerin des Hauses ist.
Sofern beide Partner ausgezogen sind, erlischt drei Monate nach der nächsten, auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.
- f) Ab Umzugsbeginn kann sich der Beitrag entsprechend unserer Tarifbestimmungen ändern. Dies ist abhängig vom neuen Wohnort und der aktuellen Wohnfläche.
Sie können den Versicherungsvertrag insgesamt kündigen, wenn sich der Beitrag erhöht hat. Die Kündigung muss in Textform spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.

§ 10 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

- 10.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben zu gefahrerheblichen Umständen**
- Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.
- Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir
- nach Ihrer Vertragserklärung,
 - aber noch vor Vertragsannahme
- in Textform stellen.
- Wenn ein Vertreter die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn er den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.
- 10.2 Mögliche Folgen einer Verletzung der Vorvertraglichen Anzeigepflicht**
- Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall
- vom Vertrag zurücktreten,
 - den Vertrag kündigen,
 - den Vertrag ändern oder
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.
- 10.2.1 Rücktritt**
- Bei unvollständigen und unrichtigen Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen können wir vom Vertrag zurücktreten.***
- Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unvollständigen oder unrichtigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.***
- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht können wir nicht zurücktreten. Dafür müssen Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) geschlossen hätten.***
- Im Fall des Rücktritts haben Sie auch für die Vergangenheit keinen Versicherungsschutz.***
- Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen: Sie weisen nach, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.***
- Wird die Anzeigepflicht jedoch arglistig verletzt, besteht auch in diesem Fall kein Versicherungsschutz.***
- Im Fall des Rücktritts steht uns der Teil des Beitrags zu, der der abgelaufenen Vertragszeit bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung entspricht.***
- 10.2.2 Kündigung**
- Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nur leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.***
- Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch***
- ***bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände zu gleichen Bedingungen***
 - ***zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) geschlossen hätten.***
- 10.2.3 Vertragsänderung**
- Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) geschlossen hätten, werden***

die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Bestandteil des Vertrags.

Bei einer unverschuldeten Anzeigepflichtverletzung werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Bestandteil des Vertrags.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- *wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder*
- *wir die Absicherung der Gefahr für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.*

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Änderung des Vertrags hinweisen.

10.2.4 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Änderung des Vertrags stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Änderung des Vertrages, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Änderung des Vertrags nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Änderung des Vertrags. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

10.2.5 Anfechtung

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der abgelaufenen Vertragszeit bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung entspricht.

10.2.6 Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die vorherigen Absätze gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

§ 11 Gefahrerhöhung

11.1

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach A-11.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

11.2 Weitere gefahrerhöhende Umstände

Weitere gefahrerhöhende Umstände können insbesondere vorliegen, wenn

- a) das versicherte Gebäude oder der überwiegende Teil dieses Gebäudes nicht genutzt wird.
- b) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.
- c) an dem versicherten Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen.
- d) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.
- e) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind.

11.3 Ihre Pflichten

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

11.4

Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

11.4.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach A-11.3 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach A-11.3 b) oder 11.3 c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

11.4.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen nach unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen. Alternativ können wir die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

11.4.3 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach A-11.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

11.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach A-11.3 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach A-11.3 b) oder 11.3 c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugewandt sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, bekannt war.

Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

1. soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung unsererseits abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
3. wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt haben.

11.6 Besonderheit Haftpflicht

Diese Regelungen des § 11 zur Gefahrerhöhung gelten nicht für den Haftpflichtschutz.

§ 12 Teilkündigung, Teilrücktritt, teilweise Leistungsfreiheit

Sind die Voraussetzungen, unter denen wir im Fall

- der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder
- der Gefahrerhöhung

zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt sind oder leistungsfrei wären, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch diesen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil.

§ 13 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen

13.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften und
 - b) alle sonstigen vertraglich vereinbarten, besonderen Obliegenheiten
- einhalten.

- 13.1.1
Sicherheitsvorschriften**
- Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:
- Sie müssen die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen. Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.
 - Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen Sie zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrollieren. Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
 - In der kalten Jahreszeit müssen Sie alle Gebäude und Gebäudeteile beheizen. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

- 13.1.2
Besondere Obliegenheit im Haftpflichtbereich**
- Besonders gefährdende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

- 13.1.3
Besondere Obliegenheiten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien**
- Für versicherten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach Teil B, B1-9.1.4 gelten folgende vertraglich vereinbarten, besonderen Obliegenheiten:
- Sie müssen die versicherten Anlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.
 - Sie müssen die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die versicherten Anlagen aufbewahren.
 - Sie müssen zur Feststellung des Ertragsausfalls einer versicherten Photovoltaikanlage die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufbewahren.

- 13.2
Kündigungsrecht**
- Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten nach § 13 vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.***

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

- 13.3
Leistungsfreiheit**
- Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten nach § 13 vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.
 - Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- 13.4
Besonderheit Rechtsschutz**
- Die Bestimmungen des § 13 gelten nicht für die Wahrnehmung von Rechtsschutzinteressen.

§ 14 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen

- 14.1
Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**
- Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

- 14.2
Weitere Obliegenheiten bei Sachschäden**
- Zusätzlich zu den Obliegenheiten nach A-14.1 gilt bei Sachschäden:

Sie müssen

- uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzeigen.
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzeigen. Das gilt auch für eine missbräuchliche Nutzung Ihres Internetzugangs nach einem Einbruch oder Raub. Bei Internetmissbrauch nach einem Einbruch oder Raub müssen Sie unverzüglich Ihr Passwort än-

dem.

- c) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einreichen.
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen sind bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
- e) uns, soweit möglich, unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
Auch haben Sie uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- f) von uns angeforderte Belege beibringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- g) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte wahren.
Zum Beispiel müssen Sie für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso müssen Sie Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, muss dieser die Obliegenheiten gemäß A-14.1 und 14.2 ebenfalls erfüllen. Das gilt, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

14.3 Weitere Obliegenheiten bei Haftpflichtansprüchen

Zusätzlich zu den Obliegenheiten nach A-14.1 gilt bei Haftpflichtansprüchen:

Sie müssen

- a) uns jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche anzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.
Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- b) uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen.
Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- c) uns unverzüglich anzeigen, wenn gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird.
Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- d) gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen.
Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- e) uns die Führung des Verfahrens überlassen, wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird.
Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

14.4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach A-14.1 bis 14.3 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.
- b) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- c) Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der durch uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

14.5 Obliegenheiten und Rechtsfolgen bei Rechtsschutzfällen

Die Regelungen in A-14.1 bis 14.4 gelten nicht für Rechtsschutz.

14.5.1 Obliegenheiten bei Rechtsschutzfällen

Bei Rechtsschutzfällen gilt Folgendes:

- a) Sie müssen ROLAND den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. Sie erreichen ROLAND rund um die Uhr unter 0221 8277-500.
- b) Sie müssen ROLAND vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten, alle Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- c) Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit ROLAND abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
Beispiele für Kosten verursachende Maßnahmen: Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels
- d) ROLAND bestätigt Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor ROLAND den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt hat, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
Dann trägt ROLAND nur die Kosten, die ROLAND bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.
- e) Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.
ROLAND wählt den Rechtsanwalt aus, wenn Sie das wünschen oder wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und ROLAND die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint. ROLAND beauftragt den Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Das Mandatsverhältnis besteht allein zwischen Ihnen und dem Rechtsanwalt, d.h. ROLAND ist für die Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht verantwortlich.
- f) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts
 - Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - ihm die Beweismittel angeben,
 - ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
 - ihm die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - ROLAND auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

14.5.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen bei Rechtsschutzfällen

- a) Wenn Sie eine der in A-14.5.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, seine Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
- b) Wenn Sie eine Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen.
Dies setzt jedoch voraus, dass ROLAND Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform über diese Pflichten informiert hat.
Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
 - für den Eintritt des Versicherungsfalles,
 - für die Feststellung des Versicherungsfalles oder
 - für die Feststellung oder den Umfang der Leistung von ROLAND.Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

14.5.3 Weitere Bestimmungen bei Rechtsschutzfällen

- a) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit dem schriftlichen Einverständnis von ROLAND abtreten. Das Einverständnis von ROLAND bedarf der Textform.
Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen ROLAND haben. Wenn ROLAND Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen soll, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.
- b) Wenn ein anderer Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf ROLAND über. Aber nur, soweit ROLAND die Kosten bereits beglichen hat. Sie müssen ROLAND die Unterlagen aushändigen, die sie brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn ROLAND das verlangt.
- c) Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und ROLAND deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommt, dann entfällt die Kostenverpflichtung von ROLAND insoweit rückwirkend und ROLAND ist berechtigt, die bereits getragenen Kosten von Ihnen zurückzuverlangen. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, ist ROLAND berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Bereits von ROLAND übernommene Kosten müssen Sie ROLAND zurückerstatten.

- d) Wurden Ihnen die Kosten der Rechtsverfolgung von anderer Stelle erstattet und wurden diese zuvor von ROLAND gezahlt? Dann müssen Sie ROLAND diese Kosten zurückerzahlen.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

- 15.1**
Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
- a) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- 15.2**
Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Mehrfachversicherung

- 16.1**
Anzeigepflicht

Haben Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen.

In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

- 16.2**
Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach A-16.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in A-13.1 und 13.2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

- 16.3**
Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigt die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie als Versicherungsnehmer oder einer der Versicherten aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag.

Das geschieht derart, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn das gesamte Risiko nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

- 16.4**
Beseitigung der Mehrfachversicherung

Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Vertrages wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

§ 17 Zurechnungsregelungen, Repräsentanten

- a) Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen. Dies gilt im Haftpflicht- und Rechtsschutzbereich auch für die Kenntnis und das Verhalten der durch diesen Vertrag mitversicherten Personen.

- b) Ferner müssen Sie sich Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Repräsentanten sind insbesondere Personen, die in dem Bereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses an Ihrer Stelle die Obhut über diese Sachen ausüben.

Repräsentanten sind auch Personen, die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen an Ihrer Stelle zur Kenntnis zu nehmen und uns zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

18.1 Beitragsanrechnung von anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherungsschutz aus anderweitig bestehenden privaten Versicherungsverträgen geht dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.
Dies berücksichtigen wir durch eine entsprechende Anrechnung der Beiträge.
Für den Umfang der Beitragsanrechnung gilt das, was in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert ist.

18.2 Differenzdeckung

- a) Wir leisten gemäß unserer Deckung, soweit unser Versicherungsschutz über den der anderen bestehenden Versicherungen hinausgeht.
Dies gilt bereits vor Ablauf der anderweitig bestehenden Versicherungen.
- b) Die in diesem Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen, Deckungssummen, die Selbstbeteiligungen und diese Bedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen für die Berechnung unserer Differenzdeckung.
- c) Eine nach Abschluss der Heim&Haus-Versicherung vorgenommene Änderung bestehender Versicherungsverträge erweitert unsere Differenzdeckung nicht.
- d) Leistet ein Versicherer aus anderen Verträgen nicht, weil Sie mit der Zahlung des Beitrags in Verzug waren oder eine Obliegenheit verletzt wurde, wird dadurch die Differenzdeckung dieses Vertrags nicht vergrößert.

18.3 Ende der Vorversicherung

Unsere uneingeschränkte Deckung im Rahmen dieses Vertrags beginnt, sobald die anderweitig bestehenden Verträge enden.
Voraussetzung ist, dass Sie uns hierüber rechtzeitig informieren.
Der gemäß A-18.1 angerechnete Beitrag ist von diesem Zeitpunkt an fällig.

§ 19 Beitragsverzicht bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit

19.1 Arbeitslosigkeit

Werden Sie unverschuldet arbeitslos, verzichten wir für die Dauer der Arbeitslosigkeit auf zukünftig zu leistende Beitragszahlungen.
Unser Beitragsverzicht gilt längstens für 12 Monate.

Voraussetzung für den Beitragsverzicht:

- a) Dieser Vertrag besteht seit mindestens 2 Jahren.
- b) Sie waren vor der Arbeitslosigkeit
 - mindestens 12 Monate ohne Unterbrechung beschäftigt oder
 - in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis und mindestens für 1 Monat beschäftigt.

Sind Sie selbstständig, gilt der Beitragsverzicht, wenn Sie Ihre selbstständige Tätigkeit unfreiwillig eingestellt haben (z. B.: Insolvenz). Dies ist bei einer Arbeitsunfähigkeit nicht der Fall.

- c) Sie sind bei der Agentur für Arbeit („Arbeitsamt“) als arbeitslos gemeldet.
Die Agentur für Arbeit übernimmt nicht die Beitragszahlung.
Dies gilt nicht für Selbstständige.

- d) Sie sind mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand.

Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen. Nehmen Sie erneut eine Beschäftigung auf, entfällt der Beitragsverzicht mit Beginn des Monats, in dem Sie die Beschäftigung aufgenommen haben.

Der Beitragsverzicht kann nur einmal innerhalb von 5 Jahren in Anspruch genommen werden.

19.2 Arbeitsunfähigkeit

Werden Sie unfall- oder krankheitsbedingt ununterbrochen für mehr als 6 Wochen zu 100 Prozent arbeitsunfähig, verzichten wir für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit auf zukünftig zu leistende Beitragszahlungen. Unser Beitragsverzicht beginnt mit Ablauf von 6 Wochen und gilt längstens für 12 Monate, bei dem gerechnet ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Voraussetzung für den Beitragsverzicht

- a) Dieser Vertrag besteht seit mindestens 3 Monaten.
- b) Sie weisen die Dauer, den Grad und den Grund der Arbeitsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nach.
- c) Sie sind mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand.

Werden Sie aus demselben Grund erneut arbeitsunfähig, setzt unser Beitragsverzicht wieder ein. Er setzt dann nicht wieder ein, wenn wir zum Zeitpunkt der erneuten Arbeitsunfähigkeit bereits innerhalb von 2 Jahren für 12 Monate auf den Beitrag verzichtet haben.

§ 20 Bestleistungs-Garantie

20.1

Leistungsumfang

Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Versicherungsbedingungen zur Wohngebäude-, Hausrat-, Privathaftpflicht- oder Rechtsschutzversicherung eines anderen Anbieters (Versicherer, Assekuradeur) in Bezug auf den Versicherungsumfang (versicherte Gefahren, Risiken, Sachen und Kosten) bessergestellt wären, werden wir wie folgt nach den Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers regulieren:

- a) Alle benannten Entschädigungsgrenzen für versicherte Gefahren oder Kosten werden wir bis zu den Höchstentschädigungsgrenzen des anderen Anbieters erweitern.
Die mit uns vereinbarte Höchstentschädigungsleistung wird durch diese Erweiterung nicht erhöht. Die Erweiterung für private Haftpflichtansprüche erfolgt insgesamt maximal bis zur Deckungssumme unseres Vertrags.
Die Limitierung bei Personenschäden wird durch die Bestleistungs-Garantie nicht erhöht.
- b) Bedingungsgemäße Selbstbehalte werden entsprechend der Versicherungsbedingungen des anderen Anbieters reduziert bzw. gestrichen.
Davon ausgenommen ist ein
- vertraglich vereinbarter Selbstbehalt (z. B. Vertragssanierung).
- tariflich vereinbarter Selbstbehalt.
- c) Eine Ersatzleistung erbringen wir insgesamt je Schadenfall maximal bis zu der mit uns vereinbarten Höchstentschädigungsleistung.
Obliegenheiten in unserem Vertrag können nicht geändert werden.
Dies gilt auch für die Aufnahme neuer Versicherungsorte, die Erweiterung von Versicherungsarten, die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und die Regelungen zur Unterversicherung.

20.2

Voraussetzungen

Es müssen alle Voraussetzungen gegeben sein, die einen Anspruch auf diese Leistung aus dem Tarif des anderen Anbieters begründen.

Sie müssen also alle Obliegenheiten und sonstigen Leistungsanforderungen sowohl unseres Tarifs als auch des Tarifs des anderen Anbieters erfüllen, um die Leistungen gemäß diesem Tarif beanspruchen zu können.

Darüber hinaus gilt:

- a) Der Tarif des anderen Anbieters ist für die Allgemeinheit zugänglich.
Demnach sind Tarife, die nur für bestimmte Berufsgruppen, Mitglieder eines bestimmten Verbandes oder nur für die Belegschaft eines Unternehmens zur Verfügung stehen, nicht gemeint.
- b) Ein Tarif eines anderen Anbieters ist zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffen und bietet diese Leistung an.
- c) Der Anbieter muss zum Schadenzeitpunkt in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein.
- d) Sie haben uns die Existenz eines solchen, zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffenen Tarifs durch Zusendung der Versicherungsbedingungen nachgewiesen.

20.3

Nicht versicherte Leistungen

Die Bestleistungs-Garantie gilt nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit

- a) Ausschlüssen vom Versicherungsschutz im Sinne dieser Bedingungen.
- b) Ausschlüssen vom Versicherungsschutz im Sinne dieser Bedingungen.
- c) unbenannten oder/und unbekanntem Gefahren bzw. Allgefahrendeckungen.
- d) beitragspflichtigen Erweiterungen des Versicherungsumfangs im Tarif des anderen Anbieters oder bei uns.
- e) beruflichen oder gewerblichen Risiken.
- f) im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.
- g) Assistenzleistungen.
- h) Beitragsbefreiungen bei Arbeitslosigkeit, Arbeits- oder Berufsunfähigkeit.
- i) versicherungsfremden Leistungen.
- j) Garantiezusagen nach dem Wesen der Best-Leistungsgarantie oder Besitzstandsgarantie.
- k) Summen- oder/und Konditionsdifferenzdeckungen.
- l) Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften.

20.4

Weitere Ausschlüsse bei Haftpflichtansprüchen

Zusätzlich zu den in A-20.3 genannten nicht versicherten Leistungen gilt für Haftpflichtansprüche:

Ausgeschlossen sind Ansprüche/Leistungen

- a) die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen.
- b) durch absichtliches Herbeiführen.
- c) aus vertraglicher Haftung.
- d) wegen Eigenschäden.
- e) als Inhaber von Immobilien.
- f) aufgrund des Haltens oder Hütens von Tieren.
- g) aufgrund des Haltens oder Gebrauchs von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, soweit diese versicherungs- oder führungspflichtig sind.

20.5 Kündigung

- a) *Sie und wir können die Bestleistungs-Garantie jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.*
- b) *Kündigen wir die Bestleistungs-Garantie, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.*

§ 21 Wechselgarantie

21.1 Bessere Regulierung im Schadenfall

Ergibt sich im Schadenfall, dass Sie durch die Bedingungen Ihres Vorvertrags für die Wohngebäude-, Hausrat-, Privathaftpflicht- oder Rechtsschutzversicherung in Bezug auf den Versicherungsschutz bester gestellt gewesen wären, werden wir nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes Ihres Vorvertrags regulieren.

21.2 Voraussetzungen

Die Wechselgarantie gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- Es handelt sich um einen in Deutschland zugelassenen Versicherer.
- Der Umfang der Versicherung des Vorvertrages ist in Deutschland frei zugänglich.
- Sie haben uns durch Zusenden des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen Ihres Vorvertrages den besseren Umfang der Versicherung nachgewiesen.
- Der Ablauf des Vorvertrages entspricht dem Beginn unseres Vertrages (direkter Vorvertrag).
- Die Vorversicherung wurde uns bei Antragsstellung angegeben.
- Die Mitversicherung der Leistung erfolgte ohne Beitragszuschlag.
- Der Vorvertrag wurde nicht durch den anderen Versicherer gekündigt.

21.3 Ausschlüsse

Die Wechselgarantie gilt nicht für Schäden, die im Zusammenhang stehen mit

- Assistance-Dienstleistungen oder sonstigen versicherungsfremden Leistungen,
- Leistungen, die durch eine tarifliche Zusatzvereinbarung versicherbar gewesen wären oder
- einer sogenannten Bestleistungs- oder Marktgarantie.

21.3.1 Weitere Ausschlüsse bei Haftpflichtansprüchen

Zusätzlich zu A-21.3 gilt:

Die Wechselgarantie gilt nicht für Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit

- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.
- beruflichen und gewerblichen Risiken.
- Vorsatz oder vertraglicher Haftung.
- Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- einem erweiterten Personenkreis oder Immobilien.

21.3.2 Weitere Ausschlüsse bei Wohngebäudeschäden

Zusätzlich zu A-21.3 gilt:

Die Wechselgarantie gilt nicht für Wohngebäudeschäden im Zusammenhang mit Risiken aus

- Sturmfluten und Elementargefahren.
- Schwammbildung.

21.3.3 Weitere Ausschlüsse bei Rechtsschutzfällen

Zusätzlich zu A-21.3 gilt:

Die Wechselgarantie gilt nicht für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit

- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.
- beruflichen und gewerblichen Risiken.
- Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften.

21.4 Einschränkung der Leistung

Unsere erweiterte Leistung erfolgt bis zu den ausgewiesenen Versicherungs-/Deckungssummen oder Entschädigungsgrenzen des anderen Versicherers.

Für Haftpflichtansprüche leisten wir maximal bis zu der bei uns gültigen Deckungssumme.

Für Gebäudeschäden leisten wir maximal bis zu der bei uns gültigen Höchstentschädigungsgrenze.

§ 22 Anpassung der Beiträge

22.1 Indexgebundene Anpassung der Beiträge

- Wir passen Ihren Beitrag an die Entwicklung der Verbraucherpreise an.
- Dafür verwenden wir den Index „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherindexes für Deutschland. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

22.2 Anpassung des Beitragsanteils im Rechtsschutzbereich

c) Ihr Beitrag erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungssatz wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

a) Bei bestehenden Versicherungsverträgen sind wir mindestens einmal im Kalenderjahr berechtigt und verpflichtet, die Beiträge dahingehend zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Anpassung vorgenommen werden muss.
Eine Anpassung führt zu einer Erhöhung oder Absenkung der Beiträge.

Zweck der Überprüfung ist es, Folgendes sicher zu stellen:

- Die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen.
- Die sachgemäße Berechnung der Beiträge (Tarifizierung).
- Das bei Vertragsschluss bestehende Gleichgewicht von Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag zahlen).

Bei der Überprüfung wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.

Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.

b) Wir sind nur berechtigt, Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Entwicklung der Schadenkosten (einschließlich Schadenregulierungskosten) zu berücksichtigen.

Hierbei greifen wir auch auf die Zahlen zurück, die ein unabhängiger Treuhänder im Auftrag des Gesamtverbands der Versicherungswirtschaft (GDV) auf der Grundlage einer möglichst großen Zahl von Rechtsschutz-Versicherern festgestellt hat.

Der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleiben unverändert.

c) Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben.

Ergibt die Überprüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

d) Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Tarifmerkmale, die gleichen Angaben zu Tarifmerkmalen und den gleichen Versicherungsumfang, können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

e) Die Beitragsänderung wird zur nächsten Hauptfälligkeit wirksam.

f) Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mitteilen.

Erhöht sich der Beitrag für den Rechtsschutz-Anteil gemäß 22.2 c) bis e), ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, gilt A-22.3.

Wir müssen Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinweisen.
Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

22.3 Kündigungsrecht nach Erhöhung des Beitrags

Bei einer Erhöhung des Beitrags gemäß A-22.1 oder 22.2 können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung über die Erhöhung des Beitrags in Textform kündigen.

Ihre Kündigung kann mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung wirksam werden soll.

22.4 Beitragsanpassung aufgrund des Gebäudealters

Für die Beitragshöhe ist unter anderem das Gebäudealter maßgebend.
Sobald das versicherte Gebäude folgende Altersgrenzen erreicht, passen wir Ihren Beitrag zur Hauptfälligkeit an:

- Gebäudealter ab 6 Jahre um 10,0 Prozent
- Gebäudealter ab 21 Jahre um 2,5 Prozent
- Gebäudealter ab 41 Jahre um 7,5 Prozent

§ 23 Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen

a) Eine Selbstbeteiligung ist der Betrag, den Sie im Versicherungsfall selbst zu tragen haben.
Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

b) Es gilt die im Antrag, im Versicherungsschein und in diesen Bedingungen festgelegte Selbstbeteiligung je Schadenfall.

Schadenfälle, die sachlich auf ein Ereignis zurückzuführen sind, betrachten wir als einen Schadenfall.

- c) Bei Versicherungsleistungen aus dem Bereich des Sachschutzes und in Rechtsschutzfällen kürzen wir die nach diesen Bedingungen zu leistende Entschädigung um die vereinbarte Selbstbeteiligung.
- d) Bei der Regulierung von Haftpflichtschäden kürzen wir die an einen Anspruchsteller zu erbringende Entschädigung um die vereinbarte Selbstbeteiligung.
Sie müssen diesen Betrag selbst an einen Anspruchsteller leisten.
Sind Leistungen nur aufgrund eines Teilungsabkommens zu erbringen, wird die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht fällig.
- e) Sofern für einzelne Deckungen eine spezielle Selbstbeteiligung vorgesehen ist, ist nur diese relevant.
Eine generelle Vertrags-Selbstbeteiligung bleibt dann unberücksichtigt.
Falls Entschädigungsgrenzen bestehen, berücksichtigen wir diese erst nach Abzug der Selbstbeteiligung.

§ 24 Rabattsystem bei Schadenfreiheit

24.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In Ihrer Heim&Haus-Versicherung richten sich die Einstufung Ihres Vertrages in eine SF-Klasse mit entsprechendem Beitragssatz nach dem Schadenverlauf Ihres Vertrages.

SF-Tabelle

Anzahl schadenfreie Jahre	SF-Klasse	Beitragssatz in %
0	0	100
1	1	100
2	2	90
3	3	90
4	4	80
5	5	80
Ab 6	6	70

24.2 Beobachtungszeitraum

Während der Vertragslaufzeit findet jeweils zur Hauptfälligkeit eine automatische Einstufung in die aktuelle SF-Klasse aufgrund des Schadenverlaufs statt.

Hierbei ist der Zeitraum der 15 Monate vor der Hauptfälligkeit bis drei Monate vor der Hauptfälligkeit relevant.

Dieser sogenannte Beobachtungszeitraum umfasst also 12 Monate.

24.3 Verbesserte Einstufung bei Schadenfreiheit

Der Vertrag wird zur Hauptfälligkeit in die nächstbessere Schadenfreiheitsklasse (mit günstigerem oder gleichem Beitragssatz) eingestuft, wenn

- a) der Vertrag zur Hauptfälligkeit seit mindestens 12 Monaten besteht und
- b) im Beobachtungszeitraum gemäß A-24.2 keine Entschädigungsleistung erbracht wurde.

24.4 Rückstufung bei Entschädigungsleistungen

Alle Entschädigungsleistungen, die im Beobachtungszeitraum gemäß A-24.2 von uns erbracht werden, werden in der Stufung zur Hauptfälligkeit berücksichtigt.
Dabei ist pro Schadenereignis jeweils nur die erste Entschädigungsleistung relevant.
Entschädigungsleistungen zu mehreren Schadenereignissen führen zu entsprechend weiteren Rückstufungen.

Es gilt folgende Staffel für die Rückstufung nach Entschädigungsleistungen:

SF-Klasse vor Stufung	SF-Klasse nach Stufung bei:			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	mehr als 3 Schäden
6	4	2	0	0
5	2	0	0	0
4	2	0	0	0
3	0	0	0	0
2	0	0	0	0
1	0	0	0	0
0	0	0	0	0

24.5 Vermeidung einer SF-Rückstufung durch Schadenrückkauf Zahlen Sie eine Entschädigungsleistung freiwillig (ohne vertragliche Verpflichtung) an uns zurück, behandeln wir den Vertrag insoweit als schadenfrei. Diese Rückzahlung ist innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der abschließenden Entschädigungszahlung möglich.

§ 25 Verjährung

25.1 Gesetzliche Verjährung Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

25.2 Aussetzung der Verjährung Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 26 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Embargobestimmung

26.1 Klagen gegen den Versicherer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- Das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist
- Das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, ist das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder Niederlassung zuständig.

26.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

Ist uns Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, zuständig.

26.3 Anzuwendendes Recht Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

26.4 Embargobestimmung Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 27 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

27.1 Anzeigen und Willenserklärungen Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- An unsere Hauptverwaltung oder
- An die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist.

Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

27.2 Anschriftenänderung Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine Willenserklärung abgeben wollen, gilt Folgendes: Unsere Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben. Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

Informationen zu den Extra-Services

Als unser Kunde profitieren Sie von zahlreichen Informations- und Soforthilfeleistungen rund um die Themen Auto, Reise sowie Haus und Wohnung. Unser Service-Telefon 0800 4464000 steht Ihnen hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Die im Folgenden aufgeführten Extra-Services sind kostenfrei für Sie.

Extra-Services für unterwegs

Unterwegs und auf Reisen kann viel passieren. Und das nicht nur mit dem Auto. So individuell, wie es Ihre Situation erfordert, versuchen wir, Ihnen zu helfen - schnell und zuverlässig. Einige Beispiele:

Services bei Fahrzeug-Ausfall - Damit Sie weiterkommen, wenn Sie einmal liegen bleiben.

Wir helfen Ihnen:

- Vermitteln von Pannenhilfs-, Abschlepp- und Bergungsdiensten
- Nennen von Kfz-Werkstätten
- Organisieren des Kfz-Rücktransports (inkl. Pick-up-Service)

Traveller-Services - Damit Sie Ihre schönsten Wochen im Jahr sicher genießen können.

Wir helfen Ihnen:

- Telefonische Dolmetscherdienste
- Telefonische Reiseberatung (Impf-, Gesundheits-, Devisen- und Aufenthaltsbestimmungen)
- Nennen und Vermitteln von Hotelunterkünften, Mietwagenstationen, Dolmetschern und Rechtsanwälten im In- und Ausland
- Organisieren einer (vorzeitigen Heim- bzw. verspäteten An-) Reise
- Nennen und Einschalten von Botschaften und Konsulaten bei Notfällen im Ausland
- Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von Pässen, Führerschein etc. und bei der Kreditkartensperrung

Gesundheits-Services - Damit Sie gut versorgt sind.

Wir helfen Ihnen:

- Nennen von qualifizierten Ärzten und Krankenhäusern im In- und Ausland, Rehakliniken etc.
- Gespräche vermitteln zwischen behandelndem Arzt und Hausarzt
- Besorgen und Versenden von lebenswichtigen Medikamenten, Brillen und medizinischen Hilfsmitteln
- Organisieren von Überführungen und Bestattungen, inkl. Abwickeln aller Formalitäten im Ausland

Die Kosten für die vermittelten Leistungen wie z. B. Medikamente oder Bahnfahrkarten werden nicht übernommen.

Extra-Services für Ihr Zuhause

Sie haben sich ausgesperrt? Oder brauchen Sie einfach für eine Renovierung einen Handwerker? Es gibt viele Situationen, bei denen wir Sie unterstützen können - schnell und qualifiziert.

Handwerker-Services - Wir vermitteln Ihnen:

- Dachdecker
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallateure
- Gebäudereiniger
- Glaser
- Maler
- Maurer
- Rundfunk- und Fernsehtechniker
- Raumausstatter
- Tischler

Dienstleister-Services - Wir vermitteln Ihnen:

- Brand- und Wasserreinigung
- Experten für Alarmanlagen und Stahlschränke
- Wach- und Sicherheitsdienst, Haushüter
- Hotel
- Reinigung/Reparatur von Orientteppichen, Gemälden und Antiquitäten
- Sachverständige
- Schlüsseldienst
- Spedition und Möbelpacker

Die Kosten für die jeweiligen Handwerker und Dienstleister werden übernommen, wenn ein Anspruch auf Leistungen im Schadenfall besteht

Teil B
Risikobezogene Bedingungen
Heim&Haus

(Stand 09/2025)

Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.....	3
Leistungen der Heim&Haus im Überblick.....	5
Risikobezogene Bedingungen Heim&Haus	
Abschnitt B1: Leistungsumfang Sachschutz (Wohngebäude, Hausrat, Glasbruch).....	13
§ 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar?.....	13
§ 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?.....	13
§ 3 Was ist unter der Gefahr Feuer zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?.....	13
§ 4 Was ist unter der Gefahr Einbruch/Diebstahl zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?.....	14
§ 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?.....	17
§ 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Elementargefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?.....	19
§ 7 Was ist unter Glasbruch zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?.....	21
§ 8 Was ist unter Unbenannte Gefahren zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?.....	21
§ 9 Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?.....	22
§ 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?.....	24
§ 11 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?.....	25
§ 12 Welche Kosten sind versichert?.....	26
§ 13 Welche weiteren Schäden, Kosten und Leistungen sind versichert?.....	30
§ 14 Welche Aufwendungen für Prävention und Nachhaltigkeit sind mitversichert?.....	33
§ 15 Welcher Mietausfall ist versichert?.....	34
§ 16 Was ist der Versicherungswert? Wie wird die Entschädigung ermittelt?.....	35
§ 17 Was gilt bei einer Unterversicherung? Was gilt bei grober Fahrlässigkeit?.....	37
§ 18 Was sind Wertsachen? Was sind Safes? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?.....	38
§ 19 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?.....	39
§ 20 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?.....	40
§ 21 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?.....	41
Abschnitt B2: Schutz vor Haftpflichtansprüchen.....	42
§ 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?.....	42
§ 2 Welche Eigenschaften/Tätigkeiten/Risiken sind versichert?.....	42
§ 3 Welche weiteren Leistungen sind versichert?.....	51
§ 4 Was gilt für veränderte oder neue Risiken/Rechtsvorschriften?.....	54
§ 5 Welche Leistungen umfasst unser Versicherungsschutz? Wie sind unsere Vollmachten geregelt?.....	55
§ 6 Inwieweit werden unsere Leistungen begrenzt?.....	55
§ 7 Welche Ansprüche bleiben von der Versicherung ausgeschlossen?.....	56
Abschnitt B3: Wahrnehmung rechtlicher Interessen (Rechtsschutz).....	58
§ 1 Was ist die Aufgabe der Rechtsschutzversicherung?.....	58
§ 2 Welche Lebensbereiche sind versichert?.....	58
§ 3 Welche Rechtsgebiete/Leistungsarten sind in den Lebensbereichen versichert?.....	59
§ 4 In welchen Ländern sind Sie versichert?.....	65
§ 5 Wie sieht der Leistungsumfang aus/Welche Kosten übernehmen wir?.....	66
§ 6 Was ist nicht versichert?.....	68
§ 7 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? Wann ziehen wir eine Selbstbeteiligung ab?.....	72
§ 8 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Sie Anspruch auf Versicherungsschutz haben?.....	73
§ 9 Wann können wir den Versicherungsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit ablehnen? (Stichtscheidverfahren).....	74
§ 10 Wie wird der Versicherungsfall bei Versichererwechsel bearbeitet?.....	74

Unternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: Heim&Haus

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick und daher nicht vollständig.

Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine umfassende Absicherung in **einem** Versicherungsvertrag. Dieser Vertrag schützt Sie

- vor den finanziellen Folgen von Schäden an Ihrem selbst genutzten Einfamilienhaus und an Ihrem Hausrat,
- gegen Haftungsrisiken Ihres Privatlebens sowie
- bei der Durchsetzung Ihrer privaten Rechtsschutzinteressen.



Was ist versichert?

- ✓ Ihr Einfamilienhaus und Ihr Hausrat sind versichert gegen Schäden durch
 - ✓ Brand, Blitz,
 - ✓ Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus,
 - ✓ Leitungswasser, Rohrbruch,
 - ✓ Sturm, Hagel,
 - ✓ mutwillige Beschädigung und Glasbruch sowie
 - ✓ bei besonderer Vereinbarung weitere Elementargefahren (z. B. Überschwemmung inklusive Rückstau, Erdbeben).
- ✓ Im Haftpflichtbereich besteht Versicherungsschutz gegen Risiken Ihres privaten Lebens, zum Beispiel
 - ✓ als Inhaber von Wohnungen oder Häusern
 - ✓ bei Mietsachschäden
 - ✓ als Teilnehmer im Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer
 - ✓ bei besonderer Vereinbarung auch als Halter von Hunden
- ✓ Wir sorgen dafür, dass Sie auch in sonstigen Fällen Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können und tragen die erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Ihr Gebäude ist bis 10 Mio. EUR versichert.
- ✓ Für Ihren Hausrat und im Rechtsschutzbereich gibt es keine Summenbegrenzung.
- ✓ für Haftpflichtansprüche können Sie die Deckungssummen den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- Bestimmte Sachen oder Risiken sind nicht versichert, wie zum Beispiel:
- ✗ Grundstücksbepflanzungen
 - ✗ Kraftfahrzeuge aller Art, Luft- und Wasserfahrzeuge
 - ✗ Haftpflichtansprüche aus dem Halten eigener Pferde
 - ✗ Rechtsschutzfälle in Zusammenhang mit Ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! In einigen Fällen kann es zu einer Kürzung der Entschädigungsleistung im Schadenfall kommen, wie zum Beispiel
 - ! bei Schäden durch Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften.
- ! Einige Fälle sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, zum Beispiel Schäden durch
 - ! vorsätzliche Handlungen
 - ! Krieg,
 - ! Kernenergie sowie
 - ! Sturmflut.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise versichert. Für Haftpflichtansprüche gilt der Versicherungsschutz weltweit, für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen europaweit und mit Einschränkungen auch weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Wenn sich Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns informieren, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.
- Sie müssen Schäden bestmöglich abwenden bzw. die Schadenkosten so gering wie möglich halten und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, im Haftpflichtbereich auch dann, wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung zahlen. Wann Sie die Folgebeiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen. (SEPA-Lastschrift-Mandat).



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen.

Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen. Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Leistungen der Heim&Haus im Überblick.



Für alle aufgeführten Leistungen gilt: Der vollständige Umfang und die vollständigen Informationen ergeben sich nur aus den Allgemeinen Bedingungen (Teil A) und den nachfolgenden Risikobezogenen Bedingungen Heim&Haus (Teil B). Sofern weitere individuelle Vereinbarungen getroffen sind, finden Sie die Details hierzu in den Besonderen Bedingungen (Teil C).

Leistungen	Fundstelle
Übersicht Versicherungswerte/Versicherungssummen/Deckungssummen	
Wohngebäude Ortsüblicher Neubauwert (Wiederherstellungskosten) bis maximal 10.000.000 Mio. EUR	B1-16.1.2
Hausrat (ohne Wertsachen siehe dazu weiter unten) Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) ohne Summenbegrenzung	B1-16.2
Privathaftpflicht 100.000.000 EUR, 20.000.000 EUR für Personenschäden	B2-6.1
Rechtsschutz Unbegrenzt	B3-§ 5
Sachschutz	
Versicherte Gefahren	
Brand, Nutzwärmeschäden	B1-3.1
Sengschäden	B1-3.1
Blitz, Überspannungsschäden durch Blitz	B1-3.2, B1-3.3
Explosion, Verpuffung, Blindgänger, Implosion	B1-3.4, B1-3.5
Rauch und Ruß	B1-3.6
Überschallknall	B1-3.7
Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen	B1-3.8, B1-3.9
Einbruchdiebstahl	B1-4.1
Vandalismus	B1-4.2
Raub und räuberische Erpressung	B1-4.3
Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Tretrollern und Kickboards Bis 10.000 EUR	B1-4.4.1
Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen, Krankenfahrstühlen, Rollatoren, Gehhilfen, Kinderspielfahrzeugen	B1-4.4.1
Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen	B1-4.4.2
Diebstahl von Ladestationen/Wallboxen und Steckersolaranlagen bis 800 Watt (Balkonkraftwerk) vom Versicherungsgrundstück und Ihren Garagen	B1-4.4.3
Diebstahl vom Versicherungsgrundstück Grills, Gartenmöbel, -roboter, -geräte, Sport- und Spielgeräte, Waschmaschinen, -trockner, Wäschespinnen, Wäsche, Bekleidung	B1-4.4.4
Diebstahl aus Behältnissen außerhalb von Gebäuden Bis 5.000 EUR; Bis 500 EUR für Wertsachen sowie elektrische, elektronische und optische Geräte	B1-4.4.5
Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden Bis 10.000 EUR; Bis 1.000 EUR für Wertsachen inkl. Bargeld	B1-4.4.6
Diebstahl aus Kfz, inkl. Dachboxen und aus Wassersportfahrzeugen Bis 25.000 EUR; Bis 10.000 EUR insgesamt für Wertsachen, elektrische, elektronische und optische Geräte (davon Bargeld maximal 500 EUR)	B1-4.4.7
Diebstahl aus Schiffs-, Zugkabinen, Schlafwagenabteilen Bis 3.000 EUR für Wertsachen	B1-4.4.8
Diebstahl aus Patientenzimmern und Praxisräumen Bis 500 EUR für Wertsachen	B1-4.4.9
Trick- und Taschendiebstahl Bis 10.000 EUR	B1-4.4.10, B1-4.4.11
Diebstahl sowie Sachbeschädigung auf Friedhöfen	B1-4.4.12
Diebstahl von versichertem Hausrat außerhalb Versicherungsgrundstück Bis 10.000 EUR Ausschluss Wertsachen, Fahrräder, Elektrogeräte	B1-4.4.13

Leitungswasserschäden	B1-5.1
• Rohre der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundene Schläuche	B1-5.1
• Heizungsanlagen (auch Solarheizungs-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpen-anlagen) sowie Klima- und Lüftungsanlagen	B1-5.1
• Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen	B1-5.1
• Regenwasseraufbereitungs-/Zisternenanlagen	B1-5.1
• Wasserbetten, Aquarien, Dekorationselemente	B1-5.1
• Regenrohre	B1-5.1
• Pool- oder Saunabecken sowie deren wasserführende Teile	B1-5.1
Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen	B1-5.2.1
Nässeschäden durch Eindringen von Witterungsniederschlägen, Schmelzwasser Bis 10.000 EUR	B1-5.2.2
Hausratschäden durch Reinigungs- und Planschwasser	B1-5.2.3
Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren	B1-5.3.1
Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Installationen Auch Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser)	B1-5.3.2
Sonstige Bruchschäden an Armaturen	B1-5.3.3.1
Korrosionsbedingte Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln Bis 10.000 EUR; Installationen nicht älter als 15 Jahre	B1-5.3.3.2
Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren	B1-5.4.1
• Zuleitungsrohre der Wasserversorgung	B1-5.4.1
• Rohre von Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen	B1-5.4.1
• Rohre von Regenwasseraufbereitungs-/Zisternenanlagen	B1-5.4.1
• Rohre der Gasversorgung	B1-5.4.1
• Rohre von im Erdreich eingelassenen Pools	B1-5.4.1
Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Regenrohren Bis 20.000 EUR	B1-5.4.2
Sturm/Hagel Sturm ab Windstärke 7	B1-6.1, B1-6.2
Hausratschäden auf dem Versicherungsgrundstück aufgrund von Sturm/Hagel	B1-6.3
Schäden am Inhalt Kfz aufgrund Sturm/Hagel	B1-6.3
Weitere Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Selbstbeteiligung wie vereinbart	B1-6.4 sofern zusätzlich vereinbart
Glasbruch	B1-7.1
Unbenannte Gefahren Hausrat Bis 10.000 EUR, Selbstbeteiligung je Schadenfall 250 EUR	B1-8.3
Versicherte Gefahren am Gebäude vor Bezugfertigkeit	
Brand, Blitz, Explosion	B1-9.1.11
Leitungswasser, keine Frostschäden	B1-9.1.11
Sturm, sofern alle Außenöffnungen verschlossen sind	B1-9.1.11
Glasbruch, sofern Verglasungen eingesetzt sind	B1-9.1.11
Versicherte Sachen	
Einfamilienhaus inkl. Einliegerwohnung (im Versicherungsschein bezeichnet)	B1-9.1.1
Nebengebäude auf dem Grundstück bis 80 qm Grundfläche insgesamt Gewächshäuser bis 30 qm	B1-9.1.2 und 9.1.8
Garagen und Carports In Deutschland	B1-9.1.2
Gebäudezubehör, das der Instandhaltung oder der Nutzung zu Wohnzwecken dient	B1-9.1.3
Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien	B1-9.1.4
• Photovoltaikanlagen	B1-9.1.4
• Solar-, Geothermie- und Windkraftkleinanlagen sowie Wärmepumpen	B1-9.1.4

Steckersolaranlagen (Balkonkraftwerke) Bis 800 Watt maximaler Leistung	B1-9.2.1
Weiteres Zubehör und Sonstige Grundstücksbestandteile Ausschluss Pflanzen und Sachen, die gewerblich genutzt werden	B1-9.1.5
Schwimmbadabdeckungen und Pooltechnik Bis 20.000 EUR	B1-9.1.7
Ladestationen/Wallboxen für Elektro-Fahrzeuge	B1-9.1.6
Technische, optische, akustische Sicherungs-/Überwachungsanlagen sowie Smart Home-Anlagen	B1-9.1.3
Mietereinbauten in Ihrer Einliegerwohnung Bis 20.000 EUR	B1-9.1.9
Eigener und fremder Hausrat zur privaten Nutzung	B1-9.2.1
Motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge	B1-9.2.1
Wasserfahrzeuge (Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote) auch mit Motoren	B1-9.2.1
Flugdrachen, Gleitschirme	B1-9.2.1
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen	B1-9.2.1
Haustiere	B1-9.2.1
Nicht eingebaute Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen	B1-9.2.1
Hausrat, den Sie dem Mieter Ihrer Einliegerwohnung zur Nutzung überlassen haben	B1-9.2.1
Handelswaren und Musterkollektionen Bis 10.000 EUR	B1-9.2.1
Wertsachen insgesamt Bis 50.000 EUR	B1-18.3
Pelze, Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände, Antiquitäten Bis 50.000 EUR	B1-18.3
Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen Außerhalb von Safes bis 50.000 EUR	B1-18.3
Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere Außerhalb von Safes bis 50.000 EUR	B1-18.3
Medaillen, alle Sachen aus Gold oder Platin, auch Uhren überwiegend aus Gold/Platin Außerhalb von Safes bis 50.000 EUR	B1-18.3
Bargeld Außerhalb von Safes bis 10.000 EUR	B1-18.3
Versicherte Sachen gegen Glasbruch	
Gebäudeverglasung	B1-9.3.1
Verglasung von Wintergärten	B1-9.3.1
Mobiliarverglasung	B1-9.3.1
Glaskeramik inklusive Ceran und Induktionskochfelder (ohne technische Komponenten)	B1-9.3.1
Verglasung von Aquarien, Terrarien	B1-9.3.1
Glasbausteine, Profilgläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparenten Kunststoffen	B1-9.3.1
Gläserne Waschbecken und Badewannen	B1-9.3.1
Versicherte Kosten infolge eines Versicherungsfalls	
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	B1-12.1
Feuerlöschkosten	B1-12.2
Bewachungskosten	B1-12.7
Schlossänderungskosten, auch für Safes Bis 3.000 EUR für Gemeinschaftstüren; bis 3.000 EUR für privat genutzte KFZ	B1-12.8
Hotelkosten 250 EUR pro Tag inkl. 35 EUR Nebenkosten, zeitlich unbegrenzt	B1-12.11
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen nach Einbruch/Raub	B1-12.14
Scheck- oder Kreditkartenmissbrauch nach Versicherungsfall Bis 10.000 EUR	B1-12.16
Missbrauch Internetzugang nach Einbruch oder Raub	B1-12.17

Kran- und Gerüstkosten	B1-12.20
Kosten durch erhöhten Aufwand beim Ersatz von Glasscheiben	B1-12.21
Rückreisekosten aus dem Urlaub	B1-12.22
Reisestornokosten Ab einer Schadenhöhe von 5.000 EUR	B1-12.23
Kosten für Verlust von Wasser, Brennstoffen, wärmetragenden Flüssigkeiten und Strom aus Stromspeichern	B1-12.24
Wiederbefüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten	B1-12.25
Psychologische Erstberatung Bis 5.000 EUR	B1-12.26
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	B1-12.30
Mehrverbrauch durch Ausfall erneuerbarer Energieversorgung Bis max. 6 Monate	B1-12.33
Ertragsausfall von Photovoltaikanlagen Bis max. 6 Monate	B1-12.34
Weitere Kosten/Schäden/Leistungen	
Kosten für Rettungseinsätze nach (Fehl-)Alarm	B1-13.1
Leckageortungskosten und sonstige Schadenfeststellungskosten bei nicht versichertem Schaden Bis 1.000 EUR	B1-13.2
Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	B1-13.3
Schäden durch Tiere	B1-13.5, B1-13.6
Mutwillige Gebäudebeschädigung, auch Graffiti-schäden	B1-13.7
Aufräumungskosten für Bäume	B1-13.11
Wiederbepflanzung von Bäumen und Grundstücksbepflanzungen	B1-13.12
Ersatz von Darlehenszinsen bei unbewohnbarem Gebäude	B1-13.13
Aufwendungen für Prävention und Nachhaltigkeit	
Rauch- bzw. Wassermeldesysteme Bis 1.000 EUR; ab einer Schadenhöhe von 5.000 EUR	B1-14.1
Kostenersatz für Einbruchsicherungen Bis 1.000 EUR; ab einer Schadenhöhe von 5.000 EUR	B1-14.2
Mehrkosten energetische Modernisierung Haushaltsgeräte Bis 500 EUR je Gerät, insgesamt max. 3.000 EUR	B1-14.3
Mehrkosten für nachhaltige Reparaturen Bis 130 Prozent des Wiederbeschaffungswerts des Geräts (bei Hausratschäden)	B1-14.4
Mehrkosten energieeffiziente Modernisierung von Gebäudeteilen Bis 20.000 EUR, bei Wohngebäudeschäden ab 10.000 EUR	B1-14.5
Mehrkosten Alters- oder behindertengerechter Umbauten) Bis 20.000 EUR bei Wohngebäudeschäden ab 10.000 EUR	B1-14.6
Mehrkosten Verwendung baubiologischer Baustoffe Bis 10.000 EUR bei Wohngebäudeschäden ab 10.000 EUR	B1-14.7
Energieberatung Bis 1.500 EUR bei Wohngebäudeschäden ab 10.000 EUR	B1-14.8
Nachhaltige Wiederherstellungsmaßnahmen Bis 10.000 EUR bei Wohngebäudeschäden ab 10.000 EUR	B1-14.9
Versicherungsort, Außenversicherung Sachschutz	
Ihre im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung	B1-§ 10
Loggien und Terrassen, die zur Wohnung gehören, Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück	B1-§ 10
Ihre privat genutzten Garagen in Deutschland	B1-§ 10
Tresorräume von Geldinstituten Bis 50.000 EUR	B1-§ 10
Außenversicherung Weltweit bis 18 Monate	B1-11.1
Erster eigener Haushalt Ihrer Kinder Bis 18 Monate	B1-11.3

Hausrat in Zweitwohnungen Bis 25.000 EUR, Wertsachen bis 2.500 EUR	B1-11.4
Sportausrüstung dauerhaft außerhalb der Wohnung Bis 50.000 EUR	B1-11.6
Weiteres	
Mietausfall Bis zu 36 Monate	B1-§ 15
Unterversicherungsverzicht bei korrekter Angabe der Wohnfläche und bei Schäden bis 5.000 EUR	B1-17.1
Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls	B1-17.2
Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten/ Sicherheitsvorschriften Bis 10.000 EUR	B1-17.3
Sachverständigenkosten Ab einer Schadenhöhe von 25.000 EUR	B1-§ 21
Schutz vor Haftpflichtansprüchen	
Versicherte Personen	
Sie als unser Versicherungsnehmer	A-2.1.1
Ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner	A-2.1.2, A-2.1.3
Ihr Lebensgefährte, an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet	A-2.1.4
Zu Ihrem Haushalt gehörende Personen, an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet	A-2.2
Ihre Familienangehörigen, die in Ihrer Einliegerwohnung leben und dort amtlich gemeldet sind	A-2.2
Ihre unverheirateten/nicht verpartnerten Kinder während	A-2.1.5
• Schul- und Berufsausbildung	A-2.1.5
• der Wartezeit bis zum Beginn der Ausbildung (max. 1 Jahr)	A-2.1.5
• Wehr-/Zivil-/Freiwilligendiensten	A-2.1.5
• Arbeitslosigkeit unmittelbar nach Erstausbildung (max. 1 Jahr)	A-2.1.5
Ihre Kinder mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung ohne zeitliche Befristung	A-2.1.5
Ihre oder die Groß-/Eltern Ihres mitversicherten Partners im Pflegeheim	A-2.2
Familie und Sport	
Schäden durch deliktunfähige Personen Z. B. Kinder	B2-2.2.2
Sport	B2-2.2.4
Gefälligkeitshandlungen	B2-2.2.5
Gemietete und geliehene Sachen/Schlüsselverlust	
Mietsachschäden an Gebäuden	B2-2.3.1
Beschädigung/Abhandenkommen von beweglichen Sachen	B2-2.3.2
Verlust fremder Schlüssel	B2-2.4
Folgeschäden durch versicherten Schlüsselverlust	B2-2.4
Ehrenamtliche und berufliche Tätigkeiten	
Ehrenamtliche Tätigkeit, nichtberufliche Betreuung/Vormundschaft, private Bevollmächtigung	B2-2.5
Private verantwortliche Betätigung in Vereinigungen Bis 100.000 EUR	B2-2.5
Kindertagespflege/Tageseltern	B2-2.14
Selbstständige nebenberufliche Tätigkeit Gesamtjahresumsatz bis 24.000 EUR	B2-2.15.1
Nichtselbstständige berufliche Tätigkeit Bis 20.000 EUR, bei Sachschäden gegenüber Arbeitskollegen bis zur Deckungssumme	B2-2.15.2
Berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst für Tätigkeiten als Lehrer, im Verwaltungsdienst, bei Polizei/Zoll, in Kindergärten, im Forstdienst	B2-2.15.3

Immobilien: Inhaber und Vermietung	
Inhaber von:	
• Wohnungen innerhalb Europas	B2-2.6.1
• Ein- oder Zweifamilienhäusern in Deutschland und eines EFH/ZWH in Europa	B2-2.6.1
• Zum Objekt gehörenden Garagen, Gärten, Nebengebäude	B2-2.6.1
• Zum Objekt gehörenden Anlagen der Erneuerbaren Energien inkl. Stromspeicherung in das Versorgungsnetz	B2-2.6.2
• Bis zu fünf separaten Garagen/Carports/Stellplätzen in Deutschland inklusive Wallboxen und freistehender Ladestationen	B2-2.6.1
• Unbebauten Grundstücken in Europa bis 10.000 qm Gesamtfläche	B2-2.6.1
Vermietung der versicherten Objekte bzw. einzelner Räume	B2-2.6.2
Umbaumaßnahmen inklusive privater Eigenleistungen an mitversicherten Gebäuden	B2-2.6.2
Baumaßnahmen an nicht mitversicherten Risiken Bis 300.000 EUR	B2-2.6.2
Tiere	
Halten/Hüten zahmer Haustiere und Assistenzhunde	B2-2.9.1
Reiten und Hüten fremder Pferde oder Hunde zu privaten Zwecken	B2-2.9.1
Halten wilder Kleintiere Inklusive behördlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bis 100.000 EUR	B2-2.9.3
Fahrzeuge	
Nicht versicherungspflichtige Landfahrzeuge	B2-2.10.1
Kraftfahrzeuge (Kfz) mit maximal 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit	B2-2.10.1
Mallorca-Deckung inklusive Schlüsselverlust	B2-2.10.2
Be- und Entladeschäden von Kfz, auch bei Reinigung	B2-2.10.3
Betankungsschäden bei geliehenen / gemieteten Kfz	B2-2.10.4
Nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge	B2-2.11.1
Luftfahrzeuge bis 5 kg Startgewicht	B2-2.11.2
Wasserfahrzeuge ohne Motor, Segelboote bis 15 qm Segelfläche	B2-2.12.1
Eigene Motorboote bis 15 PS, fremde Motorboote bis 150 PS	B2-2.12.1
Weitere Leistungen	
Weltweite Deckung	B2-2.1
Forderungsausfalldeckung inklusive Vorsatz	B2-2.17
Kautionsleistung Außerhalb Europas bis 500.000 EUR	B2-3.1
Neuwertersatz für Sachen, die höchstens 1 Jahr alt sind	B2-3.2
Nachhaltiger Schadensersatz durch Reparatur (Mehrleistung) Bis 20 % der Ersatzverpflichtung, max. 1.000 EUR	B2-3.3
Opferentschädigungsleistung Bis 500.000 EUR	B2-3.4
Rehamanagement bei Personenschäden	B2-3.6
Rechtsschutz	
Versicherte Personen Rechtsschutz	
Sie als unser Versicherungsnehmer	A1-2.1.1
Ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner	A1-2.1.2, A1-2.1.3
Ihr Lebensgefährte (am Versicherungsort amtlich gemeldet)	A1-2.1.4
Ihre unverheirateten Kinder und Enkelkinder während der Erstausbildung auch während Wehr- oder Zivildienst	A1-2.1.5
Ihre unverheirateten Kinder in Ihrem Haushalt (am Versicherungsort amtlich gemeldet)	A1-2.1.5
Ihre nicht berufstätigen Eltern und Großeltern in Ihrem Haushalt, Ihrer versicherten Einliegerwohnung oder dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung lebend (am Versicherungsort amtlich gemeldet)	A1-2.3
Ihre nicht berufstätigen Familienangehörigen, die in Ihrer versicherten Einliegerwohnung leben (am Versicherungsort amtlich gemeldet)	A1-2.3

Nicht berufstätige Personen, die in Ihrem Haushalt leben (am Versicherungsort amtlich gemeldet)	A1-2.3
Versicherte Leistungen	
Privat-Rechtsschutz	B3-2.1
Versicherungsschutz für nebenberuflich selbstständige Kleinunternehmer	B3-2.1.1
Eigene und gemietete Anlagen zur umweltfreundlichen Stromerzeugung	B3-2.1.2
Verwaltungs-Rechtsschutz; auch im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit als Kleinunternehmer, mit außergerichtlichem Widerspruchsverfahren	B3-3.1.5
Straf-Rechtsschutz für fahrlässiges Verhalten	B3-3.1.7
Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Beratung, außergerichtlich und gerichtlich) <ul style="list-style-type: none"> • im Familien- und Unterhaltsrecht (ohne Scheidung) bis 5.000 EUR • im Eherecht (mit Scheidung) bis 2.500 EUR • im Erbrecht bis 5.000 EUR 	B3-3.1.9
Opfer-Rechtsschutz	B3-3.1.10
Rechtsschutz in Betreuungsverfahren	B3-3.1.12
Beratungs-Rechtsschutz in privaten Insolvenzverfahren Bis 1.250 EUR je Versicherungsfall	B3-3.1.13
Internet-Rechtsschutz <ul style="list-style-type: none"> • Private Urheberrechtsverstöße im Internet Bis 1.250 EUR je Kalenderjahr • Löschung rufschädigender Inhalte gegen einen Absender einmal im Kalenderjahr • Lebenslagenberatung bei Cybermobbing Bis zu drei telefonischen Beratungskontakten 	B3-3.1.14
Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen Bis 250 EUR je Kalenderjahr für alle Verfügungen	B3-3.1.15
Lebenslagenberatung bei psychosozialen Angelegenheiten Kostenübernahme bis zu drei telefonischen Beratungskontakte je Fall durch einen von uns vermittelten Dienstleister	B3-3.1.16
Immobilien-Rechtsschutz	
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	B3-3.2.1
Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind Bis zu 50.000 EUR	B3-3.2.1
Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Bauherr (ausschließlich Sie und Ihr Ehe-/Lebenspartner) von ausschließlich privat selbst ge-nutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen Bis zu 5.000 EUR	B3-3.2.1
Steuer-Rechtsschutz; auch für einmalige und laufende Anlieger- und Erschließungsabgaben	B3-3.2.2
Allgemeine Leistungen	
Bonus-Konfliktbeilegung oder Bonus-Rechtsberatung nach drei schadenfreien Jahren Bis 1.250 EUR je Kalenderjahr	B3-3.3.1
Rechts-Services im privaten Bereich über das Portal www.roland-service.de U. a. telefonische Rechtsberatung auch in nicht versicherten Fällen, Online-Rechtsberatung	B3-3.3.2
Rechtsdienstleistungen U. a. außergerichtliche Konfliktbeilegung, Spezialisierte Interessenvertretung	B3-3.3.3
Sonstiges im Rechtsschutz	
Geltungsbereich außerhalb Europas, auch für Internetverträge Bis 500.000 EUR für eine Aufenthaltsdauer von bis zu einem Jahr	B3-4.3
Strafkaution als zinsloses Darlehen Bis 500.000 EUR	B3-5.3.6
Verzicht auf die Selbstbeteiligung bei Kosten unter 250 EUR	B3-7.4
Weitere allgemein gültige Leistungen	
Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit/Arbeitsunfähigkeit	A-§ 19
Bestleistungs-Garantie	A-§ 20
Wechselgarantie	A-§ 21
Schadenfreiheitsrabatt bis zu 30 % Nachlass	A-§ 24

Innovationsgarantie	Garantiepaket
Wählbare Deckungserweiterungen	
E-BikeSchutz Kaskoschutz für Pedelecs; inkl. Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden sowie Akkuverschleiß	Sofern vereinbart, siehe Teil C - Besondere Bedingungen
ExtraSchutz <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Fahrraddiebstahl, Unbenannte Gefahren, Wertsachen und Zweitwohnungen • Schutz bei missbräuchlichen Kontoverfügungen und sogenannte Internetgefahren • Nebengebäude bis 120 qm • Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes bis 20.000 EUR • Unbenannte Gefahren Wohngebäude 	Sofern vereinbart, siehe Teil C - Besondere Bedingungen
ElektronikSchutz Kaskoschutz für <ul style="list-style-type: none"> • Elektronik-, Elektro- und Gasgeräte; inkl. Bedienungsfehler. • Anlagen, Geräte und Einrichtungen der Haustechnik. Selbstbeteiligung je Schadenfall 10%, mindestens 50 EUR	Sofern vereinbart, siehe Teil C - Besondere Bedingungen
AllgefahrenSchutz Erneuerbare Energien Kaskoschutz für Photovoltaikanlagen, Solarthermie- und Geothermieanlagen (bis max. 400 m Tiefe) mit max. Spitzenleistung von 30 kW; Selbstbeteiligung je Schadenfall 150 EUR/Anlage	Sofern vereinbart, siehe Teil C - Besondere Bedingungen
Hundehalter Haftpflichtschutz Schutz bei gesetzlichen Haftpflichtansprüchen aus der privaten Haltung von Hunden	Sofern vereinbart, siehe Teil C - Besondere Bedingungen
Rechtsschutz Beruf Inkl. Rechtsschutz für angestellte Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker Finanzielle Absicherung bei Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der nichtselbstständigen Tätigkeit	Sofern vereinbart, siehe Teil C - Besondere Bedingungen
Rechtsschutz Verkehr Finanzielle Absicherung bei Rechtsstreitigkeiten in Verkehrssachen	Sofern vereinbart, siehe Teil C - Besondere Bedingungen

Abschnitt B1 Sachschutz

Schutz des Wohngebäudes, des Hausrats und Schutz vor Glasbruchschäden (Sachschutz)

§ 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar?

Wir entschädigen für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- Feuergefahren
- Gefahrengruppe Einbruch/Diebstahl
- Leitungswassergefahren
- Naturgefahren
 - Sturm, Hagel
 - Weitere Elementargefahren (sofern zusätzlich vereinbart)
- Glasbruch
- Unbenannte Gefahren

§ 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

- 2.1 Krieg** Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- 2.2 Innere Unruhen, Streik und Aussperrung** Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung.
Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- 2.3 Kernenergie** Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

§ 3 Was ist unter der Gefahr Feuer zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

Unter die Gefahrengruppe Feuer fallen folgende Ereignisse:

- 3.1 Brand**
- 3.1.1** Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat.
- 3.1.2** Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- 3.1.3** Seng- und Schmorschäden sind mitversichert, auch dann, wenn sie nicht durch Brand, Blitz, Explosion oder Implosion entstanden sind.
- 3.2 Blitzschlag** Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- 3.3 Überspannung durch Blitz** Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.
- 3.4 Explosion, Verpuffung** Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsstreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.
- Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- Mitversichert gelten Schäden durch Blindgänger.
- 3.5 Implosion** Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
- 3.6 Rauch- und Rußschäden** Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden.
Voraussetzung ist, dass der Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus im Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.

- Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß allmählich einwirken.
- 3.7
Überschallknall** Versicherte Sachen werden durch Druckwellen unmittelbar zerstört oder beschädigt. Voraussetzung ist, dass diese Druckwellen durch Überschallknall eines Luftfahrzeugs entstehen.
- 3.8
Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung** Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.
- 3.9
Anprall sonstiger Fahrzeuge** Anprall sonstiger Fahrzeuge ist jede Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch den Anprall mit einem Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeug oder einer Arbeitsmaschine.
- Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Berührung der versicherten Sache oder von Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
- Nicht versichert sind Schäden durch den Anprall von Straßenfahrzeugen, sofern diese von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben worden sind.
- 3.10
Transportmittelunfall** Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die mit einem Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden. Voraussetzung ist, dass die versicherten Sachen durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.
- 3.11
Nicht versicherte Schäden** Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch Erdbeben.

§ 4 Was ist unter der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen und Einschleichen sowie Raub und Diebstahl zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

Unter die Gefahrengruppe Einbruch/Diebstahl fallen folgende Ereignisse:

- a) Einbruchdiebstahl (B1-4.1)
- b) Vandalismus nach Eindringen/Einschleichen (B1-4.2)
- c) Raub (B1-4.3)
- d) Diebstahl (B1-4.4)

4.1 Einbruchdiebstahl

Unter Einbruchdiebstahl fallen folgende Ereignisse:

4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das ist der Fall, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.
Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.
Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

4.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Der Dieb bricht das in einem Raum befindliche Behältnis auf.
Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

4.1.3 Einschleichen oder Verborgenen halten

Der Dieb entwendet Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

4.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

4.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

4.1.5.1

Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis.
Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach B1-4.3 beschafft.
Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgen.

4.1.5.2	Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei haben weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.
4.2 Vandalismus nach Eindringen und nach Einschleichen	Vandalismus nach Eindringen und nach Einschleichen liegt vor, wenn der Täter den Versicherungsort widerrechtlich betritt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
4.3 Raub	Unter Raub fallen folgende Ereignisse:
4.3.1 Anwendung von Gewalt	Der Räuber wendet gegen Sie Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden.
4.3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben	Sie geben Sachen heraus oder lassen sich diese wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.
4.3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft	Ihnen werden versicherte Sachen weggenommen, weil Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet war. Dies muss aus einer Beeinträchtigung Ihres körperlichen Zustands unmittelbar vor der Wegnahme resultieren. Ferner muss dieser Zustand unverschuldet eingetreten sein.
4.3.4 Räuberische Erpressung	Bei einem versicherten Raub nach B1-4.3.1 bis B1-4.3.3 besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sache an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde. Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
4.4 Diebstahl	Die folgenden Sachverhalte sind versichert. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen abweichend von B1-11.1 auch, wenn sich die Sachen dauerhaft außerhalb des Versicherungsorts befinden.
4.4.1 Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Tretrollern, weitere Fortbewegungsmittel und Kinderwagen	Versichert ist der Diebstahl von a) Fahrrädern (auch mit Tretunterstützung bzw. Anfahrhilfe [z. B. Pedelecs, E-Bikes], sofern diese nicht versicherungspflichtig sind), b) Fahrradanhängern. c) Tretrollern und Kickboards. d) Kinderwagen. e) Rollstühlen und deren Zuggeräten. f) Krankenfahrstühlen, Gehhilfen und Rollatoren. g) Kinderspielfahrzeugen. Lose mit den unter B1-4.4.1 a) bis f) genannten Gegenständen verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind. Fahrräder und Fahrradanhänger müssen in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss (auch Rahmenschlösser) oder mindestens in gleichwertiger Weise (bspw. Bluetooth/NFC-Verriegelung, Wegfahrsperrern, Aufbewahrung in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges) gesichert worden sein. Verletzen Sie diese Obliegenheit, sind wir gemäß der in Teil A, A-13.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei. Die Entschädigung für den Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Tretrollern und Kickboards ist insgesamt je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.
4.4.2 Diebstahl von fest mit dem versicherten Gebäude verbundenen Sachen	Versichert ist der Diebstahl von Sachen, die fest mit dem versicherten Gebäude verbunden sind. Mitversichert sind die notwendigen Kosten für die Instandsetzung am versicherten Gebäude. Nicht versichert sind alle Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien einschließlich der verbundenen Heizungsanlagen.
4.4.3 Diebstahl von Ladestationen/Wallboxen und Balkonkraftwerken	Versichert ist der Diebstahl von a) Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Wallboxen). b) Steckersolaranlagen mit einer maximalen Einspeiseleistung von 800 Watt (sogenannte Balkonkraftwerke). Das gilt, wenn sich die Sachen auf dem Versicherungsgrundstück oder in/an/auf Ihren versicherten Garagen befinden.
4.4.4 Diebstahl vom Versicherungsgrundstück	Versichert ist der Diebstahl von a) Gartenmöbeln, Gartenrobotern und Arbeitsgeräten, die der Gartenpflege oder der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen, b) Grills, Gartenbeleuchtung und fest im Boden verankerten Gartenskulpturen,

- c) Sport- und Spielgeräten mit Ausnahme von Fahrrädern, Pedelecs und Fahrradanhängern,
 - d) Waschmaschinen und Wäschetrocknern sowie
 - e) Wäschespinnen, Wäsche und Bekleidung
- innerhalb des Versicherungsortes und vom Versicherungsgrundstück.

4.4.5 Diebstahl aus Behältnissen außerhalb von Gebäuden

- a) Versichert ist der Diebstahl versicherter Sachen aus verschlossenen Behältnissen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden und gegen die einfache Wegnahme gesichert sind.
- b) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Behältnis aufgebrochen oder gewaltsam geöffnet wurde.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.
- d) Für Wertsachen gemäß B1-18.1 sowie für elektrische, elektronische und optische Geräte leisten wir insgesamt maximal 500 Euro.

4.4.6 Diebstahl am Arbeitsplatz

Mitversichert ist der Diebstahl am Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Für Wertsachen gemäß B1-18.1 leisten wir insgesamt maximal 1.000 Euro.

4.4.7 Diebstahl aus Kraftfahrt- oder Wassersportfahrzeugen

- a) Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die aus
 - verschlossenen Innen-, Kofferräumen, Dachboxen eines Kraftfahrzeugs oder
 - Anhängern eines Kraftfahrzeugs oder
 - Innenräumen eines Wassersportfahrzeugs
 durch Diebstahl abhandenkommen oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
- b) Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug aufgebrochen wurde.
Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge (beispielsweise Werkzeuge zur Manipulation des Funksignals) zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich. Störungen des Funksignals, welche den Schließvorgang verhindern (Jamming) fallen nicht darunter.
- c) Elektrische, elektronische und optische Geräte sowie Wertsachen gemäß B1-18.1 sind insgesamt bis max. 10.000 Euro versichert, davon Bargeld bis max. 500 Euro.
Die Entschädigung ist insgesamt je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

4.4.8 Diebstahl aus Schiffs-, Zugkabinen, Schlafwagenabteilen

Versicherungsschutz besteht für Diebstahl versicherter Sachen aus verschlossenen Schiffs-, Zugkabinen oder Schlafwagenabteilen.

Für Wertsachen gemäß B1-18.1 ist die Entschädigung insgesamt je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

4.4.9 Diebstahl aus Patientenzimmern und aus Praxisräumen für Heilberufe

Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von versicherten Sachen aus Räumen

- eines Krankenhauses oder
 - einer Rehabilitations-, Kur- oder ähnlichen Einrichtung
- während Ihres stationären Aufenthalts.

Das gilt auch für den stationären Aufenthalt von Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Versicherungsschutz besteht auch für den Diebstahl von versicherten Sachen aus Praxisräumen für Heilberufe.

Für Wertsachen gemäß B1-18.1 Nr. 1 ist die Entschädigung insgesamt je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

4.4.10 Trickdiebstahl

Versicherungsschutz besteht für Trickdiebstahl.

Trickdiebstahl ist ein Diebstahl, bei dem der Täter

- a) unter Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten, einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder einer persönlichen Beziehung oder
 - b) unter Anwendung eines sonstigen Täuschungsmanövers mit dem Ziel der Ablenkung oder
 - c) unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses
- versicherte Sachen entwendet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

4.4.11 Diebstahl von Taschen

Versichert ist der Diebstahl von Taschen einschließlich deren Inhalt.

Voraussetzung ist, dass

- a) sich die Taschen im unmittelbaren Einflussbereich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden und
- b) die Wegnahme durch angewandte List, Schnelligkeit, besondere Geschicklichkeit oder unter Ausnutzung eines Überraschungsmoments erfolgt.

Sofern ausschließlich der Tascheninhalt gestohlen wird, ist dies nicht versichert. Reine Schutzhüllen, Brieftaschen, Geldbörsen und ähnliche Behältnisse gelten nicht als Tasche.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

4.4.12 Diebstahl sowie Sachbeschädigung auf Friedhöfen

Versichert sind der Diebstahl und die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Grabsteinen, baulichen Grabeinfassungen, Kreuzen, Statuen, und Grabschmuck.
Versichert sind Grabstellen Ihrer Eltern, Kinder, Ehegatten, Lebensgefährten/-partnern sowie deren Eltern und Kindern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
Nicht versichert sind Pflanzen und Kränze.

4.4.13 Diebstahl von Hausratgegenständen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Versichert ist der Diebstahl von versichertem Hausrat außerhalb des Versicherungsgrundstücks.

Nicht versichert sind

- a) die unter B1-4.4.1 bis B1-4.4.12 aufgeführten Tatbestände,
- b) versicherungspflichtige Bikes,
- c) elektrische, elektronische und optische Geräte und
- d) Wertsachen gemäß B1-18.1.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

§ 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- a) Leitungswasserschäden (B1-5.1)
- b) Sonstige Nässeschäden (B1-5.2)
- c) Bruchschäden innerhalb von Gebäuden (B1-5.3)
- d) Bruchschäden außerhalb von Gebäuden (B1-5.4)

5.1 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen (dazu gehören auch Schläuche von Wasch- und Spülmaschinen).
- b) den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen.
- c) Heizungsanlagen (dazu gehören auch Solarheizungs-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen) sowie Klima- und Lüftungsanlagen.
- d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
- e) Regenwasseraufbereitungs-/Zisternenanlagen.
- f) Wasserbetten oder Aquarien.
- g) Zimmer-/Zierbrunnen, Wassersäulen und sonstigen Dekorationselementen.
- h) innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenrohren.
- i) außen am Haus verlaufenden Regenrohren.
- j) Saunabecken oder Pools oder deren wasserführenden Teilen.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

5.2 Sonstige Nässeschäden

5.2.1 Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen

Wir ersetzen Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus einem verfugten und verfliessten Bereich.
Voraussetzung ist, dass dieser Bereich unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt.

5.2.2 Nässeschäden durch Eindringen von Witterungsniederschlägen, Schmelzwasser

Wir ersetzen Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Witterungsniederschlägen oder Schmelzwasser.
Voraussetzung ist, dass das Regen- oder Schmelzwasser in Ihr versichertes Gebäude eingedrungen ist.
Nicht versichert ist die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

5.2.3 Nässeschäden durch Plansch- oder Reinigungswasser

Wir ersetzen Nässeschäden am Hausrat durch Plansch- oder Reinigungswasser.
Voraussetzung ist, dass es sich um ungewollt austretendes Plansch- oder Reinigungswasser handelt.
Nicht versichert ist die allmähliche Einwirkung des Wassers.

5.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte. Zu- und Rücklaufrohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte nicht versichert.

5.3.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- Versichert sind innerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
- a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und der Gasversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen.
 - b) von Heizungsanlagen (dazu gehören auch Solarheizungs-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen) sowie Klima- und Lüftungsanlagen.
 - c) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
 - d) von Regenwasseraufbereitungs-/Zisternenanlagen.
 - e) der Regenentwässerung.

Das setzt voraus, dass diese Rohre kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern, Solarmodulen oder vergleichbaren Anlagen sind.

5.3.2 Frostbedingte Bruchschäden an Installationen

- Versichert sind innerhalb von Gebäuden frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:
- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche
 - b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungsanlagen (dazu gehören auch Solarheizungs-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen) sowie Klima- und Lüftungsanlagen
 - c) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen
 - d) Regenwasseraufbereitungs-/Zisternenanlagen

5.3.3 Sonstige Bruchschäden an Installationen

5.3.3.1 Sonstige Bruchschäden an Armaturen

Versichert sind innerhalb von Gebäuden sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser).

Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalls im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

5.3.3.2 Korrosionsbedingte Bruchschäden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden korrosionsbedingte Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern und Durchlauferhitzern.
Dies gilt nur, wenn die Installation nicht älter als 15 Jahre ist.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

5.4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

5.4.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren

- Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an
- a) Zuleitungsrohren der Wasserversorgung.
 - b) Rohren von Heizungsanlagen (dazu gehören auch Solarheizungs-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen).
 - c) Rohren von Klima- und Lüftungsanlagen.
 - d) Rohren von Regenwasseraufbereitungs-/Zisternenanlagen.
 - e) Rohren der Gasversorgung.
 - f) Rohren von im Erdreich eingelassenen Pools.

Dies gilt, soweit Sie die Gefahr für diese Rohre tragen und diese

- der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen oder
- sich auf dem versicherten Grundstück befinden.

5.4.2 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Regenrohren

Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Erdreich verlegten oder am Haus verlaufenden Regenrohren.

Dies gilt soweit

- Sie die Gefahr für diese Rohre tragen und
- diese der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Nicht versichert sind Bruchschäden an

- Rohren, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- Drainagerohren.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.

5.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch

- a) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau.
Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge gilt nur, soweit nicht nach B1-5.1 oder B1-5.2.2 versichert.
- b) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckpro-

ben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

- c) Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen.
- d) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.
- e) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach B1-5.1 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.

Die Ausschlüsse unter B1-5.5 a) bis c) gelten nur für Leitungswasser- und Nässeschäden gemäß B1-5.1 und B1-5.2.

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

§ 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Elementargefahren, sofern zusätzlich vereinbart) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

Unter die Gefahrengruppe Naturgefahren fallen folgende Ereignisse:

- a) Sturm (B1-6.1)
 - b) Hagel (B1-6.2)
 - c) Weitere Elementargefahren (B1-6.4)
- sofern diese zusätzlich vereinbart sind

6.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).
Wir stellen eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 7 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 50 km pro Stunde) dem Sturm gleich.

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

- a) Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

6.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

6.3 Versicherte Sturm- und Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- a) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- b) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- c) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- d) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- e) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- f) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- g) Sturm oder Hagel werfen Gegenstände unmittelbar auf oder gegen ein Kraftfahrzeug.
Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen die infolgedessen zerstört oder beschädigt werden.
Voraussetzung ist, dass sich die versicherten Sachen im Innern des Kraftfahrzeuges, im Kofferraum oder einer Dachbox befinden.
- h) Sturm oder Hagel wirken gemäß B1-6.3 a) oder 6.3 d) auf versicherten Hausrat gemäß B1-9.2 ein, der sich auf dem Versicherungsgrundstück befindet.
Die Sachen sind auch versichert, wenn sie sich abweichend von B1-11.1 dauerhaft dort befinden.

- 6.4 Weitere Elementargefahren** Weitere Elementargefahren sind nur versichert, wenn dies zusätzlich vereinbart ist. Unter weitere Elementargefahren fallen folgende Ereignisse:
- 6.4.1 Überschwemmung** Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Die Überflutung einer Teilfläche des versicherten Grundstückes ist dabei ausreichend.
- Dies gilt nur, wenn folgende Ereignisse die Überflutung verursacht haben:
- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
 - Witterungsniederschläge
 - Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge der zuvor genannten Punkte
- 6.4.2 Rückstau** Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- Dies gilt nur, wenn folgende Ereignisse den Rückstau verursacht haben:
- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
 - Witterungsniederschläge
- 6.4.3 Erdbeben** Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:
- Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
 - Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.
- 6.4.4 Erdsenkung** Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- 6.4.5 Erdrutsch** Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- 6.4.6 Schneedruck** Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- und Eismassen von Dächern.
- 6.4.7 Lawinen** Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.
- 6.4.8 Vulkanausbruch** Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.
- 6.5 Nicht versicherte Schäden** Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch
- Sturmflut.
 - Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen.
Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
 - Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen.
 - Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden.
Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden.
 - Trockenheit oder Austrocknung.
Dies gilt nur in Zusammenhang mit Erdsenkung (siehe B1-6.4.4).
- Nicht versichert sind Schäden an
- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind.
Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
 - Laden- und Schaufensterscheiben, soweit diese durch Sturm oder Hagel entstanden sind.

§ 7 Was ist unter Glasbruch zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

7.1 Versicherte Gefahren und Schäden Wir leisten Entschädigung für versicherte Verglasungen gemäß B1-9.3, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

7.2 Nicht versicherte Schäden Nicht versichert sind
a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen oder Muschelausbrüche).
b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

§ 8 Was ist unter Unbenannte Gefahren zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

8.1 Unbenannte Gefahren Wir ersetzen Hausratschäden durch Unbenannte Gefahren.

Schäden durch Unbenannte Gefahren liegen vor, wenn der versicherte Hausrat gemäß B1-9.2 durch eine unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt.

Voraussetzung ist, dass die Gefahren und Schäden nicht nach B1-8.2 ausgeschlossen sind.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen können.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

8.2 Nicht versicherte Schäden Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen

a) Gefahren und Schäden, die nach B1-§ 3 bis B1-§ 7 dem Grunde nach versichert/versicherbar oder dort ausgeschlossen sind.
Dies bedeutet auch, dass etwaige Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen der vorgenannten Bedingungen nicht über diese Regelung ausgeweitet werden können.

Dies sind insbesondere

1. Gefahrengruppe Feuer (B1-§ 3).
 2. Gefahrengruppe Einbruch/Diebstahl (B1-§ 4).
 3. Gefahrengruppe Leitungswasser (B1-§ 5).
 4. die Naturgefahren Sturm und Hagel sowie weitere Elementargefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (B1-§ 6).
 5. Glasbruch (B1-§ 7).
- b) Schäden an Elektronik-, Elektro- oder Gasgeräten.
- c) Schäden an Fahrrädern mit Tretunterstützung (Pedelects, E-Bikes). Der Ausschluss gilt nicht für Schäden an Schutzblechen, Ketten- oder Speichenschutz.
- d) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige hoheitliche Maßnahmen.
- e) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein mussten.
- f) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche).
- g) Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiß und Selbstverderb, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel (Funktionsstörungen), Verfall, Schimmel, Rost und Korrosion.
- h) Schäden durch Bedienungs- und Programmierungsfehler an allen digitalen, elektrischen und elektronischen Geräten sowie deren Zubehör.
- i) Schäden durch Tiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie Mikroorganismen, z. B. Pilze, Bakterien, Schwamm, Zecken.
- j) Schäden durch Be- und Verarbeitung, Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch, Reinigung, Reparatur und Restaurierung.
- k) Schäden durch Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen.
- l) Schäden durch Diebstahl.
- m) Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen einschl. Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und ähnlichen.

**8.3
Entschädigungsgrenze und
Selbstbeteiligung**

Wir bringen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro in Abzug.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

§ 9 Welche Sachen sind versichert? Welche Sachen sind nicht versichert?

**9.1
Wohngebäude**

**9.1.1
Einfamilienhaus**

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete ganz oder teilweise in Ihrem Eigentum stehende, selbst genutzte Wohngebäude mit seinen Bestandteilen (Einfamilienhaus, ggf. mit Einliegerwohnung).

**9.1.2
Nebengebäude und Carports**

a) Versichert sind Ihre privat genutzten Nebengebäude auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.
Dazu zählen z. B. Garagen, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Geräteschuppen und Kleintierstallungen.

b) Versichert sind Ihnen gehörende Garagen und Carports.
Das gilt auch, wenn sie sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks innerhalb Deutschlands befinden.

**9.1.3
Gebäudezubehör**

Versichert ist Gebäudezubehör.

Das sind bewegliche Sachen, die der Instandhaltung der versicherten Gebäude oder deren Nutzung zu Wohnzwecken dienen.

Voraussetzung ist, dass

- a) sich das Zubehör im Gebäude befindet oder
- b) außen am Gebäude angebracht ist und
- c) Sie die Gefahr hierfür tragen.

**9.1.4
Besondere Regelungen für
Anlagen zur Erzeugung
erneuerbarer Energien**

Versichert sind Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück, sofern Sie die Gefahr für die Anlagen tragen.

Hierzu gehören

- a) Photovoltaikanlagen.
Zur Photovoltaikanlage zählen insbesondere Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Akkumulatoren, Wechselrichter und die Verkabelung.
- b) Solarthermieanlagen.
- c) Oberflächennahe geothermische Anlagen (z. B. Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden) und sonstige Wärmepumpenanlagen.
Oberflächennah bedeutet eine maximale Bohrtiefe von 400 Metern.
- d) Windkraftkleinanlagen (z. B. Windräder).

Für Anlagen gemäß a) bis d) ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass diese Anlagen

- eine maximale Spitzenleistung von 30 kW haben und
- von einem anerkannten Prüfinstitut zertifiziert wurden sowie
- deren fachgerechte Montage durch eine anerkannte Fachfirma durchgeführt oder abgenommen wurde.

- e) Sogenannte Mikro-Windanlagen mit einer maximalen Nennleistung bis 350 Watt.

**9.1.5
Weiteres Gebäudezubehör,
Grundstückszubehör und
Grundstücksbestandteile**

Weiteres Gebäudezubehör, Grundstückszubehör und Grundstücksbestandteile auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück sind mitversichert.

Als Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

Für Ladestationen sowie für Pools und deren Zubehör gelten besondere Regelungen: siehe B1-9.1.6 und 9.1.7.

**9.1.6
Ladestationen**

Versichert sind Ladestationen/Wallboxen für Elektro-Fahrzeuge auf dem Versicherungsgrundstück und in/an versicherten Garagen gemäß B1-9.1.2 b).

**9.1.7
Pools und Zubehör**

a) Versichert sind Pools, die dauerhaft fest mit dem Grundstück (durch ihr Eigengewicht) verbunden, im Boden eingebaut oder eingelassen sind.

b) Nicht versichert sind aufblasbare Pools oder Planschbecken sowie Eigenbauten und in Selbstmontage errichtete Pools.

c) Versichert ist Poolzubehör.

Dazu zählen

- Zirkulationsleitungen der Filteranlage inkl. Rückspülautomaten.
- Pumpen, Dosieranlagen, Steuerungen.
- Gegenstromanlagen und Beleuchtungen.
- Poolabdeckungen.

- d) Für Pooltechnik, -zubehör und -abdeckungen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf insgesamt 20.000 Euro begrenzt.
Poolplanen und Folien aller Art sind nicht versichert.

9.1.8 Einschränkung versicherte Nebengebäude

Die Gesamtfläche aller versicherten Nebengebäude darf 80 qm nicht überschreiten. Wird diese Grenze überschritten, sind die Nebengebäude nicht versichert.

Gartengewächshäuser sind nur versichert, wenn ihre Gesamtfläche 30 qm nicht überschreitet.

9.1.9 Einbauten von Mietern

- a) Versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte Sachen, die der Mieter Ihrer Einliegerwohnung auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.
- b) Voraussetzung ist, dass diese Sachen fest mit dem Gebäude verbunden sind.
- c) Wir leisten nur insoweit Entschädigung, wie keine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. Hausratversicherung des Mieters) beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).
- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.

9.1.10 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Bäume und alle Arten von Grundstücksbepflanzungen.
- b) gewerblich genutzte Sachen.
- c) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist.

9.1.11 Besondere Regelung für nicht bezugsfertige Gebäude

Abweichend von B1-9.1.10 c) besteht während der Zeit des Rohbaus bis zur Bezugsfertigkeit Versicherungsschutz für das versicherte Gebäude

- a) gegen Schäden durch Brand, Blitz, Implosion, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.
Das gilt auch für die zur Errichtung des Gebäudes bestimmten, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe und Bauteile - soweit Sie dafür die Gefahr tragen.
Eine bestehende Bauleistungsversicherung geht dieser Deckung vor.
- b) gegen Schäden durch Leitungswasser, mit Ausnahme von Frostschäden.
- c) gegen Schäden durch Sturm, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.
- d) gegen Schäden durch Glasbruch, wenn die Verglasungen fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind.

9.2 Hausrat

- a) Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.
- b) Hausrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden - Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.
- c) Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach B1-§ 11 versichert.

9.2.1 Was gehört zum Hausrat?

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat.
Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach B1-§ 18.
- c) Ferner gehören zum Hausrat
1. Steckersolaranlagen mit einer maximalen Einspeiseleistung von 800 Watt.
Diese sind auch versichert, wenn sie sich dauerhaft auf dem Versicherungsgrundstück oder in/an/auf versicherten Garagen gemäß B1-10 d) befinden.
 2. Rollstühle und deren Zugmaschinen, selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.
 3. Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.
 4. Fall- und Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen.

5. Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen.
6. Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).
7. nicht eingebaute Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz hierfür besteht.
8. Hausratgegenstände in der vermieteten Einliegerwohnung, die Sie dem Mieter zur Nutzung überlassen haben.
9. Handelswaren und Musterkollektionen.
Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach B1-9.2.1, das sich in Ihrem Haushalt befindet. Das gilt nicht für Sachen von Ihren Mietern bzw. Untermietern nach B1-9.2.2 c).

9.2.2

Was gehört nicht zum Hausrat? Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind

- a) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, soweit nicht unter B1-9.2.1 c) genannt.
- b) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter B1-9.2.1 c) genannt.
- c) Hausratgegenstände von Mietern, soweit diese nicht von Ihnen zur Verfügung gestellt wurden.
- d) Sachen im Privatbesitz, soweit und sofern diese durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.
- e) elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

9.3

Versicherte Sachen gegen Glasbruch

9.3.1

Was gehört zu den versicherten Sachen gegen Glasbruch?

Zu den versicherten Sachen gegen Glasbruch gehören die nachfolgenden Gebäude- und Mobiliarverglasungen:

- a) Scheiben, Platten aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind
- b) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, transparentem Kunststoff oder Glaskeramik der Wohnungseinrichtung
- c) künstlerisch be- oder verarbeitete Scheiben, wenn sie ihrer Art nach zu den versicherten Verglasungen gehören
- d) Aquarien und Terrarien aus Glas
- e) Glasbausteine, Profilgläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff
- f) Gläserne Waschbecken und Badewannen

Voraussetzung ist, dass die Sachen gemäß B1-9.1 oder 9.2 zu den versicherten Sachen gehören.

9.3.2

Welche Sachen sind nicht gegen Glasbruch versichert?

Nicht versichert gegen Glasbruch sind

- a) Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler undicht geworden sind (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum).
- b) Scheiben oder Platten, die mit anderen Gegenständen so verbunden sind, dass sie bei Bruch nicht ohne Beschädigung der unversehrten Gegenstände getrennt werden können (z. B. Glasmöbel, Photovoltaikmodule).
- c) Hohlgläser (z. B. auch Plasma- und LCD-Geräte), Beleuchtungskörper und optische Gläser (z. B. auch Brillen und Ferngläser).
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Geräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones).
- e) Verglasungen von Gewächshäusern und Poolabdeckungen/-überdachungen.

§ 10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

- a) Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen des Hausrats innerhalb des Versicherungsorts.

- b) Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Hierzu gehören auch Balkone, Loggien und sich unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, die zur Wohnung gehören. Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück zählen ebenfalls zum Versicherungsort.
- c) Versicherungsschutz besteht auch in Ihren privat genutzten Garagen innerhalb Deutschlands.
- d) Versicherungsschutz besteht auch in Tresorräumen von Geldinstituten. Dies gilt, soweit dort Kundenschließfächer von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

§ 11 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

11.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Sachen sind Ihr Eigentum oder dienen Ihnen zum Gebrauch. Dies gilt auch für Sachen der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- b) Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 18 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

11.2 Unselbstständiger Hausrat während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Halten Sie sich oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen gemäß B1-9.2.1 a) während

- a) der Ausbildung und dem Studium,
- b) einem freiwilligen Wehrdienst sowie
- c) einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

11.3 Eigener Haushalt von Kindern

Bei erstmaliger Haushaltsgründung Ihrer Kinder ist deren Hausrat ebenfalls bis zu 18 Monaten versichert. Danach erlischt der Versicherungsschutz.

Voraussetzung ist, dass nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

11.4 Hausrat in Zweitwohnungen

a) Versicherte Sachen sind innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch versichert, wenn sie sich dauerhaft innerhalb von Räumen einer Zweitwohnung befinden.

- b) Nicht versichert sind
 1. Schäden durch weitere Elementargefahren gemäß B1-6.4.
Das gilt auch, wenn weitere Elementargefahren für Ihre versicherte Hauptwohnung vereinbart wurden.
 2. Hotelkosten gemäß B1-12.11.
 3. Hausrat in vermieteten Wohnungen.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt. Wertsachen gemäß B1-18.1 sind bis 2.500 Euro versichert

11.5 Hausrat von Familienangehörigen im Alten-/Pflegeheim

a) Versichert ist der Hausrat von Familienangehörigen im Alten- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung.

b) Das gilt auch für Ihren Partner und für eine Person, für die Sie die Vormundschaft übernommen haben.

c) Voraussetzung ist, dass die betroffenen Personen vor Bezug der betreuenden Einrichtung mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

d) Wertsachen gemäß B1-18.1 sind bis maximal 500 Euro versichert.

e) Nicht versichert sind Schäden, wenn für diese eine Leistung aus einem gesonderten Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

11.6 Sportausrüstung außerhalb der Wohnung

Sportausrüstungen sind auch bei dauerhafter Verwahrung außerhalb der Wohnung weltweit versichert.

Das gilt, sofern die Sportausrüstungen

- a) zu Ihrem Eigentum oder dem Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören und
- b) sich in einem verschlossenen Raum oder einem verschlossenen Behältnis befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

- 11.7
Eingelagerter Hausrat**
- a) Versicherungsschutz besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für eingelagerten Hausrat in Lagerhäusern, Speditionen und vergleichbaren Einrichtungen, soweit anderweitig keine Entschädigung verlangt werden kann.
 - b) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Wertsachen gemäß B1-18.1.
 - c) Ist der Hausrat nicht nur vorübergehend eingelagert, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

**11.8
Besonderheiten bei Einbruchdiebstahl**

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach B1-4.1 erfüllt sein.

**11.9
Besonderheiten bei Raub**

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach B1-4.3.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden soll. Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.

**11.10
Besonderheiten bei Naturgefahren**

Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

§ 12 Welche Kosten sind versichert?

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

**12.1
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten**

Das sind Kosten, die für Maßnahmen entstehen, auch erfolglose, die Sie den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten gehalten haben. Das gilt auch für erfolglos durchgeführte Maßnahmen.

Hierzu zählen auch Kosten für das Auftauen von Zu- oder Ableitungsrohren und angeschlossenen Einrichtungen innerhalb des versicherten Gebäudes zur Verhinderung oder Verminderung eines Leitungswasserschadens.

**12.2
Feuerlöschkosten**

Das sind Kosten, die für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen entstehen. Voraussetzung ist, dass die öffentliche Hand den Aufwandsersatz rechtmäßig von Ihnen einfordern kann.

**12.3
Aufräumungs-, Abbruch und Entsorgungskosten**

Das sind Kosten, die

- a) für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen,
- b) für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und
- c) für deren Ablagern und Vernichten entstehen.

**12.4
Bewegungs- und Schutzkosten**

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

**12.5
Kosten für provisorische Maßnahmen**

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen (z. B. Notverschalungen, Notverglasungen).

**12.6
Transport- und Lagerkosten**

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar oder eine Lagerung in einem bewohnbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

**12.7
Bewachungskosten**

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.

**12.8
Schlossänderungskosten**

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen.

Wir ersetzen die Kosten für Schlossänderungen an

- a) Türschlössern des versicherten Einfamilienhauses.
- b) Gemeinschaftstüren auf dem Versicherungsgrundstück bis zu einer Entschädigungsgrenze von 3.000 Euro.
- c) Safes. Kosten für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und die Wiederherstellung von Safes sind mitversichert.
- d) Ihren privat genutzten Kraftfahrzeugen bis zu einer Entschädigungsgrenze von 3.000 Euro. Voraussetzung ist, dass hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Voraussetzung ist, dass die Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

**12.9
Verkehrssicherungs-
maßnahmen**

Das sind Kosten für Sicherungsmaßnahmen, die dadurch entstehen, dass

- durch den Eintritt eines Versicherungsfalls eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist und
- Sie zu deren Beseitigung aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.

**12.10
Dekontaminationskosten**

Das sind Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um

- a) das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen.
- b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.
- c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

Die Aufwendungen nach a) bis c) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- d) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren.
- e) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist.
- f) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind.

Sie sind verpflichtet, uns den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A, A-§ 14.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen Ihrerseits einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

**12.11
Hotelkosten**

- a) Das sind Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung inklusive Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) entstehen.
- b) Alternativ zu Hotelkosten leisten wir bei privater Unterbringung pauschal 20 Euro pro Tag für die erste Person und 10 Euro pro Tag für jede weitere Person Ihrer häuslichen Gemeinschaft.
- c) Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.
Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 250 Euro pro Tag (bei Hotelkosten inklusive Nebenkosten bis maximal 35 Euro) begrenzt.

**12.12
Telefonkosten**

- a) Wir ersetzen die Kosten für die Nutzung eines Festnetztelefons, wenn Ihre ansonsten ständig bewohnte Wohnung in dem versicherten Gebäude infolge eines Versicherungsfalls unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
- b) Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem Ihre Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

**12.13
Umzugskosten**

Das sind Kosten, die entstehen, wenn Sie in eine andere Wohnung umziehen.
Voraussetzung ist, dass die versicherte Wohnung durch einen Versicherungsfall unbewohnbar geworden und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

**12.14
Reparaturkosten für
Gebäudeschäden nach
Einbruchdiebstahl oder Raub**

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Hauseingangstüre sowie der versicherten Wohnung repariert werden müssen.

Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.
Gebäudeschäden, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

12.15	Nicht belegt
12.16 Scheck- und Kreditkartenmissbrauch	Wir ersetzen die Kosten, die durch die missbräuchliche Verwendung Ihrer Scheck- oder Kreditkarte entstehen. Voraussetzung ist, dass die Karte nachweislich durch einen Versicherungsfall abhandengekommen ist und dass kein anderweitiger Versicherungsschutz hierfür besteht. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.
12.17 Missbrauch Ihres Internetzugangs	Wir ersetzen die Kosten, die durch die missbräuchliche Nutzung Ihres Internetzugangs entstehen. Voraussetzung ist, dass der Missbrauch durch einen versicherten Einbruch oder Raub möglich wurde und dass kein anderweitiger Versicherungsschutz hierfür besteht.
12.18 Telefonmissbrauch	Das sind Kosten, die entstehen, weil das Festnetz- oder das Mobilfunktelefon missbräuchlich verwendet werden. Wir ersetzen die Mehrkosten. Voraussetzung ist, dass die missbräuchliche Nutzung nach einem Einbruchdiebstahl gemäß B1-4.1 erfolgt.
12.19 Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten für Daten und Programme	a) Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für die (versuchte) technische Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Dies gilt, wenn diese zumindest auch privat genutzt werden. b) Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine Substanzbeschädigung des Datenträgers verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Wir ersetzen nicht die Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind.
12.20 Kran- und Gerüstkosten (infolge Glasbruch)	Das sind Kosten, die für zusätzliche Leistungen entstehen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen nach B1-9.3.1 durch deren Lage verteuert.
12.21 Kosten durch erhöhten Aufwand beim Ersatz von Glasscheiben (infolge Glasbruch)	Das sind die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um a) Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke und Folien auf den versicherten Sachen nach B1-9.3.1 zu erneuern. Dies gilt, soweit Sie die Gefahr dafür tragen. b) Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen zu beseitigen. Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen), zu beseitigen und wieder anzubringen.
12.22 Rückreisekosten aus dem Urlaub	a) Wir ersetzen die Mehrkosten, wenn Sie und Ihre mitreisenden Personen, mit denen Sie in häuslicher Gemeinschaft leben, den Urlaub wegen eines Versicherungsfalls vorzeitig beenden müssen. b) Voraussetzung ist, dass Ihre Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist. c) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von der versicherten Wohnung, wenn deren Dauer mindestens 4 Tage, höchstens jedoch 6 Wochen beträgt. d) Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem von Ihnen benutzten Urlaubsmittel und nach der Dringlichkeit für die Rückkehr an den Schadenort. Falls erforderlich, leiten wir auch weitere mögliche Maßnahmen zur vorzeitigen Rückkehr ein und ersetzen die dafür erforderlichen Kosten.
12.23 Stornokosten für Auslands- und Inlandsreisen	Wir ersetzen Ihren Eigenanteil an den Stornierungsgebühren für eine geplante Reise. Voraussetzung ist, dass a) der Versicherungsfall mindestens 5.000 Euro beträgt, b) Ihre Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist und c) keine anderweitige Deckung dafür besteht.
12.24 Kosten für den Verlust von Wasser, Brennstoffen, wärmetragenden Flüssigkeiten	Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass • Wasser, • Brennstoffe oder • wärmetragende Flüssigkeiten wegen eines Versicherungsfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser. Wir erstatten auch die Kosten für den Verlust von Strom aus Stromspeichern.

Ebenfalls versichert sind zusätzliche Energiekosten, die durch den Wasser- oder Gasverlust entstehen.

**12.25
Kosten für die Wiederbefüllung
von Aquarien und
Wasserbetten**

Das sind die Kosten, die entstehen, um die durch einen Versicherungsfall zerstörten oder beschädigten Aquarien und Wasserbetten wieder zu befüllen.

**12.26
Psychologische Erstberatung
und Behandlung**

Wir ersetzen die Kosten für

- a) eine psychologische Erstberatung bzw. Behandlung wegen eines Versicherungsfalls, der voraussichtlich mindestens 5.000 Euro beträgt.
Bei Einbruchdiebstahl und Raub einschließlich des Versuchs einer solchen Tat entfällt die Voraussetzung der Mindestschadenhöhe.
- b) die Erstberatung und Behandlung bei auf dem Gebiet der Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie oder Psychosomatik ausgebildeten und zertifizierten Ärzten oder Therapeuten, soweit diese Kosten nicht anderweitig erstattet werden.

Voraussetzung ist, dass die Beratung oder Behandlung bis spätestens sechs Monate nach dem Schadeneintritt durch Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person beantragt wurde. Wir erstatten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht die Kosten von Behandlungen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls begonnen haben, vereinbart oder beantragt waren.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

**12.27
Betreuungskosten für Kinder
und pflegebedürftige
Angehörige**

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Mehrkosten für die Betreuung von

- a) Kindern (auch Stief- und Pflegekinder) die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
Wir ersetzen die Mehrkosten für
 - eine Kinderbetreuung,
 - eine geeignete Unterbringung einschließlich Verpflegung und
 - dafür notwendige Fahrtkosten für ein angemessenes Reisemittel.Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.
- b) Pflegebedürftigen Angehörigen.
Wir ersetzen die Mehrkosten für eine geeignete Betreuung der pflegebedürftigen Angehörigen einschließlich Verpflegung subsidiär zur Pflegeversicherung.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Voraussetzung für die Leistungen aus a) und b) ist, dass

- c) der Versicherungsfall mindestens 5.000 Euro beträgt und
- d) die ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde oder der Aufenthalt in einem bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist oder
- e) Ihnen oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, die sich um die Betreuung kümmert, dies durch gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge des Versicherungsfalls nicht möglich ist oder
- f) Ihnen oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, die sich um die Betreuung kümmert, dies durch die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens nicht möglich ist.

**12.28
Unterbringungskosten von
Haustieren**

Wir ersetzen die Kosten, die entstehen, wenn Haustiere in einer Tierpension oder ähnlichen Einrichtung untergebracht werden.

Die Kosten werden so lange ersetzt, wie die Wohnung nach einem Versicherungsfall unbewohnbar ist und auch die Haltung in einem bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.

**12.29
Tierarztkosten**

Wir ersetzen die notwendigen Tierarztkosten und Medikamente, wenn Ihre Haustiere unmittelbar infolge eines Versicherungsfalls tierärztlich versorgt werden müssen.

**12.30
Mehrkosten durch
Technologiefortschritt**

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen.

Voraussetzung ist, dass deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.

**12.31
Mehrkosten durch
Preissteigerungen**

Das sind Kosten für Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen.

12.32 Persönliche Auslagen

Wir ersetzen nachgewiesene Nebenkosten, die Ihnen bei der Abwicklung eines Versicherungsfalles entstehen und die Sie für geboten halten durften.

Dazu gehören

- a) Telefon-, Fahrt- und Portokosten, Schreibauslagen.
- b) Verpflegungskosten für Helfer sowie beauftragte Handwerker an der Schadenstelle.
- c) Verdienstaussfall bis 100 Euro pro Tag für maximal 3 Tage.

Voraussetzung ist, dass der entschädigungspflichtige Schaden mindestens 100.000 Euro bei Wohngebäudeschäden oder 25.000 Euro bei Hausratschäden beträgt.

Die Gesamtentschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

12.33 Mehrverbrauch durch Ausfall erneuerbarer Energieversorgung

a) Das sind Kosten für den Mehrverbrauch von Energie, der entsteht, wenn der Betrieb einer versicherten Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien infolge eines versicherten Schadenereignisses unterbrochen oder beeinträchtigt wird.

b) Anlagen der erneuerbaren Energien sind Photovoltaikanlagen und Anlagen auf Grundlage von Solarthermie, oberflächennaher Geothermie sowie sonstige Wärmepumpenanlagen.

c) Wir erstatten auch Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

d) Wir ersetzen die Kosten ab dem dritten Tag des Ausfalls bis zu dem Zeitpunkt, an dem die versicherte Anlage wieder benutzbar ist.
Dies ist auf längstens sechs Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt.

12.34 Ertragsausfall von Photovoltaikanlagen

Das ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung), der entsteht, wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadenereignisses unterbrochen oder beeinträchtigt wird.

Wir ersetzen den Ertragsausfall ab dem dritten Tag des Ausfalls bis zu dem Zeitpunkt, an dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist.

Dies ist auf längstens sechs Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt.

§ 13 Welche weiteren Kosten, Schäden und Leistungen sind versichert?

13.1 Kosten für Rettungseinsätze

a) Wir ersetzen die Kosten, die Ihnen entstehen, wenn der Alarm (auch Fehlalarm) eines nach den Regeln der Technik und Herstellerinstruktionen installierten (Warn-)Melders unmittelbar oder mittelbar zu einem Einsatz von Rettungskräften führt.

b) Voraussetzung ist, dass der Alarm ausgelöst wurde durch im versicherten Gebäude installierte

- Rauchmelder oder Rauchwarnmelder,
- Gasmelder oder Gaswarnmelder,
- Hitzemelder oder
- Einbruchmeldeanlagen.

Zusätzlich müssen diese Meldeanlagen die jeweils geltende Produktnorm erfüllen.

c) Wir ersetzen auch erforderliche Reparaturkosten für Schäden an versicherten Sachen, die entstehen, wenn sich Rettungskräfte für den Rettungseinsatz gewaltsamen Zugang in verschlossene Räume verschaffen.

13.2 Leckageortungskosten und weitere Ermittlungs- und Feststellungskosten bei nicht ersatzpflichtigem Schaden

a) Wir ersetzen die notwendigen Kosten für eine Leckageortung auch dann, wenn sich herausstellt, dass kein ersatzpflichtiger Nässe- oder Rohrbruchschaden gemäß B1-§ 5 vorliegt.

b) Auch bei anderen Schäden ersetzen wir die aufgewendeten Kosten zur Ermittlung und Feststellung der Schadenursache.
Das gilt, sofern Sie den Verdacht eines Versicherungsfalles haben, dann jedoch festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt.

c) Ausgenommen sind Kosten für die Ermittlung der Schadenursache für beschädigte Ableitungsrohre der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude.

d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

13.3 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Wir ersetzen die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren der Wasserversorgung.

Das gilt innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück.

Regen- oder Drainagerohre sind keine Ableitungsrohre der Wasserversorgung.

13.4 Gefrier- und Kühlgut

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die innerhalb der versicherten Wohnung an versichertem Gefrier- und Kühlgut durch Verderb infolge einer unvorhersehbaren Unterbrechung der Energieversorgung oder eines technischen Defekts entstehen.

Schäden als Folge von Bedienungsfehlern sind nicht versichert.

13.5 Tierbisschäden an elektrischen Anlagen und Leitungen	Wir ersetzen die erforderlichen Reparaturkosten für Schäden durch Tierbiss an a) elektrischen Anlagen und elektrischen Leitungen, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung der versicherten Gebäude dienen. b) der Wärmedämmung der versicherten Gebäude.
13.6 Schäden durch wildlebende Tiere	a) Wir ersetzen die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden an den Außenseiten der versicherten Gebäude sowie an elektrischen Leitungen und Anlagen. Voraussetzung ist, dass die Schäden unmittelbar durch wildlebende Tiere verursacht wurden. b) Wir ersetzen die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück durch - Haarwild gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes. - Waschbären. - Spechte. Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich die Sachen dauerhaft auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Wir ersetzen auch Schäden an Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks bis 500 Euro je Versicherungsfall. c) Nicht versichert sind - Schäden durch Haustiere. - Schäden durch Tierausscheidungen, Pilze oder Schwamm. - Kosten für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung (Vergrämung) der Tiere.
13.7 Mutwillige Gebäudebeschädigung	Versicherungsschutz besteht für mutwillige Gebäudebeschädigungen. Mutwillige Beschädigungen liegen vor, wenn ein Täter versicherte Gebäude, -teile, -zubehör oder Grundstücksbestandteile gemäß B1-9.1 vorsätzlich beschädigt oder zerstört. Auch Graffiti-schäden (Verunstaltung durch Farben oder Lacke) sind versichert.
13.8 Innere Unruhen, Streik und Aussperrung	Abweichend von B1-2.2. sind Schäden durch Innere Unruhen, Streik und Aussperrung mitversichert.
13.8.1 Innere Unruhen	Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
13.8.2 Streik	Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
13.8.3 Aussperrung	Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
13.8.4 Nicht versicherte Schäden	Nicht versichert sind Schäden, die Sie, Ihre Arbeitnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.
13.8.5 Kündigung	a) Sie und wir können diese Erweiterung des Versicherungsschutzes jederzeit durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Die Kündigung wird zwei Wochen nach ihrem Zugang wirksam. b) Kündigen wir diese Erweiterung des Versicherungsschutzes, können Sie den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
13.9 Radioaktive Isotope	Abweichend von B1-2.3 sind Schäden durch radioaktive Isotope an versicherten Sachen, insbesondere durch Kontamination und Aktivierung, versichert. Voraussetzungen sind: a) Diese Schäden sind Folge eines versicherten Schadenereignisses. b) Die Isotope waren betriebsbedingt am Versicherungsort vorhanden oder wurden dort betriebsbedingt verwendet. Nicht versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren. Darüber hinaus ersetzen wir Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte versicherte Sachen. Das sind Kosten für • Abbruch, • Aufräumung • Abfuhr und • Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalls nach B1-§ 3, B1-§ 5 und B1-§ 6 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope ent-

stehen.

Wir übernehmen diese Kosten, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

13.10 Evakuierungsschäden

Versichert sind Evakuierungsschäden an versicherten Sachen gemäß B1-9.2.

- a) Ein Evakuierungsschaden liegt vor, wenn versicherte Sachen aufgegeben werden müssen, weil ein dauerhaftes behördliches Zutrittsverbot für das versicherte Wohngebäude angeordnet wurde.
- b) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das behördliche Zutrittsverbot aufgrund eines eingetretenen oder drohenden versicherten Ereignisses erteilt wurde.
- c) Sofern staatliche Hilfen erlangt werden können, ersetzen wir nur die darüber nicht erstattungsfähigen Schäden.

13.11 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

- a) Wir ersetzen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen oder deren Teilen.
Das gilt für Bäume auf dem Versicherungsgrundstück und für Bäume des Versicherungsgrundstücks, die (teilweise) nicht mehr auf dem Versicherungsgrundstück liegen.
- b) Voraussetzung ist, dass die Bäume durch ein versichertes Brand-, Blitzschlag-, Explosions-, Sturm- oder Hagelereignis umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt sind, dass sie entfernt werden müssen.
Ferner darf eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten sein.
- c) Bereits abgestorbene Bäume sind ausgeschlossen.

13.12 Aufwendungen für die Wiederaufforstung/ Wiederbepflanzung von Bäumen und Grundstücks- bepflanzungen

Wir ersetzen die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für eine Wiederaufforstung von Bäumen und Wiederbepflanzung von Grundstücksbepflanzungen des Versicherungsgrundstücks.

Folgende Voraussetzung müssen erfüllt sein:

- a) Die Bäume und alle Arten von Grundstücksbepflanzungen sind durch ein versichertes Brand-, Blitzschlag-, Explosion-, Sturm-, Hagel- oder weiteres Elementarereignis umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- b) Eine natürliche Regeneration dieser Bäume und Pflanzen ist nicht zu erwarten.

Bereits abgestorbene Bäume und Pflanzen sind ausgeschlossen.

Wir erstatten im Rahmen der Wiederaufforstung/Wiederbepflanzung die Kosten für vorgezogene Pflanzen (Jungpflanzen, Jungtriebe, Setzlinge) oder Samen für die Aussaat.
Nicht versichert sind die Kosten einer Wurzelstockrodung.

13.13 Laufende Darlehenszinsen

- a) Wir ersetzen die nachweislich gezahlten laufenden Darlehenszinsen, wenn Ihr selbst bewohntes Einfamilienhaus durch einen Versicherungsfall unbewohnbar geworden ist und es Ihnen nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.
- b) Ersatzfähig sind nur Zinsen, soweit das Darlehen der Finanzierung des versicherten Gebäudes dient und grundbuchamtlich abgesichert ist.
- c) Wir übernehmen die Darlehenszinsen nur dann, wenn das beschädigte oder zerstörte Gebäude nach dem Versicherungsfall in gleicher Art und Zweckbestimmung wiederhergestellt wird.
- d) Die Übernahme der Kosten können Sie erst ab dem 201. Tag nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen.
Die Darlehenszinsen werden bis zu dem Zeitpunkt der Wiederherstellung gezahlt, ab dem es Ihnen zugemutet werden kann, zumindest Teile des Gebäudes wieder zu nutzen.
Wird die Wiederherstellung von Ihnen schuldhaft verzögert, leisten wir nur für den Zeitraum, der für eine störungsfreie Wiederherstellung anzusetzen ist.
- e) Die Übernahme der Zinsen ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

13.14 Unklarer Zeitpunkt des Schadeneintritts nach Wechsel des Versicherers

Tritt nach einem Wechsel des Versicherers ein Schadenfall ein, dessen genauer Entstehungszeitpunkt unklar ist, ersetzen wir diesen unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich um einen Gebäudeschaden.
- b) Unser Versicherungsschutz schließt sich zeitlich nahtlos an Ihre Vorversicherung für das bei uns versicherte Gebäude an.
- c) Der Vorvertrag wurde uns bei Antragstellung angegeben.
- d) Der eingetretene Schaden wäre sowohl bei uns als auch nach dem Vertrag mit Ihrem Vorversicherer versichert.

- e) Der genaue Schadenzeitpunkt ist nicht feststellbar.
Der Schaden könnte während der Vertragslaufzeit mit dem Vorversicherer, aber auch während unserer Vertragslaufzeit eingetreten sein.
- f) Der Schaden wurde erst nach Vertragsschluss mit uns erkannt.

§ 14 Welche Aufwendungen für Prävention und Nachhaltigkeit sind mitversichert?

- 14.1 Rauch- bzw. Wassermeldesysteme**
- Wir ersetzen die Kosten der Anschaffung und Montage eines Rauch- bzw. Wassermelde- oder Steuerungssystems nach einem erstattungspflichtigem Brand-, Leitungswasser- oder witterungsbedingtem Rückstauschaden.
- Voraussetzung ist, dass der erstattungspflichtige Schaden mindestens 5.000 Euro beträgt.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.
- 14.2 Einbruchsicherungen**
- Wir ersetzen die Kosten für zusätzliche oder verbesserte Einbruchsicherungen in Ihrem versicherten Haus nach einem erstattungspflichtigen Einbruchdiebstahl oder dem Versuch einer solchen Tat.
- Voraussetzung ist, dass der erstattungspflichtige Schaden mindestens 5.000 Euro beträgt.
- Die Entschädigung ist auf einmalig 1.000 Euro begrenzt.
- 14.3 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten**
- Wird ein durch einen Versicherungsfall zerstörtes oder abhanden gekommenes Haushaltsgerät durch ein Gerät gleicher Art und Güte, jedoch mit besserer Effizienzklasse ersetzt, leisten wir die hierdurch tatsächlich angefallenen Mehrkosten.
- Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 500 Euro je Gerät und insgesamt 3.000 Euro begrenzt.
- 14.4 Mehrkosten für nachhaltige Reparaturen**
- Wir ersetzen bei Hausratschäden die notwendigen Kosten der Beauftragung einer Fachfirma zur Überprüfung der Reparaturfähigkeit sowie die Kosten für die Reparatur von Geräten.
- Die Entschädigung ist auf 130 Prozent des Wiederbeschaffungswerts des Geräts begrenzt.
- 14.5 Umweltfreundliche und energieeffiziente Modernisierungen von Gebäudeteilen**
- Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich angefallenen Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierungsmaßnahmen der vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.
Hierunter fallen z. B. Maßnahmen zum besseren Wärmeschutz oder zur Einsparung von Energie.
- Voraussetzung ist, dass
- a) die Gebäudeteile selbst genutzt wurden und werden.
 - b) die Modernisierungsmaßnahmen nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls begonnen haben bzw. veranlasst wurden.
 - c) die Modernisierungsmaßnahmen dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen.
 - d) der erstattungspflichtige Gebäudeschaden mindestens 10.000 Euro beträgt.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.
- 14.6 Alters- bzw. behindertengerechter Wiederaufbau von Gebäudeteilen**
- Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich angefallenen Mehrkosten für einen alters- oder behindertengerechten Um- oder Wiederaufbau der vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.
- Das gilt für
- a) barrierefreie Umbauten, wie z. B. schwellenlose Rollstuhl- oder Rollatorgerechte Zugänge und Rampen.
 - b) die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenlifts.
 - c) den die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers oder der Küche.
- Voraussetzung ist, dass
- d) die Gebäudeteile selbst genutzt wurden und werden.
 - e) die medizinische Notwendigkeit durch ein aktuelles ärztliches Attest bescheinigt wird. Das gilt auch für eine Person, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
 - f) die Umbaumaßnahme nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurde.
 - g) der erstattungspflichtige Gebäudeschaden mindestens 10.000 Euro beträgt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.

14.7 Verwendung baubiologischer Baustoffe

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich angefallenen Mehrkosten für die Verwendung von baubiologischen Baustoffen zur Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.

Hierunter fallen natürlich nachwachsende Rohstoffe oder schadstofffreie/-arme Materialien wie z. B.

- Holz,
- Lehm,
- Kalk,
- Stroh,
- Naturstein,
- Verbundstoffe aus Pilzen und
- naturbelassene sowie schadstoffarme bzw. -freie Farben.

Voraussetzung ist, dass

- die Mehraufwendungen nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden.
- der versicherte Gebäudeschaden voraussichtlich mindestens 10.000 Euro beträgt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

14.8 Energieberatung

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich angefallenen Mehrkosten für eine Energieberatung durch einen zertifizierten Energieberater.

Voraussetzung ist, dass der erstattungspflichtige Gebäudeschaden mindestens 10.000 Euro beträgt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 Euro begrenzt.

14.9 Nachhaltige Wiederherstellungsmaßnahmen

Wir ersetzen bei versicherten Schäden am Dach auch die tatsächlich angefallenen Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit

- a) der Installation einer festinstallierten Photovoltaik-Anlage und/oder Solarthermie Anlage (auch festinstallierte Stecker basierte Aufstellanlage/ Balkonkraftwerk) oder
- b) einer Dachbegrünung am vom Schaden betroffenen Dach

anfallen.

Voraussetzung ist, dass

- die Installationen nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden.
- der erstattungspflichtige Schaden mindestens 10.000 Euro beträgt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

§ 15 Welcher Mietausfall ist versichert?

15.1 Mietausfall und Mietwert

- a) Im Falle der Vermietung einer Einliegerwohnung oder eines möblierten Zimmers ersetzen wir den Mietausfall.

Das gilt, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben oder das Mietverhältnis kündigen.

Bei Gebäuden mit vermieteten Wohn- oder Schlafräumen ist die Entschädigung auf den ortsüblichen Mietwert für längerfristig vermietete Wohnräume begrenzt.

Wir ersetzen den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

- b) Wir ersetzen auch den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die Sie selbst bewohnen.

Das gilt auch für fortlaufende Nebenkosten im Sinne des Mietrechts.

Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass Ihnen infolge eines Versicherungsfalls nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.

15.2 Haftzeit

Mietausfall oder Mietwert ersetzen wir bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist.

Dies ist auf maximal 36 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt.

Wir leisten Entschädigung nur insoweit, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

Es gelten die Regeln zu Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht nach Teil A, A-14.1.

15.3 Mietausfall bei Kündigung des Mietverhältnisses oder unterbliebener Vermietung

In Erweiterung von B1-15.1 ersetzen wir den Mietausfall auch in folgenden Fällen:

- a) Ihr Mieter kündigt das Mietverhältnis aufgrund eines Versicherungsfalls und Sie können die Einliegerwohnung zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht wieder vermieten.

Voraussetzung ist, dass Sie die mögliche Wiederbenutzung und direkte Wiedervermietung nicht schuldhaft verzögert haben.

Wir ersetzen den Mietausfall bis zur Neuvermietung, längstens für sechs Monate.

- b) Ein Mietverhältnis kann wegen eines Versicherungsfalls nicht angetreten werden.
Voraussetzung ist, dass der Mietvertrag vor Eintritt des Versicherungsfalls abgeschlossen wurde.
Wir ersetzen den Mietausfall ab dem vertraglich vereinbarten Mietbeginn für sechs Monate.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

§ 16 Was ist der Versicherungswert? Wie wird die Entschädigung ermittelt?

16.1

Wohngebäude

16.1.1

Versicherungswert für Ihr Wohngebäude

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der Versicherungswert für das Gebäude gilt für versicherte Sachen gemäß B1-9.1.

16.1.1.1

Neuwert

Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen.

Er bemisst sich nach Größe, Ausstattung und Ausbau des Gebäudes.

Maßgebend ist ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

16.1.1.2

Gemeiner Wert

Ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, ist Versicherungswert lediglich der Gemeine Wert.

Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

16.1.1.3

Mehrkosten

Mehrkosten sind nicht Bestandteil des Neubauwerts.

Wir ersetzen jedoch die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich angefallenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch

- behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.
- Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls.

16.1.1.3.1

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

c) War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

d) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

e) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden nach B1-16.1.1.3.2 ersetzt.

16.1.1.3.2

Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls

a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

b) Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

d) Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

16.1.2 Entschädigung Wohngebäude

16.1.2.1 Neuwert

Wir ersetzen bei Eintritt des Versicherungsfalls

- a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten der Gebäude.
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird, höchstens den Versicherungswert.
- c) bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache (Restwert) für die Wiederherstellung nicht wiederverwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung nach B1-16.1.2.1 a) bis c) berücksichtigt.

Das setzt voraus, dass

- die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
- die Nutzung der Sachen nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung nach B1-16.1.2.1 a) nur dann ersetzt, wenn diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß B1-16.1.1.3.1.

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach B1-16.1.2.1 a) bis c) angerechnet.

16.1.2.2 Gemeiner Wert

Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.

16.1.2.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

16.1.2.4 Neuwertanteil

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Sie stellen sicher, dass Sie die Entschädigung verwenden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.
- b) Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung muss innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls erfolgen.

Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus dem Neuwert unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Sie müssen den Neuwertanteil einschließlich etwaiger Zinsen (siehe B1-19.2) zurückzahlen, wenn Sie verschuldet haben, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

16.1.2.5 Höchstentschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf 10.000.000 Euro begrenzt.

16.2 Hausrat

16.2.1 Versicherungswert für Ihren Hausrat

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung. Der Versicherungswert für Hausrat gilt für versicherte Sachen gemäß B1-9.2.

- a) Versicherungswert ist der Neuwert.
Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.
- b) Für Kunstgegenstände nach B1-18.1 d) und Antiquitäten nach B1-18.1 e) ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

- c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den Sie dafür bei einem Verkauf erzielen können.
- d) Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach B1-18.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

16.2.2 Entschädigung Hausrat

Wir ersetzen

- a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung. Höchstens ersetzen wir den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Den erzielbaren Verkaufspreis von Resten rechnen wir bei der Entschädigungsberechnung an. Die Mehrwertsteuer ersetzen wir nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

16.3 Entschädigung bei Glasbruch

Bei einem Glasschaden haben wir die Wahl:

- a) Wir können unverzüglich einem Verglasungsbetrieb den Reparaturauftrag erteilen (Sachleistung).
- b) Alternativ leisten wir die Entschädigung in Geld. Die Geldleistung wird erst dann fällig, wenn Sie uns die entsprechende Rechnung über die erbrachte Leistung einreichen.

Sie können, unbeschadet der erforderlichen Anzeige, zerbrochene Fenster- oder Außentürscheiben sofort ersetzen lassen.

§ 17 Was gilt bei einer Unterversicherung? Was gilt bei grober Fahrlässigkeit?

17.1 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

- a) Unter der Voraussetzung, dass Sie im Versicherungsantrag die maßgebliche Wohnfläche Ihres Wohngebäudes zutreffend angegeben haben, rechnen wir keine Unterversicherung an. Im Falle der Erweiterung der Wohnfläche gilt dies nur, sofern Sie uns diese Änderung rechtzeitig angezeigt haben. Wir rechnen jedoch auch dann keine Unterversicherung an, wenn die Erweiterung der Wohnfläche in der Versicherungsperiode vorgenommen wurde, in der ein Versicherungsfall eingetreten ist.
- b) Ist die angegebene Wohnfläche geringer als die tatsächlich vorhandene, liegt eine Unterversicherung vor. In diesem Fall können wir die Entschädigung einschließlich versicherter Kosten, Mehrkosten, Mietausfall und Mietwert kürzen. Es gilt folgende Berechnungsformel:
Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit dem gezahlten Jahresbeitrag dividiert durch den zu zahlenden Jahresbeitrag gemäß tatsächlich vorhandener Wohnfläche.
- c) Wir verzichten auf den Abzug einer Unterversicherung, wenn der ersatzpflichtige Schaden höchstens 5.000 Euro beträgt.

17.2 Grobe Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalls

- a) Abweichend von Teil A, A-15.1 b) verzichten wir bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls darauf, die Leistung gemäß B1-§ 16 in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt auch für Leistungen aus zusätzlich vereinbarten Deckungserweiterungen, die im Versicherungsschein dokumentiert sind.
- b) Die Regelung unter B1-17.2 a) gilt ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden durch
 1. Verletzungen der Sicherheitsvorschriften (siehe Teil A, A-§ 13),
 2. Obliegenheiten (siehe Teil A, A-§§ 13 und 14) oder
 3. Verletzung einer Vorschrift im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung (siehe Teil A, A-§ 11).

17.3 Grobe Fahrlässigkeit bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten

- a) Abweichend von Teil A, A-13.3 und A-14.4 verzichten wir bei der grob fahrlässigen Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten gemäß Teil A, A-§§ 13 und 14 bis zu einer Versicherungsleistung von 10.000 Euro je Versicherungsfall darauf, die Leistung nach B1-§ 16 in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt auch für Leistungen aus zusätzlich vereinbarten Deckungserweiterungen, die im Versicherungsschein dokumentiert sind.
- b) Die Regelung unter B1-17.3 a) gilt ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für Schäden durch Verletzung einer Vorschrift im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung (siehe Teil A, A-§ 11).

§ 18 Was sind Wertsachen? Was sind Safes? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

18.1 Wertsachen

Versicherte Wertsachen nach B1-9.2.1 b) sind

- a) Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge.
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere.
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.
Dazu gehören auch Uhren, soweit sie überwiegend aus Gold oder Platin bestehen.
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in B1-18.1 c) genannte Sachen aus Silber.
- e) Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

18.2 Safes

- a) Safes sind
 - freistehende, mehrwandige Stahlschränke mit einem Eigengewicht von mindestens 200 kg.
 - Wertschutzschränke nach EN 1143-1 und Sicherheitsschränke nach EN 14450 mit einem Eigengewicht von weniger als 200 kg, die nach den Montageanleitungen des Herstellers im Fußboden oder in einer zumindest gemauerten Wand befestigt sind.
 - Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür, die in einer zumindest gemauerten Wand oder im Fußboden verankert und bündig eingebaut sind.

- b) Safes gibt es in unterschiedlichen Sicherheitsstufen und Widerstandsgraden. Diese bestimmen die unterschiedlichen Entschädigungsgrenzen, bis zu denen darin aufbewahrte Wertsachen gemäß B1-18.1 a) bis c) höchstens versicherbar sind.

Die Entschädigung ist gemäß B1-18.3 gesamthaft begrenzt.

Eine Übersicht der Sicherheitsstufen und Widerstandsgrade mit den jeweiligen Entschädigungsgrenzen finden Sie in B1-18.4.

18.3 Entschädigungsgrenzen

- a) Für Wertsachen ist die Entschädigung je Versicherungsfall insgesamt auf 50.000 Euro begrenzt.
- b) Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Safes nach B1-18.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall:
 1. 10.000 Euro insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge
Hiervon ausgenommen sind Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt.
 2. 50.000 Euro für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
 3. 50.000 Euro für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin

18.4 Übersicht zu Safes und Entschädigungsgrenzen

Wertschutzschränke - zertifiziert nach EN 1143-1	Widerstandsgrad (WG) Resistance Grade (RG)	Höchstentschädigung
Erkennungsmerkmal: Prüfplakette auf der Innenseite der Tür		

Bitte beachten:
Wertschutzschränke nach EN 1143-1 mit einem Eigengewicht von weniger als 200 kg müssen nach den Montageanleitungen des Herstellers im Fußboden oder in einer zumindest gemauerten Wand befestigt werden.

Wertschutzschrank	WG – RG N/0	40.000 EUR
Wertschutzschrank	WG – RG I	65.000 EUR
Wertschutzschrank	WG – RG II bis RG V	100.000 EUR

Sicherheitsschränke - zertifiziert nach EN 14450	Sicherheitsstufe Security Level	Höchstentschädigung
---	--	----------------------------

**Erkennungsmerkmal:
Prüfplakette auf der Innenseite der Tür**

Bitte beachten:
Sicherheitsschränke nach EN 14450 mit einem Eigengewicht von weniger als 200 kg müssen nach den Montageanleitungen des Herstellers im Fußboden oder in einer zumindest gemauerten Wand befestigt werden.

Sicherheitsschrank	S 1	5.000 EUR
Sicherheitsschrank	S 2	30.000 EUR

Wertschränke - zertifiziert und Panzer-Geldschränke - zertifiziert	Sicherheitsstufe	Höchstentschädigung
---	-------------------------	----------------------------

**Erkennungsmerkmal:
Prüfplakette auf der Innenseite der Tür**

Wertschrank RAL-RG 626/2	C1 VDMA 24990	65.000 EUR
Wertschrank RAL-RG 626/2	C2 VDMA 24990	100.000 EUR
Panzer-Geldschrank RAL-RG 626/10	D 10 VDMA 24990	100.000 EUR
Panzer-Geldschrank RAL-RG 621/20	D 20 VDMA 24990	100.000 EUR

Eingemauerte Stahlwandschränke - ungeprüft	Sicherheitsstufe	Höchstentschädigung
---	-------------------------	----------------------------

Eingemauerter Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür <ul style="list-style-type: none"> • Stärke/Dicke der Tür: mindestens 30 mm • Der Stahlwandschrank ist in einer Wand oder im Fußboden verankert, bündig eingegossen und/oder eingemauert. • Die Front- und Rückseite stehen nicht über. • Verriegelung erfolgt über ein oder mehrere Kombinations-/Code-Schlösser (mechanisch oder elektronisch) und/oder Schlüsselschlösser (mechanisch oder elektronisch). 	Wertbehältnis gemäß B/VDMA 24992	40.000 EUR
--	----------------------------------	------------

Wertbehältnisse - ungeprüft. Gepanzerte Geldschränke - ungeprüft	Sicherheitsstufe	Höchstentschädigung
---	-------------------------	----------------------------

Mehrwandiger Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür <ul style="list-style-type: none"> • Eigengewicht: mind. 200 kg • Stärke/Dicke der Tür und des Korpus: mind. 60 mm • Verriegelung erfolgt über ein oder mehrere Kombinations-/Code-Schlösser (mechanisch oder elektronisch) und/oder Schlüsselschlösser (mechanisch oder elektronisch). 	Wertbehältnis gemäß B/VDMA 24992	40.000 EUR
Gepanzerter Geldschrank - schwere Bauart <ul style="list-style-type: none"> • Eigengewicht: mehr als 300 kg • Stärke/Dicke der Tür und des Korpus: mehr als 60 mm • Verriegelung erfolgt über ein oder mehrere Kombinations-/Code-Schlösser (mechanisch oder elektronisch) und/oder Schlüsselschlösser (mechanisch oder elektronisch). 		Absprache

§ 19 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

19.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben.

Einen Monat nach Meldung des Schadens können Sie den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

19.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung muss ab dem Tag der Schadenmeldung verzinst werden. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
- b) Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

19.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß B1-19.1 und B1-19.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

19.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen.
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.

19.5 Besondere Regelung bei Gebäudeschäden

Für Gebäudeschäden gilt zusätzlich:

- a) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie uns gegenüber nachgewiesen haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben. Ab diesem Zeitpunkt beginnt hierfür die Verzinsungspflicht.
- b) Sie sind zur Rückzahlung der von uns gemäß Ziffer 16.1.2.4 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Diese Rückzahlungspflicht gilt auch für etwaige Zinszahlungen für den Neuwertanteil.
- c) Wir können die Zahlung aufschieben, solange eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht erfolgte.

§ 20 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

20.1 Anzeigepflicht

Erlangen wir oder Sie Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, muss dies dem jeweiligen Vertragspartner unverzüglich angezeigt werden. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

20.2 Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

20.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Anderenfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

20.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie können innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer Aufforderung von uns wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache zu behalten. Anderenfalls gelten folgende Regelungen:

- a) Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts können Sie uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb von 2 Wochen nach Empfang unserer Aufforderung ausüben. Tun Sie dies nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.
- b) Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts müssen Sie sie im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.

20.3 Beschädigte Sachen

Behalten Sie wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, können Sie auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

20.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es Ihnen möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass Sie davon Gebrauch machen, gilt die Sache als zurückerhalten.

20.5 Übertragung der Rechte

Müssen Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Sie haben uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen an diesen Sachen zustehen.

20.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers. Sie können die Entschädigung jedoch behalten, soweit Ihnen bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 21 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

21.1 Feststellung der Schadenhöhe Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

21.2 Weitere Feststellungen Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

21.3 Verfahren vor Feststellung Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch uns müssen wir Sie auf diese Folge hinweisen.

b) Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

- Ihre Mitbewerber
- Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen
- Personen, die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen

c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

21.4 Feststellung Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert
- die versicherten Kosten

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

21.5 Verfahren nach Feststellung Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

21.6 Kosten Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden mindestens 25.000 Euro beträgt, ersetzen wir die durch Sie zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

21.7 Obliegenheiten Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

Abschnitt B2: Schutz vor Haftpflichtansprüchen

§ 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines Schadenereignisses,

- das Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden zur Folge hatte,
- aufgrund **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts**
- von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung ist, dass das Schadenereignis (Versicherungsfall) während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten ist.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

§ 2 Welche Eigenschaften/Tätigkeiten/Risiken sind versichert?

2.1

Wir versichern im Umfang der folgenden Bestimmungen Ihre

gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

Nicht versichert sind die Gefahren

- eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.
- aus Tätigkeiten in wirtschaftlichen/technischen Vereinigungen oder Interessenverbänden.

Ausnahme: In den nachfolgenden Abschnitten - insbesondere B2-2.15 - ist dazu etwas Besonderes beschrieben.

2.2

Familie und Sport

2.2.1

Familie und Haushalt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als

- a) Familien- und Haushaltsvorstand
(z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige).
- b) Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen.

2.2.2

Deliktunfähige Personen

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von versicherten Personen berufen, soweit Sie dies wünschen.

Dies kann z. B. aufgrund der Regelungen der §§ 827 oder 828 Bürgerliches Gesetzbuch der Fall sein.

Wir leisten dann - in teilweiser Abweichung von B2-§ 1 und B2-5.1 - auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

2.2.3

Praktische Tätigkeiten während der Ausbildung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht bei der Teilnahme an einem

- Betriebspraktikum,
 - Praxissemester oder
 - fachpraktischen Unterricht
- während der Schulzeit oder beruflichen Erstausbildung.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Lehrgeräten oder Maschinen.

2.2.4

Sport

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a) einer jagdlichen Betätigung.
- b) der Teilnahme an Kraftfahrzeug-Rennen einschließlich den Vorbereitungen hierzu.

2.2.5

Gefälligkeitshandlungen

Wenn Sie es wünschen, werden wir uns nicht auf den Einwand der Gefälligkeit berufen.

Wir leisten - in teilweiser Abweichung von B2-§ 1 und B2-5.1 - auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

2.3

Abhandenkommen und Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Gleiches gilt für Sachen, die von Personen gemietet werden, die Sie dazu bevollmächtigt oder beauftragt haben.

2.3.1

Immobilien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten

- Zimmern, Wohnungen und Häusern.
- Garagen/Carports/Stellplätzen.
- sonstigen Räumen in Gebäuden, z. B. Lagerräume von gewerblichen Vermietern.

- Unterküften wie Hauszelte oder Baumhütten.

Versichert ist auch die Beschädigung von

- Sachen, die außen am Gebäude angebracht sind.
- Balkonen oder Terrassen.
- Sachen, die mit dem gemieteten Grundstück fest verbundenen sind.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Anlagen zur Aufbereitung von Warmwasser, Elektro- und Gasgeräten

sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.3.2 Mobilien

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung und Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet wurden.

Gemieteten Sachen gleichgestellt sind

- geliehene, geleaste, gepachtete Sachen und
- Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

2.3.2.1 Ausschlüsse bei Beschädigungen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
 - durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - an Schmuck, Wertsachen, Geld und Wertpapieren,
 - an Schlüsseln (Versicherungsschutz hierfür besteht teilweise nach B2-2.10.6)
- sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.3.2.2 Ausschlüsse bei Abhandenkommen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von

- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
 - Fahrrädern,
 - Schmuck, Wertsachen, Geld und Wertpapieren,
 - Schlüsseln (Versicherungsschutz hierfür besteht teilweise nach B2-2.10.6)
- sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.4 Schlüsselverlust

- Versichert ist - abweichend von B2-2.3.2.1 und B2-2.3.2.2 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung sowie dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Chipkarten zur Zutrittskontrolle, die Ihnen
 - zu privaten Zwecken oder
 - im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit überlassen wurden.

- Mitversichert sind die Kosten für
 - einen neuen Schlüssel.
 - eine neue Chipkarte.
 - die Sperrung z. B. einer Schließanlage.
 - das notwendige Auswechseln von Schlössern.
 - vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss).
 - den Objektschutz bis zu 31 Tagen, sofern erforderlich.

- Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Folgeschäden infolge eines versicherten und ordnungsgemäß gemeldeten Schlüsselverlustschadens.

Hierfür ist die Ersatzleistung je Versicherungsfall auf 100.000 Euro begrenzt.

Erlangen Sie oder der Inhaber des Schlüssels Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Hausrat- oder Geschäftsinhaltsversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

- Mitversichert ist - abweichend von B2-§1, B2-2.1 und B2-5.1, auch ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht besteht - der nicht schuldhaft Verlust oder die Beschädigung von privaten Schlüsseln.

Hierfür ist die Ersatzleistung je Versicherungsfall auf 100.000 Euro begrenzt.

Erlangen Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

- Ausgeschlossen ist der Verlust von
 - Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
 - fremden Schlüsseln, die im Rahmen einer nicht mitversicherten selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit überlassen wurden/verfügbar sind.

2.5 Ehrenamtliche Tätigkeiten/Private Bevollmächtigung

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer

- nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit.
- unentgeltlichen Freiwilligenarbeit.
- nicht beruflichen Betreuung/Vormundschaft.
- Tätigkeit als privater Bevollmächtigter.

- 2.5.1**
Betreute Personen
- Die gesetzliche Haftpflicht für die betreuten Personen ist mitversichert.
Das gilt für die Dauer der Betreuung / Vormundschaft / Bevollmächtigung.
Versicherungsschutz besteht im Umfang der vereinbarten Vertragsbestimmungen.
- 2.5.2**
Nicht versicherte Tätigkeiten
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.
- Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern (z. B. als Bürgermeister, Schöffe, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr).
 - wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter (z. B. als Betriebs- und Personalrat, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV).
- 2.5.3**
Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen
- Versichert ist - abweichend von B2-2.5.2 - die gesetzliche Haftpflicht aus einer privaten verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.
- Hierfür ist die Ersatzleistung je Versicherungsfall auf 100.000 Euro begrenzt.
- 2.6**
Haus- und Grundbesitz
- 2.6.1**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber
- a) von Wohnungen innerhalb Europas (einschließlich Ferienwohnung).
Bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- b) von Ein- oder Zweifamilienhäusern in Deutschland,
darüber hinaus von **einem** Ein- oder Zweifamilienhaus in Europa.
- Mitversichert ist der Betrieb von Treppenliften/Aufzügen.
- c) folgender innerhalb Europas gelegenen Objekte:
- Ein Wochenend-/Ferienhaus (auch z. B. Jagdhütte, Finca, Datsche, Stuga)
 - Ein auf Dauer fest abgestellter und nicht zugelassener Wohnwagen (Dauercamping)
 - Ein Kleingarten einschließlich dazugehörigem Gebäude (Gartenlaube/-haus)
- Versichert sind zu a) bis c) dazugehörige
- Garagen, Carports und Stellplätze inklusive vorhandener Wallboxen und freistehender Ladestationen.
 - Gärten/Grundstücke.
 - Swimmingpools und Teiche.
 - privat genutzte Nebengebäude auf dem versicherten Grundstück.
- d) von bis zu fünf separaten Garagen/Carports/Stellplätzen in Deutschland inklusive vorhandener Wallboxen und freistehender Ladestationen.
- e) von unbebauten Grundstücken in Europa bis 10.000 qm Gesamtfläche.
Versicherungsschutz besteht auch
- bei einer privaten land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung.
 - für kleinere Gebäude oder sonstige Bauten bis 15 qm Grundfläche auf den Grundstücken.
- Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung/Verpachtung dieser Grundstücke.
- 2.6.2**
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in B2-2.6.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht
- a) aus der Verletzung von Pflichten, die in den oben genannten Eigenschaften begründet sind (z. B. Verkehrssicherungspflichten wie bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
Das gilt auch, wenn diese Pflichten durch Miet-/Pachtvertrag übernommen wurden.
- Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Mitinhaber von Gemeinschaftsanlagen. Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Mitinhaber.
- b) aus deren (Unter-)Vermietung.
Das gilt auch für die Vermietung / Verpachtung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken.
Ebenfalls mitversichert ist die Vermietung von maximal acht Schlafstellen an Feriengäste.
Bei mehr als acht zu vermietenden Betten entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- c) als Bauherr oder Unternehmer von Baumaßnahmen inklusive privater Eigenleistungen.
Die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten privat beschäftigten Personen ist subsidiär mitversichert.
Das gilt für Schäden, die sie in Ausführung der privaten Baueigenleistung für Sie verursachen.

Die Bausumme ist nicht begrenzt für

- Baumaßnahmen an den in B2-2.6.1 genannten Gebäuden.
- Ihr neu zu errichtendes Einfamilienhaus, sofern wir hierfür vorläufige Deckung erteilt haben.

Darüber hinaus sind Baumaßnahmen an nicht über diesen Vertrag versicherten Risiken mit einer Gesamtbausumme bis 300.000 Euro je Bauvorhaben mitversichert.

Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme. Wird dieser Betrag überschritten entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (B2-4.3).

- d) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- e) der Insolvenz- oder Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.
- f) aus privatem Eigentum oder Besitz von Flüssiggastanks, Abwassergruben und Kleinkläranlagen.
- g) aus privatem Eigentum oder Besitz von Anlagen der regenerativen Energieerzeugung.
Der Versicherungsschutz gilt auch für eine Stromeinspeisung in das elektrische Versorgungsnetz - auch bei einer Gewerbeanmeldung.
- h) wegen Schadenersatzansprüchen aus § 906 Abs. (2) BGB analog.

2.6.3

Gewässerschadenhaftpflicht

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.
- b) Das gilt für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von
 - Kleingebinden bis 100 l/kg je Behältnis und einer Gesamtlagermenge bis zu 1.000 l/kg.
 - Anlagen für die Lagerung von Heizöl.
 - Anlagen der Erneuerbaren Energien.
 - Flüssiggastanks.
 - Abwassergruben.
 - Kleinkläranlagen.Die Mitversicherung gilt für alle gemäß B2-2.6.1 versicherten Gebäude und Grundstücke.
- c) Mitversichert sind
 - Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durften.
 - außergerichtliche Gutachterkosten.
 - Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die durch bestimmungswidriges Austreten von gewässerschädlichen Stoffen verursacht wurden.
Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands vor Schadeneintritt.
Schäden an der Anlage selbst sind nicht versichert.
- d) Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG):
Mitversichert ist abweichend von B2-§ 1 Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

2.7

Umweltschäden

- a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

- b) Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG):
Mitversichert ist abweichend von B2-§ 1 Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

2.8

Waffen und Munition, Signalmittel, Feuerwerk

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von

- Hieb-, Stoß-, Signal- und Schusswaffen sowie
- Munition und Geschossen

einschließlich deren Verwendung im Wasser-, Luft- und Sportbereich.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten Besitz und Gebrauch von Feuerwerk (z. B. zu Silvester).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

2.9 Tiere

2.9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als

- a) Halter oder Hüter von
 - zahmen Haustieren.
 - gezähmten Kleintieren.
 - Bienen.
 - Assistenzhunden.
- b) Hüter fremder Hunde,
jedoch nicht, wenn es sich um eine gewerbsmäßige Hütung handelt.
- c) Reiter oder Hüter fremder Pferde und als Benutzer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.
Das gilt auch für gleichartige Reit- und Zugtiere und auch bei der Führung als Handpferd.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter, Tiereigentümer oder Fuhrwerkseigentümer.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der fremden Tierhalter/-eigentümer. Dies gilt auch dann, wenn die Tiere geliehen oder gemietet waren.

Zu B2-2.9.1 b) und B2-2.9.1 c) gilt:

Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2.9.2 Nicht versichert ist das Halten und Hüten von allen sonstigen

- a) Hunden.
- b) Pferden.
- c) Reit- und Zugtieren.
- d) Rindern.
- e) wilden Tieren.
- f) Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

2.9.3 Wilde Kleintiere

- a) Versichert ist - insoweit abweichend von B2-2.9.2 e) - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Haltung von wilden Kleintieren im Haushalt.
Voraussetzung ist, dass die Haltung den gesetzlichen/behördlichen Bestimmungen entspricht.
Ansonsten besteht kein Versicherungsschutz.
- b) Mitversichert ist der Ersatz notwendiger Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen (z. B. für einen Feuerwehreinsatz zum Retten, Einfangen oder Suchen) von versehentlich entwichenen Tieren nach B1-2.9.3.
Diese Aufwendungen sind je Versicherungsfall auf 100.000 Euro begrenzt.
- c) Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2.10 Landfahrzeuge

2.10.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug- Anhänger und sonstige Landfahrzeuge

Versichert ist - teilweise abweichend von B2-7.8 - Ihre gesetzliche Haftpflicht durch den Gebrauch folgender nichtversicherungspflichtigen Fahrzeuge und Anhänger:

- a) Alle nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeuge,
Fahrräder auch bei der privaten Teilnahme an Radrennen
- b) Kraftfahrzeuge (Kfz) mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit
- c) Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger, die ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren ohne Beschränkung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit.
Nicht versichert sind Kfz-Rennen sowie die Vorbereitungen (Training) dazu.
- d) Nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhänger
- e) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher und Schneeräumgeräte) sowie Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- f) Kitesport-Geräte an Land sowie Strand- bzw. Landsegler

2.10.2 Führen von im Ausland angemieteten Kraftfahrzeugen (Mallorca-Dekung)

- 2.10.2.1** a) Versichert ist - abweichend von B2-2.10.1 und B2-7.8 - die gesetzliche Haftpflicht als Fahrer eines angemieteten, versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs im Sinne der folgenden 2.10.2.2. Dies gilt nur für Selbstfahrervermietfahrzeuge eines gewerbsmäßigen Vermieters, die im Ausland oder vorab von Deutschland aus angemietet werden.
- b) Versichert sind Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen. Dies gilt, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
- c) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der Fahrzeuge sowie generell für sogenanntes Carsharing (gewerblich und privat).
- 2.10.2.2** Kraftfahrzeuge im Sinne der vorstehenden 2.10.2.1 sind
- a) Personenkraftwagen
- b) Krafträder, Quads, Trikes, Klein- und Leichtkrafträder
- c) Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht
soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von maximal neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.
- 2.10.2.3** Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles
- das Fahrzeug unberechtigt geführt hat,
 - nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder
 - infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 2.10.2.4** Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag, gilt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag nur im Anschluss an die andere Versicherung.
- 2.10.2.5** Versichert ist - abweichend von B2-2.4 und B2-2.16.2 - die gesetzliche Haftpflicht aus
- der Beschädigung oder
 - dem Abhandenkommen
- von überlassenen Schlüsseln zu den vorgenannten versicherten Kfz.
- 2.10.3**
Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen, Reinigung und Pflege
- Versichert ist - abweichend von B2-7.8 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kfz oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim
- Be- oder Entladen
 - Ein- oder Aussteigen
 - Reinigen/der Pflege
- eines Kfz oder Kfz-Anhängers zugefügt werden.
- Schäden am selbst genutzten Kfz oder Anhänger bleiben ausgeschlossen.
Erfolgt die Regulierung des Schadens durch die Kfz-Haftpflichtversicherung, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- 2.10.4**
Falsche Betankung
- Versichert ist - abweichend von B2-7.8 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden
- geliehenen,
 - gemieteten oder
 - gefälligkeitshalber überlassenen
- Kraftfahrzeugen durch die Betankung mit nicht geeigneten Flüssigkeiten entstehen.
- Kein Versicherungsschutz besteht für
- Kraftfahrzeuge, die zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden, z. B. Dienst-/Firmenwagen oder eigene Leasingfahrzeuge.
 - Folgeschäden.
- 2.10.5**
SFR-Retter, Übernahme der Selbstbeteiligung bei fremden privat genutzten/geliehenen Kfz
- Sofern eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines fremden
- geliehenen,
 - gemieteten oder
 - gefälligkeitshalber überlassenen
- Kraftfahrzeugs einen Haftpflicht- und/oder Vollkaskoschaden verursacht, erstatten wir
- a) demjenigen, der das Kraftfahrzeug versichert hat, den Vermögensschaden, der durch eine Belastung seines Schadenfreiheitsrabattes (SFR-Retter) entsteht.
Alternativ behalten wir uns vor, den Betrag des sogenannten Schadenrückkaufverfahrens zu ersetzen, um den fremden Vertrag nicht mit einer Rückstufung zu belasten.
Der entsprechende Betrag muss durch einen Nachweis des Kfz-Versicherers belegt werden. Hieraus muss auch die Berechnung des Mehrbeitrags ersichtlich sein. Der Betrachtungszeitraum für die Rückstufung/Höherstufung ist auf die ersten fünf Jahre begrenzt.
- b) die hierdurch anfallende Vollkasko-Selbstbeteiligung.
Diese muss ebenfalls durch die Unterlagen des Kfz-Versicherers belegt werden.
- Kein Versicherungsschutz besteht für
- Kraftfahrzeuge, die zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden,

- z. B. Dienst-/Firmenwagen oder eigene Leasingfahrzeuge.
- Folgeschäden.

2.10.6 Verlust von Kfz-Schlüsseln

Versichert ist - abweichend von B2-2.4 und B2-2.16.2 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von überlassenen Schlüsseln zu den unter B2-2.10.4 und B2-2.10.5 genannten Kraftfahrzeugen.
Nicht versichert sind Folgeschäden aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen der Schlüssel.

2.11 Luftfahrzeuge

2.11.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

2.11.2

Über B2-11.1 hinausgehend versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die

- a) durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen werden.
- b) durch den privaten Gebrauch von Luftfahrzeugen verursacht werden, auch wenn sie der Versicherungspflicht unterliegen, z. B. Drohnen, Modellflugzeuge.
Dies gilt für Luftfahrzeuge bis maximal 5 kg Startgewicht.

Mitversichert ist hierbei - sofern Sie es wünschen - auch die gesetzliche Haftpflicht von fremden Dritten, die

- an der Führung und Bedienung Ihrer Luftfahrzeuge beteiligt sind oder
- diese Luftfahrzeuge entsprechend selbstständig gebrauchen.

Das gilt, sofern Sie der Halter von mitversicherten Luftfahrzeugen sind und diese mit Ihrem Wissen und Willen genutzt werden.

Nicht versichert sind Schäden, die Ihnen oder sonstigen mitversicherten Personen hierbei entstehen.

Fremde Dritte sind Personen, die nicht nach Teil A, A-§ 2 bereits als Mitversicherte aufgeführt sind.

Erlangt der fremde Dritte Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag, gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung nur im Anschluss an die fremde Versicherung.

2.12 Wasserfahrzeuge

2.12.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von folgenden Wasserfahrzeugen:

- a) Windsurfbretter und Kitesport-Geräte
- b) Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren oder Treibsätze
- c) Segelboote mit einer Segelfläche bis 15 qm
auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 15 PS/ 11,03 kW
- d) Motorboote und sonstige Wasserfahrzeuge mit Motoren
 - eigene bis 15 PS/11,03 kW,
 - fremde bis 150 PS/110,33 kW sowie
 - fremde mit höherer Leistung, soweit diese
 - nur gelegentlich gebraucht werden und
 - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

2.12.2

Über B2-2.12.1 hinausgehend versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen werden.

2.13 Modellfahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- oder Wasser-Modellfahrzeugen verursacht werden.

2.14 Kindertagespflege/Tageseltern

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter/-vater/-eltern oder Babysitter.
Insbesondere ist die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht für fremde Kinder versichert.
Versicherungsschutz besteht - abweichend von B2-2.1 - auch, wenn diese Tätigkeit beruflich/gewerblich ausgeübt wird.
- b) Nicht versichert ist die Ausübung der Tätigkeit
 - für Betriebe und Institutionen.
 - wenn Mitarbeiter beschäftigt werden.

- c) Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der fremden Kinder während der Obhut.
- d) Versichert sind auch - in teilweiser Abänderung von B2-2.18 und B2-7.5 - Haftpflichtansprüche der Tageskinder
 - untereinander, sofern es sich nicht um Geschwister handelt.
 - gegenüber den durch diesen Vertrag versicherten Personen.
- e) Erlangt das Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2.15

Berufliche Tätigkeit

2.15.1

Selbstständige nebenberufliche Tätigkeit

- a) Versichert ist - abweichend von B2-2.1 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeiten.
Der Versicherungsschutz hierfür gilt, sofern der Gesamtjahresumsatz von 24.000 Euro nicht überschritten wird.
Der Wert des Gesamtjahresumsatzes gilt für jede versicherte Person separat. Übersteigt bei einer versicherten Person der Gesamtjahresumsatz diesen Wert, oder werden Mitarbeiter beschäftigt, entfällt die Mitversicherung für diese Person.
- b) Nicht versichert sind medizinische/heilende sowie planende/bauleitende Tätigkeiten.
- c) Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- d) Für handwerkliche Tätigkeiten gilt:
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden (Tätigkeitsschäden)
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen entstanden sind.
 - dadurch entstanden sind, dass die Sachen zur Durchführung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt wurden.
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
 Die Regelungen gemäß B2-7.4 und B2-7.12 bleiben bestehen.
- e) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeitsschäden an Sachen, die sich bei einer versicherten Person zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die übernommen wurden. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für solche Schäden, die bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind.

2.15.2

Nichtselbstständige berufliche Tätigkeit

- a) Versichert ist - abweichend von B2-2.1 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit.
Dies gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten.
Gegenüber fremden Dritten außer dem Arbeitgeber und Arbeitskollegen leisten wir auch für Personenschäden.
- b) Besteht Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- c) Ausgeschlossen sind
 - Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern.
 - alle Ansprüche gegen versicherte Personen als geschäftsführende Gesellschafter.
- d) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 20.000 Euro.
Diese Begrenzung gilt nicht für
 - Kosten für die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen nach B2-5.1.
 - Sachschäden gegenüber Arbeitskollegen.

2.15.3

Berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst

2.15.3.1

Versicherte Tätigkeiten

Versichert ist - in Erweiterung zu B2-2.1 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

Das gilt ausschließlich für die Tätigkeit

- als Lehrer (auch im Lehramtsreferendariat/als Schulleiter).
- im Verwaltungsdienst.
- bei einem Gewerbeaufsichtsamt.
- bei Polizei oder Zoll.
- in Kindergärten.
- im Forstdienst.

Für andere Tätigkeiten/Dienststellen besteht kein Versicherungsschutz.

2.15.3.2

Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter Ansprüche aus Schäden, für die Sie - insoweit abweichend von B1-§ 1 - aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts eintreten müssen.

Auch etwaige Rückgriffsansprüche des Dienstherrn sind mitversichert.
(Dies gilt z. B. auch aus dem dienstlichen Gebrauch von Waffen).

2.15.3.3

Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) am Eigentum der Schule oder Dienststelle.
- b) an Sachen, die Ihnen, der Schule oder der Dienststelle von Dritten anvertraut wurden.
- c) an fremden Sachen anlässlich Ihrer Tätigkeit.

Eingeschlossen sind jedoch Sachschäden bis 20.000 Euro gemäß B2-2.15.2 sowie das berufliche Schlüsselverlustrisiko gemäß B2-2.4.

- d) aus handwerklicher Berufstätigkeit.
- e) aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
- f) aus reinen Vermögensschäden.

2.16

Vermögensschäden

2.16.1

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

2.16.2

Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a) durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- g) aus Rationalisierung und Automatisierung.
- h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld und Wertsachen.
In teilweiser Abweichung ist Abhandenkommen versichert:
 - B2-2.4 Schlüsselverlust
 - B2-2.3.2 Mobilien
 - B2-2.10.2.5 und B2-2.10.6 Kfz-Schlüssel
- m) aus Schäden durch ständige Emissionen, z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen.

2.17

Forderungsausfalldeckung

- a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass
 - eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und
 - der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann.
- b) Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche entsprechen dem Umfang der Haftpflichtdeckung dieses Vertrags.
Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus
 - der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter
 - der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder
 - vorsätzlichem Handeln des Schädigers

entstanden sind.

- c) Wir sind leistungspflichtig, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Die Forderung wurde durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht festgestellt.
Dieses Gericht muss seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in der Schweiz, Norwegen, Island, Färöer, Liechtenstein, Großbritannien oder Nordirland haben.
Das Schadenereignis muss in einem der vorgenannten Länder eingetreten sein.
 - Jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger ist erfolglos geblieben.
Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass entweder eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint.
 - Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten werden in Höhe der Versicherungsleistung an uns abgetreten.
 - Die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs wird uns ausgehändigt. Sie müssen an der Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.
- d) Wir leisten Entschädigung in Höhe der titulierten Forderung.
Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Deckungssumme/Höchstentschädigung unseres Vertrags begrenzt.
Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- e) Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag der versicherten Person beansprucht werden können. Das gilt auch, sofern ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialleistung leistungspflichtig ist.

2.18

Gegenseitige Ansprüche versicherter Personen

- a) Gegenseitige Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind entsprechend B2-7.5 und B2-7.6 ausgeschlossen.

Mitversichert sind jedoch gesetzliche Regressansprüche von

- Sozialversicherungsträgern.
- Sozialhilfeträgern.
- privaten Krankenversicherern.
- privaten/öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherren.

Auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von mitversicherten Personen nach Teil A, A-2.2 d) bis A-2.2 f) gegen alle sonstigen versicherten Personen sind mitversichert.

- b) Versichert ist - abweichend von B2-7.5 und B2-7.6 a) sowie B2-2.18 a) - die gesetzliche Haftpflicht gegenseitiger Haftpflichtansprüche der über diesen Vertrag Haftpflichtversicherten Personen (siehe Teil A, A-2.1 und A-2.2) für
- Personenschäden.
 - übergangsfähige gesetzliche Regressansprüche aus Personen- und Sachschäden.
- Erlangt die versicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

§ 3 Welche weiteren Leistungen sind versichert?

3.1

Kautionsleistung

Müssen Sie bei einem Versicherungsfall eine Kautionsleistung hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag zur Verfügung.

Voraussetzung ist, dass die Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht behördlich angeordnet wird.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, müssen Sie den Differenzbetrag zurückzahlen.

Sie müssen die Kautionsleistung auch zurückerstatten, wenn diese

- als Strafe,
- als Geldbuße oder
- für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder verfallen ist.

Außerhalb von Europa ist die Höchstersatzleistung je Schadenfall auf 500.000 Euro begrenzt.

3.2

Neuwerterstattung

Wenn Sie es wünschen, werden wir im Schadenfall auf einen Zeitwertabzug verzichten. Dies gilt bei der Ersatzleistung für irreparabel beschädigte Sachen (auch wirtschaftlicher Totalschaden), die zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf waren.

3.3 Nachhaltiger Schadensersatz durch Reparatur	<p>Bei Sachschäden wird die Durchführung einer Reparatur als nachhaltiger gegenüber einer Neuanschaffung angesehen. Wir ersetzen auf Ihren Wunsch auch die Reparaturkosten, die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen, sofern sie entstanden sind und nachgewiesen werden.</p> <p>Sie sind insoweit nicht zur Schadenminderung nach Teil A, A-14.1 verpflichtet.</p> <p>Diese Mehrleistung beträgt 20 Prozent der berechtigten Schadensersatzverpflichtung, höchstens 1.000 Euro.</p>
3.4 Opferentschädigungsleistung	<p>Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz, sofern Sie während der Wirksamkeit des Vertrages Opfer einer Gewalttat im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes wurden.</p> <p>Voraussetzung ist, dass ein Bewilligungsbescheid nach Bundesversorgungsgesetz vorliegt.</p> <p>Wir leisten in Höhe der gemäß Bundesversorgungsgesetz für den Zeitraum von fünf Jahren bewilligten Leistungen als einmaligen Kapitalbetrag ohne Abzinsung; maximal 500.000 EUR.</p>
3.5 Versehentliche Obliegenheitsverletzung	<p>Wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Ihnen obliegende Anzeige unterlassen oder • eine Anzeige fahrlässig unrichtig abgeben oder • fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit unterlassen, <p>besteht ergänzend zu Teil A, A- §§ 13 und 14 weiterhin Versicherungsschutz, wenn Sie nachweisen, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.</p>
3.6 Rehamanagement bei Personenschäden	<p>Wenn Sie es wünschen, werden wir einer geschädigten Person im Schadenfall ein Rehamanagement anbieten. Das Rehamanagement navigiert und begleitet die geschädigte Person</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch das System der Sozialleistungsträger und • der Leistungserbringer (Krankenhäuser, Rehakliniken). <p>Die Begleitung erfolgt während des gesamten Genesungsprozesses. Ziel ist es, eine optimale Versorgungssituation zu schaffen. Damit soll eine schnellstmögliche Genesung gefördert werden. Das Rehamanagement erbringen wir ausschließlich in Deutschland.</p>
3.6.1 Voraussetzungen für die Leistung	<p>Für die Leistung des Rehamanagements müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Schadenfall besteht Versicherungsschutz. Die Haftung der Versicherten ist vom Versicherer anerkannt. Bei Mithaftung muss der Verursachungsanteil mindestens ein Drittel betragen. • Es liegen die Voraussetzungen für einen Rehafall gemäß B2-3.6.3 vor.
3.6.2 Beauftragung eines qualifizierten Dienstleiters	<p>Hat die geschädigte Person Anspruch auf ein Rehamanagement, so beauftragen wir einen qualifizierten Dienstleister mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erhebung eines Rehamanagement-Bedarfs. • der Durchführung.
3.6.3 Rehafall	<p>Ein Rehafall liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Rehamanagement-Bedarf hoch und eine komplexe Betreuung und Beratung erforderlich sind. • das Schadeneignis zu einer Akutbehandlung in einem Krankenhaus von mindestens 14 zusammenhängenden Tagen führt. • die geschädigte Person nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus noch für einen Zeitraum von mindestens 28 Tagen arbeitsunfähig ist.
3.6.4 Leistungen im Rehafall	<p>3.6.4.1 Rehabetreuung</p> <p>Wir beauftragen einen Dienstleister, der den Rehabilitations- und Genesungsverlauf mittels einer aktiven telefonischen Verlaufsbegleitung überwacht. Die Begleitung erfolgt jeweils an einem medizinischen oder rehabilitativen Versorgungswechsel.</p> <p>Diese aktive telefonische Verlaufsbegleitung beginnt mit der Entlassung aus dem Krankenhaus. Sie endet mit der Wiederaufnahme der Arbeit am alten Arbeitsplatz bzw. dem Erreichen einer optimalen Pflegesituation.</p> <p>Zu den Aufgaben gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßiger Kontakt mit der geschädigten Person und den behandelnden Ärzten • Ständige Kontrolle des Soll-Ist-Zustandes und Gespräche zur Problemlösung mit allen Beteiligten • Regelmäßige Besprechung der Situation mit den Angehörigen der geschädigten Person • Koordination der Leistungen unterschiedlicher Kostenträger der Rehabilitation bzw. Pflegekasse • Absicherung eines nahtlosen Überganges in unterschiedliche therapeutische Einrichtungen oder zu Fachärzten • Kontakt- und Arbeitsplatz-Sicherungsgespräche mit Arbeitgebern (Erhalt des Arbeitsplatzes, Hilfen bei Umorganisationen oder betrieblichen Umsetzungen, Unterstützung in der für den Arbeitsplatz benötigten Qualifizierung) • Hilfestellungen in der beruflichen Neuorientierung (Auswahl geeigneter Berufe und Ausbildungs-

stätten)

- Hilfen zur beruflichen Reintegration (Arbeitsplatz-Akquise- und Bewerbungs-Unterstützung)

3.6.4.2 Antrags- und Amtsvorgänge, Rehabilitationsberatung

Der geschädigten Person bzw. deren Angehörigen wird

- eine Beratung zu den Leistungsvoraussetzungen und
- Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen bei dem jeweilig verantwortlichen Sozialleistungsträger angeboten.

Gleichzeitig erhalten Sie Informationen über Aspekte der sozialen, schulischen oder beruflichen Rehabilitation.

Situationsabhängig werden Betreuungs-, Schul- und Ausbildungswege aufgezeigt.

Sofern es erforderlich ist, erhalten Sie Informationen über alternative medizinische Maßnahmen und Spezialisten.

Auf Wunsch können Kontakte zu qualifizierten ambulanten Versorgungseinrichtungen oder medizinischen Fachkräften vermittelt oder terminiert werden.

3.6.4.3 Umbaumaßnahmen

Der geschädigten Person bzw. deren Angehörigen werden bei notwendigen Umbaumaßnahmen Kontakte zu Spezialisten vermittelt. Bei Notwendigkeit werden alle Umbaumaßnahmen durch den Dienstleister begleitet.

Die Maßnahmen beziehen sich auf den Umbau im Haus, in der Wohnung oder des Kfz.

3.6.4.4 Heil- und Hilfsmittelversorgung

Es erfolgt eine telefonische Beratung über geeignete Heil- und Hilfsmittel.

3.6.4.5 Rückführungsberatung und -begleitung für geschädigte Kinder

Für geschädigte Kinder wird unmittelbar im Anschluss der medizinisch rehabilitativen Maßnahmen ein Gespräch organisiert mit den

- Kostenträgern,
- Bildungsverantwortlichen,
- pädiatrischen Fördereinrichtungen und
- Eltern.

Das Gespräch hat zum Inhalt, wie die Rückführung in die Kindertagesstätte, in die Schule oder an den Ausbildungsplatz organisiert und aktiv begleitet werden kann.

Der Dienstleister erarbeitet hierbei einen Rückführungsplan zum nahtlosen Übergang aus der Rehabilitation.

Sind neben dem Rückführungsplan zusätzliche Maßnahmen erforderlich, so werden diese koordiniert und begleitet.

Ziel der Maßnahmen ist die Sicherstellung einer höchstmöglichen Normalität des Weiteren Bildungs- oder Ausbildungsweges.

3.6.4.6 Rückführungsberatung und -begleitung für geschädigte Erwachsene

Unmittelbar im Anschluss der medizinisch rehabilitativen Maßnahmen werden Gespräche geführt mit

- den Trägern der beruflichen Rehabilitation,
- anderen Sozialleistungseinrichtungen und
- dem Arbeitgeber.

Der Dienstleister erarbeitet hierbei einen Rehabilitationsplan.

Ist aufgrund der Verletzungen die Wiederaufnahme der vor dem Versicherungsfall ausgeübten beruflichen Tätigkeit nicht möglich, so vermittelt der Dienstleister die möglichst schnelle Aufnahme einer qualifizierten Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme.

Ist die Wiederaufnahme der vor dem Versicherungsfall ausgeübten beruflichen Tätigkeit mittels

- Umorganisation,
 - technischer Anpassung und
 - arbeitsplatz-orientierter Qualifizierungsmaßnahmen
- möglich, begleitet der Dienstleister deren Umsetzung im Unternehmen.

3.6.4.7 Pflegerberatung

Ergibt sich aus den Verletzungen der geschädigten Person eine Pflegesituation, werden Kontakte zu ausgebildeten Pflegekräften, Pflegediensten oder Pflegeheimen hergestellt.

3.6.4.8 Pflegerlastungsservice durch Urlaubsgeld

Wir bieten Angehörigen, die die geschädigte Person selbst ambulant pflegen, durch finanzielle Unterstützung die Möglichkeit, einen Erholungsurlaub zu finanzieren.

Der Dienstleister vermittelt hierzu für den Zeitraum des Urlaubs eine qualifizierte Pflegefachkraft zur Pflege der geschädigten Person.

Wir zahlen auf Antrag und Nachweis durch Quittung über die gezahlten Reisekosten ein Urlaubsgeld bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von einmalig 1.000 Euro.

Den Anteil der Reisekosten, der diesen Betrag übersteigt, übernehmen wir nicht.

3.6.4.9 Finanzielle Beihilfen

Ergeben sich in Teilen des Genesungs- und Rehabilitations-Prozesses Versorgungslücken, können finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden für

- zusätzliche Anwendungen,

- Therapien oder
- qualitativ hochwertigere Hilfsmittel.

Hochwertigere Hilfsmittel sind z. B.:

- Prothesen
- Rollstühle
- Gehhilfen
- ein Exoskelett

Besteht die allgemeine medizinische Auffassung, dass durch

- eine intensivere und qualitativ bessere therapeutische Behandlung oder
 - die Nutzung qualitativ hochwertigerer Hilfsmittel
- ein schnellerer Heilungsverlauf erzielt werden kann, werden durch den Dienstleister entsprechende zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen.

Für empfohlene Rehabilitationsmaßnahmen wird eine finanzielle Beihilfe einmalig bis zu einer Gesamtsumme von 15.000 Euro bereitgestellt.

3.6.5 Kostenübernahme durch einen anderen Versicherer

Soweit ein

- gesetzlicher oder privater Krankenversicherer,
- gesetzlicher Unfallversicherer (Berufsgenossenschaft),
- anderer Haftpflichtversicherer,
- gesetzlicher Rentenversicherer

verpflichtet ist, die Kosten für

- zusätzliche Anwendungen,
- Therapien oder
- qualitativ hochwertigere Hilfsmittel

zu übernehmen, kann der Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.

Bestreitet ein anderer Versicherer seine Leistungspflicht, kann sich der Geschädigte unmittelbar an uns wenden.

§ 4 Was gilt für veränderte oder neue Risiken/Rechtsvorschriften?

4.1 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht für

- Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen.
- sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

4.2 Neue oder Änderung von Rechtsvorschriften

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

4.3 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

4.3.1

Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Sie sind verpflichtet, nach Aufforderung durch uns jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.3.2 Ausnahmen

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs.
Dieser Ausschluss betrifft nur Fahrzeuge, die der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen.
- b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen.

- c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen mit Ausnahme von versicherungspflichtigen Tieren.
- d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- e) aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher oder amtlicher Tätigkeit.

Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gelten nicht, wenn das neue Risiko in der Person eines Mitversicherten besteht.

§ 5 Welche Leistungen umfasst unser Versicherungsschutz? Wie sind unsere Vollmachten geregelt?

- 5.1**
- a) Der Versicherungsschutz umfasst
 - die Prüfung der Haftpflichtfrage,
 - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
 - Ihre Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
 - b) Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund
 - Gesetzes,
 - rechtskräftigen Urteils,
 - Anerkenntnisses oder
 - Vergleichs
 zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind.
 - c) Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
 - d) Ist Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, müssen wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freistellen.
Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.
Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 5.2**
- Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen.
Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.
- 5.3**
- Wird in einem Strafverfahren die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, tragen wir dessen Kosten.
Das gilt für die Kosten gemäß Gebührenordnung oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4**
- Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
- 5.5**
- Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, müssen wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand nicht aufkommen.
Dies betrifft Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten.

§ 6 Inwieweit werden unsere Leistungen begrenzt?

- 6.1**
Deckungssumme
- Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Deckungssumme begrenzt.
Die Deckungssumme wird im Versicherungsschein ausgewiesen.
Satz 1 gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2**
Aufwendungen für Kosten
- Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Deckungssumme angerechnet.
- 6.3**
Selbstbeteiligung
- Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).
- Die vereinbarte Selbstbeteiligung gilt jedoch nicht für Kosten für die Abwehr von unberechtigten Schadensersatzansprüchen.
- 6.4**
Übersteigen der Deckungssumme/ Prozesskosten
- Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.5 Rentenzahlungen

Wir erstatten die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente, wenn:

- Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen leisten müssen und
- der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme übersteigt oder
- der Kapitalwert der Rente den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme übersteigt.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich in den oben genannten Fällen an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

§ 7 Welche Ansprüche bleiben von der Versicherung ausgeschlossen?

Falls im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder den Versicherungsbedingungen - im Besonderen unter B2-§ 2 - nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind folgende Sachverhalte vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Verbotene Eigenmacht

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Beauftragter diese Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt haben.

7.3 Vertrag/Zusagen

Ausgeschlossen sind Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

7.4 Erfüllung/Ersatzleistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung.
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges.
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.

7.5 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) von Ihnen selbst oder der in B2-7.6 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen.
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags.
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Schadenfälle von Angehörigen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- a) aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die zu den mitversicherten Personen gehören.
- b) von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind.

7.7 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit von Ihnen resultieren.
- b) Sachschäden, die durch Krankheit von Tieren entstanden sind.
Das gilt, sofern die Tiere Ihnen gehören, von Ihnen gehalten oder veräußert wurden.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt wurde.

7.8 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug- Anhängern

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den

- Eigentümer,
- Besitzer,
- Halter oder
- Führer

eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

7.9 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.

<p>7.10 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen</p>	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Senkungen von Grundstücken. b) Erdbeben. c) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
<p>7.11 Gehalt/Bezüge</p>	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstigen festgesetzten Bezügen. • Verpflegung, ärztlicher Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüchen. • Tumultschadengesetzen.
<p>7.12 Schäden an hergestellten/gelieferten Sachen</p>	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p> <p>Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p> <p>Bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren.</p> <p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p>
<p>7.13 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p>	<p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzeugnisse in den Verkehr gebracht haben oder • Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
<p>7.14 Asbest</p>	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p> <p>Dieser Ausschluss gilt nicht für Leistungen nach B2-5.1.</p> <p>Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz nach B2-§ 1 für Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest bzw. asbesthaltige Substanzen (nicht Erzeugnisse) zurückzuführen sind, bis zu einer Höchstleistung von 500.000 Euro je Schadenfall.</p>

Abschnitt B3: Wahrnehmung rechtlicher Interessen (Rechtsschutz)

§ 1 Was ist die Aufgabe der Rechtsschutzversicherung?

1.1 Grundlage

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

1.2 Musterbedingungen

Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) gibt in unregelmäßigen Abständen unverbindlich Musterbedingungen zur Rechtsschutzversicherung bekannt. Wir garantieren, dass die im Versicherungsfall zu erbringenden Leistungen mindestens dem gleichartigen Versicherungsumfang der Musterbedingungen entsprechen, die zum Eintrittszeitpunkt Ihres Versicherungsfalls aktuell sind.

§ 2 Welche Lebensbereiche sind versichert?

2.1 Privat-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Lebensbereich.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Insasse,
- Fußgänger,
- Rollstuhlfahrer,
- Radfahrer oder
- Fahrer von E-Bikes, Pedelecs und Elektrokleinstfahrzeugen.

Ausnahme: Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen durch Ihr Fehlverhalten bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr der Entzug des Führerscheins droht. Dafür benötigen Sie den Verkehrs-Rechtsschutz.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- Gewerbliche Tätigkeit
- Freiberufliche Tätigkeit
- Sonstige selbstständige Tätigkeit

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit oder Einkünfte aus Rente sind.

Die Vermietung von Wohneinheiten gilt grundsätzlich nicht als sonstige selbstständige Tätigkeit.

Ausnahme: Sie vermieten mehr als 10 Wohneinheiten.

Hinweis: Für die Streitigkeiten aus der Vermietung benötigen Sie den Vermieter-Rechtsschutz.

2.1.1 Versicherungsschutz für Kleinunternehmer

Im Zusammenhang mit einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit besteht Versicherungsschutz als Kleinunternehmer im Rahmen des Umfangs von B3-3.1.

Außerdem besteht im gleichen Umfang Versicherungsschutz für eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit als Kleinunternehmer, wenn ansonsten keine sonstige selbstständige, gewerbliche oder freiberufliche sowie keine nicht selbstständige berufliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Voraussetzungen:

- Die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 UstG sind erfüllt.
- Es werden keine Mitarbeiter beschäftigt.

Nehmen Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner eine selbstständige hauptberufliche Tätigkeit auf?

Dann erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auch auf die Vorbereitungszeit. Unter den Versicherungsschutz fallen alle dazugehörigen Vorbereitungstätigkeiten, zum Beispiel Kauf von notwendigen Büroausstattungen, jedoch für längstens 12 Monate.

Wichtig: Auseinandersetzungen um die Anmietung von Gewerberäumen sind versichert, da Sie auch den Immobilien-Rechtsschutz abgeschlossen haben. Bei Auseinandersetzungen aus der Anstellung von Mitarbeitern besteht nur Versicherungsschutz, wenn Sie auch den Baustein Berufs-Rechtsschutz abgeschlossen haben.

Für die Absicherung einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit besteht im Rahmen von Heim&Haus kein Versicherungsschutz. Dafür ist ein gesonderter Rechtsschutz-Vertrag notwendig.

2.1.2 Anlagen zur umweltfreundlichen Stromerzeugung

Sie haben auch Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen wollen im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie (zum Beispiel Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieanlagen oder Mühlräder).

Voraussetzung dafür ist:

- a) Sie sind alleiniger Eigentümer, Mieter, Betreiber oder Nutznießer der Anlage.
- b) die Anlage ist fester Bestandteil des ausschließlich oder teilweise selbst genutzten Wohngebäudes und/oder des dazugehörenden Grundstückes.

2.2 Immobilien-Rechtsschutz

Sie haben auch Versicherungsschutz als Eigentümer oder Erbbauberechtigter Ihres selbst genutzten Einfamilienhauses.

Dazu zählen auch

- dessen Bestandteile,
- das dazugehörige Grundstück und
- dem Haus zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze.

Als Vermieter einer Einliegerwohnung oder bis zu drei möblierten Zimmern im versicherten Gebäude sind Sie ebenfalls versichert.

Wenn Sie umziehen und Eigentümer oder Erbbauberechtigter des neuen Wohnobjektes sind, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über.

Mitversichert sind dann auch Versicherungsfälle,

- die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen,
- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen Bezug eintreten.

§ 3 Welche Rechtsgebiete/Leistungsarten sind in den Lebensbereichen versichert?

3.1 Privat-Rechtsschutz

3.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel das Eigentum. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer beweglichen Sache bestehen.

3.1.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Sie haben Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

- a) um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten.

Dieser Versicherungsschutz besteht nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, die in einem der folgenden Bereiche versichert gilt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe B3-3.1.1; zum Beispiel Streit um den Ersatz für Ihr gestohlenen Handy),
- Arbeits-Rechtsschutz (Berufs-Rechtsschutz kann vereinbart werden) oder
- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz (siehe B3-3.2.1; zum Beispiel, wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer Ihres Grundstücks oder Gebäudes betroffen sind).

- b) um Ihre rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen wahrzunehmen, und zwar im Zusammenhang
- mit dem Kauf und Einbau von maßgefertigten Möbeln in eine neu errichtete oder umgebaute selbstbewohnte Wohneinheit (zum Beispiel einer Küche oder einem Einbauschränk).
 - für personenbezogene Versicherungs-Verträge (zum Beispiel Lebens-, Kranken-, Berufsunfähigkeits-Versicherung).

- c) auch im Zusammenhang mit Ihrer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit als Kleinunternehmer für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus folgenden schuldrechtlichen Verträgen:

- über **Investitionsgütergeschäfte**.
Wir übernehmen die Kosten bis zu 10.000 Euro je Kalenderjahr.
 - über **Nebengeschäfte**.
Wir übernehmen die Kosten bis zu einer Million Euro je Versicherungsfall.
- Ausnahme:** Im Rechtsschutz für Investitionsgüter- und Nebengeschäfte ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben sowie Praxen und Teilen davon **nicht** versichert.
- sowie für Versicherungs-Verträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer nebenberuflichen, selbstständigen Tätigkeit im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG stehen.
Wir übernehmen die Kosten bis zu einer Million Euro je Versicherungsfall.

Ausnahme: Kein Rechtsschutz besteht insgesamt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Handelsvertreterrechts.

Ein "**Schuldverhältnis**" besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer.

Investitionsgütergeschäfte sind Geschäfte mit funktionaler Beziehung zum Hauptgeschäft (berufsspezifisch). Es muss die berufsspezifische Einrichtung und/oder Erhaltung der Räumlichkeiten (Büro-, Praxis-, Werkstatt- oder Betriebsräumlichkeiten oder dazugehöriger unbebauter Flächen) betreffen und als Investition dem eigentlichen Unternehmenszweck dienen.

Zum Beispiel: Erwerb oder Reparatur von technischen Anlagen, Produktionsmaschinen oder Werkzeugen. Diese Geschäfte dürfen nicht zum Hauptgeschäft zählen. So ist bei einem Bäcker zum Beispiel eine vertragliche Auseinandersetzung wegen mangelhafter Reparatur des Backofens versichert, der Streit mit dem Backmittel-Lieferanten wegen schlechter Ware jedoch nicht. Streitigkeiten mit Kunden und Lieferanten sind nicht umfasst - hierfür ist ein Firmen-Vertrags-Rechtsschutz oder Vertrags-Rechtsschutz Gewerbe notwendig.

Nebengeschäfte sind Geschäfte ohne funktionale Beziehung zum Hauptgeschäft (nicht zum Hauptgeschäft gehörend). Diese müssen ebenfalls der Einrichtung und/oder Erhaltung der Räumlichkeiten oder Einkauf von Dienstleistung betreffen oder der internen Verwaltung des Betriebes dienen. Zum Beispiel: Büromöbel, Raumrenovierung, Werbung durch externe Agentur, Objektüberwachung, Anschaffung von Büromaterial, Zimmerpflanzen, Seife oder Einkauf von ausschließlich selbst genutzten Telekommunikationsdienstleistungen, ordnungsgemäßer Aktenentsorgung oder Raumpflege durch einen Dienstleister.

Hinweis: Für manche Unternehmen gehört der Einkauf von Telekommunikationsanlagen zum Nebengeschäft. Hier wären Streitigkeiten in diesem Zusammenhang versichert. Handelt es sich bei dem Unternehmen jedoch um eine Telefon-Hotline sind Streitigkeiten aus dem Kauf einer Telekommunikationsanlage nicht über die Nebengeschäfte, sondern vielmehr über die Investitionsgütergeschäfte versichert, da die Telefonanlage grundlegend zur Ausführung des Unternehmenszwecks notwendig ist. Für einen umfassenden vertraglichen Versicherungsschutz wird ein Firmen-Vertrags-Rechtsschutz benötigt.

3.1.3 Steuer-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz ausschließlich

- in privaten Angelegenheiten oder
- in Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit als Kleinunternehmer,

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben in Einspruchsverfahren vor deutschen Finanzbehörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

3.1.4 Sozial-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

3.1.5 Verwaltungs-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz ausschließlich

- um Ihre rechtlichen Interessen aus dem privaten Lebensbereich oder
- im Zusammenhang mit der nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit als Kleinunternehmer wahrzunehmen in Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für die Vergabe von Studienplätzen. Wir übernehmen die Kosten für bis zu fünf Studienplatzklagen (Eil- und Hauptverfahren) während der Vertragsdauer nach Teil A, A § 8.

3.1.6 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

Disziplinarrecht: Dienstvergehen von z. B. Beamten oder Soldaten.

Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, z. B. von Ärzten oder Rechtsanwälten

3.1.7 Straf-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.

Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.
- Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz.

Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen.
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind, z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug.

Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.

3.1.8 Ordnungswidrigkeiten- Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (zum Beispiel: Sie verursachen unzulässigen Lärm.)

3.1.9 Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Sie haben Versicherungsschutz

- a) um Ihre rechtlichen Interessen im Familien- und Unterhaltsrecht wahrzunehmen.
Der Anwalt muss in Deutschland zugelassen sein.
Wir übernehmen die Kosten bis zu 5.000 Euro je Versicherungsfall.

In diesem Zusammenhang besteht kein Versicherungsschutz in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und deren Folgesachen (siehe B3-3.1.9 b).

- b) um Ihre rechtlichen Interessen im Eheerbrecht wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang besteht Versicherungsschutz in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und deren Folgesachen.
Der Anwalt muss in Deutschland zugelassen sein.
Wir übernehmen die Kosten bis zu 2.500 Euro je Versicherungsfall.

- c) um Ihre rechtlichen Interessen im Erbrecht wahrzunehmen.
Der Anwalt muss in Deutschland zugelassen sein. Wir übernehmen die Kosten bis zu 5.000 Euro je Versicherungsfall.

Für alle Fälle besteht auch Versicherungsschutz für ein Mediationsverfahren gemäß B3-5.1.1.

Folgesachen im Zusammenhang mit Scheidung sind zum Beispiel: Streit um Trennungunterhalt, Vermögensauseinandersetzung, Versorgungsausgleich oder Sorgerecht für Kinder

3.1.10 Opfer-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts, wenn Sie oder eine mitversicherte Person Opfer einer Gewaltstraftat geworden sind. Versicherungsschutz besteht

- in Ermittlungsverfahren.
- in Nebenklageverfahren.
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz.
- für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch (StGB) in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Gewaltstraftat im Rahmen des Opfer-Rechtsschutzes meint in diesem Zusammenhang Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, schwere Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit, sowie Straftaten gegen das Leben.

Eine **Gewaltstraftat** liegt zum Beispiel vor bei Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, gefährliche und schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, Beteiligung an einer Schlägerei, Vergewaltigung, schwere sexuelle Nötigung, Raubdelikte, erpresserischer Menschenraub, Angriff auf See- und Luftverkehr und Geiselnahme.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nebenklageberechtigt,
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397 a Absatz 1, 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung (StPO) in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

Außerdem haben Sie im beschriebenen Umfang Versicherungsschutz, wenn Sie nebenklageberechtigt sind, das Opfer aber nicht im Rahmen des Vertrags versichert ist.

3.1.11 Daten-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Zusammenhang mit einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit als Kleinunternehmer

- für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO EU 2016/679) sowie Datenschutz-Regelungen in anderen deutschen Gesetzen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung,
- für die Verteidigung, wenn Ihnen vorgeworfen wird, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 42, 43 BDSG oder gemäß einer Datenschutz-Regelung aus anderen deutschen Gesetzen begangen zu haben.

Versicherungsschutz erhalten Sie, soweit sie als

- Vermieter einer Einliegerwohnung im versicherten Wohnobjekt oder
- Inhaber eines Kleinunternehmens im Sinne von § 19 Absatz 1 UstG personenbezogene Daten im Sinne des BDSG verarbeiten oder verarbeiten lassen.

Wenn Ihnen vorgeworfen wird, eine Straftat gemäß § 42 BDSG begangen zu haben, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend, wenn Sie wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt werden. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die uns entstandenen Kosten zurückzuerstatten.

3.1.12 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren

Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anordnung Ihrer Betreuung nach §§ 1814 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wahrzunehmen.

3.1.13 Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs- verfahren

Sie haben Versicherungsschutz für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren. Wir übernehmen die Kosten bis zu 1.250 Euro je Versicherungsfall.

3.1.14 Internet-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

- a) Beratungs-Rechtsschutz für private Urheberrechtsverstöße im Internet für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts als Reaktion auf eine Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstößes im Internet erhalten haben. Über die Beratung hinaus besteht auch für die außergerichtliche und gerichtliche Interessenwahrnehmung Versicherungsschutz. Wir übernehmen in diesem Zusammenhang Kosten bis zu 1.250 Euro pro Kalenderjahr.
- b) Schadenersatz- und Unterlassungs-Rechtsschutz bei Nutzung des Internets oder der sozialen Medien für/bei
 - E-Reputationsschäden.
 - Identitätsmissbrauch.
 - Missbrauch von Zahlungsmitteln.
- c) Löschung rufschädigender Inhalte
Darüber hinaus übernehmen wir einmal je Kalenderjahr die Kosten eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes für Maßnahmen zur Löschung von reputationsschädigenden Internetinhalten gegen einen Absender.

Absender können

- Verfasser rufschädigender Inhalte,
 - Betreiber von Websites, Portalen, Internetforen, Blogs oder
 - Betreiber von Social-Media-Plattformen
- sein.

Als Absender gilt die bei Versand oder Bekanntgabe genannte Adresse, der Nutzername oder das Synonym. Handelt es sich um eine identifizierbare Person, die mehrere Synonyme bzw. "Tarnadressen" verwendet, gilt die Person mit allen bekannten Absenderadressen als ein Absender.

- d) Aktiver Straf-Rechtsschutz
Der Versicherungsschutz umfasst auch den aktiven Straf-Rechtsschutz. Wir tragen die Kosten eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes für die Erstattung einer Strafanzeige in folgenden Fällen:
 - Schädigung Ihrer E-Reputation inkl. Cyber-Mobbing
 - Identitätsmissbrauch
 - Opfer von Stalking-Attacken
- e) Opfer-Rechtsschutz
Es besteht Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts, wenn Sie Opfer von Cybermobbing, Stalking oder Bedrohung im Internet geworden sind. Versicherungsschutz besteht konkret
 - in Ermittlungsverfahren.
 - in Nebenklageverfahren.
 - für Schutz gegen Doxing (Veröffentlichung privater Daten im Netz).
 - bei der Unterstützung bei Nachstellungen (Stalking).
 - für das Erwirken von einstweiligen Verfügungen

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397 a Absatz 1, 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung (*StPO*) in Anspruch nehmen können, besteht keine Leistungspflicht.

Darüber hinaus besteht für Ihre Angehörigen im beschriebenen Umfang Versicherungsschutz, wenn diese nebenklageberechtigt sind, weil Sie die Nebenklageansprüche nicht selbst wahrnehmen können.

- f) ROLAND Support-Services bei Cyber-Mobbing
Die Lebenslagenberatung ist ein Beratungswegweiser mit dem Sie schnelle und effiziente Hilfe bei psychosozialen Angelegenheiten nach Cyber-Mobbing-Attacken erhalten. Die Beratung erfolgt sofort (telefonisch) oder im Rahmen von bis zu drei Beratungskontakten durch einen professionellen Dienstleister.

Nach einem Erstgespräch mit ausführlicher Ziel- und Auftragsklärung werden passende Maßnahmen eingeleitet. Dafür stehen pro Anliegen zwei weitere Gespräche zur Verfügung. Reicht eine Kurzzeitberatung nicht aus, um Ihr Problem zu lösen, werden Anlaufstellen für eine Anschlussberatung oder eine notwendige längerfristige Begleitung oder Behandlung vermittelt.

Sie erreichen den Service unter 0221 8277-5533. Bitte halten Sie Ihre Versicherungsnummer bereit.

Ihr Anliegen wird streng vertraulich behandelt. Über den Inhalt der Beratung werden keine Informationen an uns oder Dritte weitergegeben

Als **Schädigung der E-Reputation** gilt die schwerwiegende oder über einen längeren Zeitraum anhaltende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, zum Beispiel durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, wenn dies mithilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden, geschieht.

Als **Cyber-Mobbing** gilt die schwerwiegende oder über einen längeren Zeitraum anhaltende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch absichtliches Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen gegenüber ausgewählten Adressaten. Dies geschieht mithilfe moderner Kommunikationsmittel, zum Beispiel im Internet, durch E-Mails, Instant Messenger, soziale Netzwerke, Videos, Portale oder per Handy-SMS. Cyber-Mobbing wird auch Cyber-Bullying, E-Mobbing und Ähnliches genannt.

Stalking bezeichnet wiederholtes widerrechtliches Verfolgen, Nachstellen, penetrantes Belästigen, Bedrohen und Terrorisieren einer Person gegen deren Willen bis hin zu körperlicher und psychischer Gewalt.

3.1.15 Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen

Sie haben Versicherungsschutz für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in Bezug auf ein(e)

- Betreuungsverfügung.
- Vorsorgevollmacht.
- Patientenverfügung.
- Testament.
- Bestattungsverfügung.
- Digitaler Nachlass.
- Sorgerechtsverfügungen inkl. Regelungen für Organspende.

Wir übernehmen die Kosten für alle Beratungen eines Kalenderjahres zusammen bis zu 250 Euro. Außerdem übernehmen wir die Gebühr für die Registrierung im Zentralregister.

3.1.16 ROLAND Support-Services

Wir verfügen über ein großes Dienstleisternetzwerk und bieten Ihnen Services von externen Dienstleistern. Für Sie gilt im Privat-Rechtsschutz Folgendes:

Lebenslagenberatung:

Die Lebenslagenberatung ist ein Beratungswegweiser mit dem Sie schnelle und effiziente Hilfe bei psychosozialen Angelegenheiten erhalten. Die Beratung erfolgt sofort (telefonisch) oder im Rahmen von bis zu drei Beratungskontakten durch einen professionellen Dienstleister.

Nach einem Erstgespräch mit ausführlicher Ziel- und Auftragsklärung werden passende Maßnahmen eingeleitet. Dafür stehen pro Anliegen zwei weitere Gespräche zur Verfügung. Reicht eine Kurzzeitberatung nicht aus, um Ihr Problem zu lösen, werden Anlaufstellen für eine Anschlussberatung oder eine notwendige längerfristige Begleitung oder Behandlung vermittelt.

Sie erreichen den Service unter 0221 8277-5533. Bitte halten Sie Ihre Versicherungsnummer bereit.

Ihr Anliegen wird streng vertraulich behandelt. Über den Inhalt der Beratung werden keine Informationen an uns oder Dritte weitergegeben

3.2 Immobilien-Rechtsschutz

3.2.1 Wohnungs- und Grundstücks- Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz

- a) um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus
 - Miet- und Pachtverhältnissen (zum Beispiel Streitigkeiten wegen Mieterhöhung).
 - sonstigen Nutzungsverhältnissen (zum Beispiel Streit um ein Wohnrecht).
 - dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (zum Beispiel Streit mit Nachbarn um den Verlauf der Grundstücksgrenze).
- b) Abweichend von B3-6.2.16 haben Sie Versicherungsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
Die Kosten übernehmen wir bis zu 50.000 Euro je Versicherungsfall.
- c) Abweichend von B3-6.2.2 (Baurisiko-Ausschluss) haben ausschließlich Sie oder Ihr Ehe-/Lebenspartner Versicherungsschutz in der Eigenschaft als Bauherr von ausschließlich privat selbst genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen.
Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit
 - dem Erwerb des Baugrundstücks,
 - der Errichtung des Gebäudes oder Gebäudeteils oder

- der baubehördlich genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.

Die Kosten übernehmen wir bis zu 5.000 Euro je Versicherungsfall.

Ausnahme: Weiterhin ausgeschlossen sind

- Auseinandersetzungen aus der Finanzierung eines unter B3-6.2.2 genannten Vorhabens/Bauvorhabens.
- Beteiligungen an Immobilienfonds.

3.2.2 Steuer-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz ausschließlich im Zusammenhang mit der versicherten Immobilie, um Ihre rechtlichen Interessen

- in steuerrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten sowie
- in Widerspruchsverfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden wahrzunehmen.

Abweichend von B3-6.2.12 besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten sowie in Widerspruchsverfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden wegen der Heranziehung zu einmaligen und laufenden Anlieger- und Erschließungsabgaben.

Unter **Erschließungskosten und sonstige Anliegerabgaben** fallen alle Kosten für den technischen und verkehrsmäßigen Anschluss eines Grundstücks an die Versorgungs- und Entsorgungsnetze. Zum Beispiel: Anschluss an die Kanalisation und öffentliche Wasserversorgung, Gas, Elektrizität, Bau/Erneuerung der anliegenden Straße.

3.3 Leistungen zum Privat- und Immobilien-Rechtsschutz

3.3.1 Bonus-Konfliktbeilegung oder Bonus-Rechtsberatung

Sie benötigen rechtliche Unterstützung in einem Bereich, der über den Leistungsumfang Ihres Vertrages hinausgeht? Wir bieten Ihnen eine außergerichtliche Konfliktbeilegung (siehe B3-3.3.3.1) oder Rechtsberatung als Bonus-Leistung bei schadenfreien Verträgen an.

Voraussetzungen sind, dass

- Ihr Vertrag seit drei Jahren schadenfrei ist und
- die Rechtsberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Angelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, erfolgt oder
- die telefonische Mediation durch einen von uns vermittelten Mediator erfolgt.

Der Vertrag gilt so lange als schadenfrei, bis wir aufgrund eines gemeldeten Versicherungsfalles eine Kostenzusage erteilen. Danach beginnt die Frist neu zu laufen.

Hierbei zählt nicht als Versicherungsfall:

- Bonus-Konfliktbeilegung oder Bonus-Rechtsberatung
- Rechts-Services im privaten Bereich
- JurWay Gewerbe - Rechts-Services im gewerblichen, freiberuflichen und selbstständigen Bereich im Zusammenhang mit einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit als Kleinunternehmer

Wir übernehmen die Kosten für diese Leistung bis zu 1.250 Euro je Kalenderjahr, wobei abweichend von B3-5.1.2 auch Kosten übernommen werden, die von den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) abweichen.

Die Ausschlüsse gemäß B3-6.2 gelten hier nicht.

Ausnahme: Die Bonus-Leistungen aus B3-3.3.1 können Sie nicht in Anspruch nehmen, um aus dem Rechtsschutz-Vertrag gegen uns vorzugehen (siehe B3-6.2.11).

3.3.2 ROLAND Rechts-Services

Sie profitieren von unseren umfangreichen Rechts-Services, die Ihnen eine schnelle und nachhaltige Hilfe bieten. Unser Ziel ist es, für Ihr persönliches Anliegen gemeinsam die beste Lösung zu finden.

3.3.2.1 Rechts-Services im privaten Bereich sowie für die nebenberufliche selbstständige Tätigkeit als Kleinunternehmer

3.3.2.1.1 Telefonische Rechtsberatung

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten sowie in Rechtsangelegenheiten, die Ihre versicherte Tätigkeit als Kleinunternehmer betreffen. Es muss deutsches Recht anwendbar sein.

3.3.2.1.2 Rückruf-Service

Im ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) schildern Sie in einem Online-Formular vorab Ihr Rechtsproblem und Sie erhalten einen Rückruf durch einen Rechtsanwalt (JurLine).

3.3.2.1.3 Online Rechtsberatung

Sie haben Versicherungsschutz für einen ersten Rat oder eine erste Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten sowie in Rechtsangelegenheiten, die Ihre versicherte Tätigkeit als Kleinunternehmer betreffen. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Die Beratung erfolgt über das ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) durch einen in

Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Sie muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Online-Beratung geeignet sein.

3.3.2.1.4 Vertrags-Download

Sie haben Versicherungsschutz für den Download von rechtlichen Mustervorlagen und -verträgen aus dem privaten Lebensbereich sowie aus dem gewerblichen Bereich für Ihre versicherte Tätigkeit als Kleinunternehmer über das ROLAND Service-Portal im Internet (www.roland-service.de).

3.3.2.2 Rechts-Services im privaten Bereich

Vertrags- und Dokumenten-Check:

Sie haben Versicherungsschutz für eine allgemeine anwaltliche Prüfung von Verbraucherverträgen, die Sie im privaten Lebensbereich zu schließen beabsichtigen und auf die deutsches Recht anwendbar ist. Geprüft wird, ob der Vertrag für Sie als Verbraucher rechtlich unwirksame Vertragsklauseln enthält. Die Beratung erfolgt über das ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Sie muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Online-Beratung geeignet sein.

3.3.2.3 Besondere Regelungen zu Ausschlüssen, Selbstbeteiligung und Schadenfreiheitsrabatt

Für die Leistungen gemäß B3-3.3.2 gelten ausschließlich die Ausschlüsse gemäß B3-6.2.11 sowie B3-6.2.28.1 und B3-6.2.28.2.

Eine Selbstbeteiligung fällt für diese Leistungen nicht an.

Die Inanspruchnahme dieser Leistungen führt nicht zu einer Rückstufung Ihres Schadenfreiheitsrabatts.

3.3.3 Rechtsdienstleistungen

Wir stehen für nachhaltige und zielgerichtete Problemlösung. Um langwierige und nervenaufreibende Auseinandersetzungen zu vermeiden, vermitteln wir Ihnen daher im Leistungsfall schnelle und unkomplizierte Hilfe. Denn wir sind überzeugt, dass im Interesse eines guten sozialen Miteinanders rechtliche Konflikte auch ohne ein Gerichtsverfahren gerecht und nachhaltig gelöst werden können.

3.3.3.1 Außergerichtliche Konfliktbeilegung

Ein Gerichtsverfahren führt häufig nicht zum gewünschten Ergebnis. Oftmals entstehen durch Gerichtsurteile Gewinner und Verlierer. Gleichzeitig wird nicht immer eine nachhaltige Konfliktlösung erreicht. Denn häufig spielen andere Aspekte eine große Rolle, die das Recht alleine nicht lösen kann. Finden Sie mit den von uns vermittelten Anwalts-Mediator eine akzeptable und faire Lösung, die den Interessen und Bedürfnissen aller Beteiligten entspricht. Nutzen Sie die außergerichtliche Konfliktbeilegung, um in geeigneten Fällen ohne Gerichtsverfahren schnell, konstruktiv und nachhaltig zum Ziel zu kommen.

Sollten Sie keine einvernehmliche Lösung finden, ist das für Sie kein Nachteil. Wir empfehlen Ihnen dann auf Wunsch gerne geeignete Rechtsanwälte zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche (siehe auch B3-3.3.3.3).

Für die Inanspruchnahme fällt keine vereinbarte Selbstbeteiligung an.

3.3.3.2 Spezialisierte Interessenvertretung

Für eine spezialisierte Interessenvertretung im versicherten Lebensbereich vermitteln wir Ihnen in ausgewählten Rechtsgebieten - schnell und unkompliziert - einen passenden Rechtsdienstleister zur Prüfung und Geltendmachung Ihrer Ansprüche.

Für die Inanspruchnahme fällt keine vereinbarte Selbstbeteiligung an, wenn die Angelegenheit außergerichtlich erledigt wird.

3.3.3.3 Anwaltsempfehlung

Wir empfehlen Ihnen unverbindlich einen unabhängigen Rechtsanwalt aus unserem Partneranwaltsnetzwerk. Selbstverständlich können Sie auch einen Anwalt Ihrer Wahl beauftragen.

§ 4 In welchen Ländern sind Sie versichert?

4.1 Versicherungsschutz in Europa mit Erweiterungen

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- In Europa
- In den Anliegerstaaten des Mittelmeers
- Auf den Kanarischen Inseln
- Auf Madeira
- Auf den Azoren

4.2 Versicherungsschutz nur in Deutschland

Haben Sie

- Steuer-Rechtsschutz (siehe B3-3.1.3 und B3-3.2.2),
- Sozial-Rechtsschutz (siehe B3-3.1.4),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (siehe B3-3.1.5) und/oder
- Opfer-Rechtsschutz (siehe B3-3.1.10)

versichert, gilt dies nur vor deutschen Gerichten und Behörden.

Eine Einschränkung auf Deutschland ergibt sich auch aus den folgenden Leistungsarten

- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe B3-3.1.9)
- Daten-Rechtsschutz (siehe B3-3.1.11)
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (siehe B3-3.1.12)
- Rechts-Services im privaten Bereich (siehe B3-3.3.2)
- Rechts-Services im gewerblichen Bereich für die Tätigkeit als Kleinunternehmer (siehe Ziffer

B3-3.3.2)

- Alle Leistungsarten, die ausschließlich in der Beratungsleistung eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bestehen (siehe B3-3.1.13 bis 3.1.15 sowie 3.3.1)

4.3 Versicherungsschutz mit Einschränkungen

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach B3-4.1 tragen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro. Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens einjährigen Aufenthalts eingetreten sein oder
- Die Interessenwahrnehmung muss dort notwendig sein, weil Sie einen Vertrag im Internet abgeschlossen haben.
- Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahmen zu B3-4.2).
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten wahr.
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen aus einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahr.

§ 5 Wie sieht der Leistungsumfang aus/Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme in unbegrenzter Höhe, wobei es für bestimmte Leistungen eine Höchstentschädigungssumme gibt (siehe B3 § 3).

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

5.1 Leistungsumfang bei Eintritt eines Versicherungsfalls im Inland

Es ist ein Versicherungsfall eingetreten? Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

5.1.1 Außergerichtliche Lösungsmöglichkeiten

Wir bieten Ihnen verschiedene Möglichkeiten, Ihre rechtlichen Interessen schnell, unkompliziert und nachhaltig außergerichtlich zu regeln.

Wir übernehmen die Kosten im hier aufgeführten Rahmen für:

- 24 Stunden telefonische Rechtsberatung (siehe B3-3.3.2.1.1). Wir übernehmen die Kosten für die von uns vermittelte Beratung.
- Vertrags-Download (siehe B3-3.3.2.1.4).
- Online-Rechtsberatung - nutzen Sie unsere Online-Services in dem von Ihnen versicherten Lebensbereich (siehe B3-3.3.2.1.3). Wir übernehmen die Kosten für die über unser Service-Portal genutzte Online-Beratung.

In allen versicherten Leistungsarten haben Sie in geeigneten Fällen folgende Möglichkeiten:

- Außergerichtliche Konfliktbeilegung (siehe B3-3.3.1) Wir übernehmen die Kosten für alle Beteiligten
- Spezialisierte Interessenvertretung (siehe B3-3.3.2)
- Schieds- oder Schlichtungsverfahren, gerichtsnahe Mediation
- Außergerichtliche Mediation

Was ist ein Mediationsverfahren?

Die Mediation ist ein strukturiertes, freiwilliges Verfahren zur konstruktiven, nachhaltigen Beilegung eines Konfliktes. Ein unabhängiger Mediator unterstützt Sie und Ihre Konfliktpartei, eine gemeinsame Lösung für Ihren Konflikt zu finden, die Ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht. Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.

Sie wählen unseren Mediator?

Wir schlagen Ihnen einen Dienstleister zur Durchführung des Konfliktbeilegungsverfahrens in Deutschland vor und übernehmen die auf Sie entfallenden Kosten. Sind an dem Verfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig für Sie und die mitversicherten Personen. Diese Kosten übernehmen wir auch, wenn der Rechtsschutzfall im Ausland eingetreten ist, beide Konfliktparteien in Deutschland wohnen und das Verfahren nach deutschem Recht stattfindet.

Abweichend von den in B3-6.2.2 (zum Beispiel Konflikt aus dem Hausbau mit Handwerkern), B3-6.2.16 (zum Beispiel öffentlich-rechtliche Nachbarstreitigkeiten), B3-6.2.18 (Konflikt unter mitversicherten Personen) beschriebenen Ausschlüssen übernehmen wir auch in diesen Fällen die Kosten des von uns vorgeschlagenen Dienstleisters, zum Beispiel des Mediators.

Sie wählen selbst einen Mediator?

Haben Sie sich mit der anderen Partei bereits auf einen Mediator geeinigt? Dann übernehmen wir ebenfalls die auf Sie entfallenden Kosten. Diese tragen wir bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle

der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Für die Tätigkeit der vermittelten Dienstleister und Rechtsanwälte sind wir nicht verantwortlich. Dies bedeutet, dass diese Ihnen gegenüber selbst und unmittelbar haften.

5.1.2 Vergütung eines Rechtsanwalts - Beratung, außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit durch einen Rechtsanwalt

Wir übernehmen die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht. Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Wenn Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnen, übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten. Diese tragen wir, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannten Verkehrsanwalt). Diese weiteren Kosten übernehmen wir nur in der ersten Instanz.

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Ein **Verkehrsanwalt**, auch Korrespondenzanwalt, ist ein Rechtsanwalt, der in einem Gerichtsverfahren neben dem Verfahrens- oder Hauptbevollmächtigten tätig ist. Sein Auftrag beschränkt sich auf die Führung des Verkehrs des Mandanten mit dem Verfahrensbevollmächtigten.

Wohnen Sie mehr als 50 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Wenn Sie mehr als 50 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnen, übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit zusätzlich die tatsächlich entstandenen notwendigen Reisekosten zum zuständigen Gericht, wenn Sie als Beschuldigter oder Partei dort erscheinen müssen. Die Kosten werden bis zur Höhe der Sätze für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz übernommen.

Können Sie den Rechtsanwalt wegen Unfall, Krankheit oder sonstiger körperlicher Gebrechen nicht selbst aufsuchen?

Wenn Sie den Rechtsanwalt wegen Unfall, Krankheit oder sonstiger körperlicher Gebrechen nicht selbst aufsuchen können, tragen wir die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines Rechtsanwalts für den Besuch bei Ihnen. Der Rechtsanwalt muss im Landgerichtsbezirk des Besuchsorts zugelassen sein.

Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, tragen wir, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer:

- Ihr Rechtsanwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat.
- Ihr Rechtsanwalt gibt Ihnen eine Auskunft.
- Ihr Rechtsanwalt erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch

- im Steuer-Rechtsschutz (siehe B3-3.1.3 sowie 3.2.2) für Angehörige der steuerberatenden Berufe.
- in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe B3-3.1.9) für Notare.

5.2 Leistungsumfang bei Eintritt eines Versicherungsfalls im Ausland

5.2.1 Kostenübernahme für einen Rechtsanwalt

Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht tätig wird. Dies kann entweder ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder ein Rechtsanwalt in Deutschland sein.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort des Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Wir tragen die Kosten des ausländischen Rechtsanwalts maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines in Deutschland ansässigen Rechtsanwalts, sofern es um versicherte Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen geht.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt? Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Diese weiteren Kosten übernehmen wir nur in der ersten Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro:

- Ihr Rechtsanwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,

- gibt Ihnen eine Auskunft oder
- erarbeitet für Sie ein Gutachten.

5.2.2 Kostenübernahme für Reisen zum ausländischen Gericht

Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte geltenden Sätze.

5.2.3 Kostenübernahme für Übersetzungen und Dolmetscher

Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen sowie für die Bestellung eines Dolmetschers, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung oder die Tätigkeit des Dolmetschers anfallen.

5.2.4 Sonstige Regelungen

Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

Wenn Sie zuvor genannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie den Betrag vorgestreckt haben.

5.3 Sonstige Leistungen im In- und Ausland

5.3.1 Gerichtskosten

Wir tragen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden.
- die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.
Eingeschlossen sind Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg.

5.3.2 Schieds- und Schlichtungsverfahren

Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach B3-5.1.1 und beschränkt sich auf das Inland.

5.3.3 Kosten des Prozessgegners

Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

5.3.4 Kosten eines Gebärdendolmetschers

Wir sorgen für die Bestellung eines Dolmetschers für Gebärdensprache, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen und übernehmen dessen Kosten.

5.3.5 Zeitpunkt der Kostenzahlung

Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Kosten bereits gezahlt haben.

5.3.6 Kosten einer Strafkautions

Damit Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont bleiben, zahlen wir für Sie - wenn nötig - eine Kautions. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu 500.000 Euro.

5.3.7 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren

Wir übernehmen die von Ihnen zu tragenden Kosten der versicherten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.

5.3.8 Kosten für Zwangsvollstreckungs- maßnahmen

Wir übernehmen die Kosten von bis zu drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel, die bis zu fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

§ 6 Was ist nicht versichert?

6.1 Zeitliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

6.1.1 Wartezeiten

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall innerhalb der Wartezeit eingetreten ist. In folgenden Leistungsarten gilt eine Wartezeit von **drei Monaten** nach Versicherungsbeginn:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe B3-3.2.1 a) und b)), es sei denn, es handelt sich um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung dinglicher Rechte an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe B3-3.1.2), wenn es sich um Auseinanderset-

zungen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder gelegentlichen selbstständigen Tätigkeit handelt

- Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten, nicht selbstständigen sowie beruflichen, selbstständigen Bereich (siehe B3-3.1.5)
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (siehe B3-3.1.12)
- Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren (siehe B3-3.1.13)

In den folgenden Produkten bzw. Leistungsarten gilt eine Wartezeit von **sechs Monaten** nach Vertragsbeginn:

- Rechtsschutz für Bauherren (siehe B3-3.2.1 c))

In der folgenden Leistungsart gilt eine Wartezeit von einem Jahr nach Vertragsbeginn:

- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen aus dem Eherecht (siehe B3-3.1.9)

Die Wartezeit im Eherecht gilt nicht für die anwaltliche Erstberatung.

In der folgenden Leistungsart gilt eine Wartezeit von drei Jahren nach Vertragsbeginn:

- Verwaltungs-Rechtsschutz im Zusammenhang mit Studienplatzklagen (siehe B3-3.1.5)

Für alle weiteren in Ihrem Baustein gewählten Leistungsarten gilt keine Wartezeit. Sie haben Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die ab Versicherungsbeginn eintreten.

6.1.2 Vorvertragliche Anspruchsgrundlage

Sie haben keinen Versicherungsschutz, obwohl der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt, weil dem Versicherungsfall vorausging, dass Sie vor Versicherungsbeginn

- einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben.
- einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben.
- ein Kündigungsrecht ausgeübt haben und der Versicherungsfall mit der Beendigung des gekündigten Vertrages zusammenhängt.

6.1.3 Verspätete Meldung des Versicherungsfalles

Sie haben keinen Versicherungsschutz, weil Sie bei Meldung des Versicherungsfalles länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert sind.

Ausnahme: Sie konnten Ihre Ansprüche mangels Kenntnis der den Versicherungsfall begründenden Tatsachen nicht eher geltend machen und melden uns den Versicherungsfall unverzüglich nach Kenntniserlangung.

6.1.4 Vorvertragliche Rechtsgrundlage

Sie haben keinen Versicherungsschutz, weil Sie ein Recht (zum Beispiel: Widerruf, Widerspruch, Anfechtung) ausüben oder es ausüben wollen. Dabei berufen Sie sich als Voraussetzung auf die Mangelhaftigkeit

- der Aufklärung,
- der Belehrung oder
- der Beratung

über dieses Recht anlässlich eines Vertragsabschlusses, der vor Beginn des Versicherungsschutzes geschlossen worden ist.

6.1.5 Vorvertragliche Voraussetzungen

Sie haben keinen Versicherungsschutz, weil im Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffern B3-3.1.3 sowie 3.2.2) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (zum Beispiel Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn liegen.

6.1.6 Verzicht auf Wartezeit

Auf die Einhaltung der bedingungsgemäß vorgesehenen Wartezeit wird verzichtet, soweit es sich um einen gleichartigen Versicherungsumfang handelt, der bis zum Beginn dieses Vertrages über einen anderen Rechtsschutzvertrag versichert war.

6.2 Inhaltliche Ausschlüsse

6.2.1

Sie haben keinen Versicherungsschutz für jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

- Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperung oder Erdbeben.
- Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung und nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis stehen.
- Gesundheitsschäden sowie Schäden an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen aufgrund von Fracking oder von durch dieses Verfahren verursachten Emissionen.
- Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Emissionen bezeichnen die Aussendung von Störfaktoren wie zum Beispiel giftige und umweltschädliche Stoffe (Schadstoffe und Reizstoffe) aber auch Erschütterungen.

Fracking, auch Hydraulic Fracturing, ist ein Verfahren zur Erschließung von Öl- und Gasressourcen aus unkonventionellen Lagerstätten durch tiefe Senkrecht- und Querbohrungen in das Erdreich und Einpumpen von Frack-Fluids (mit Chemikalien angereichertes Wasser) unter hohem Druck.

Immissionen bedeutet "Einwirkung" von Störfaktoren aus der Umwelt auf den Menschen und die natürliche Umwelt.

6.2.2 "Bauausschluss"

Sie haben keinen Versicherungsschutz für jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll.
- dem Kauf oder Verkauf eines von Ihnen nicht ausschließlich selbst zu nutzenden bzw. genutzten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils.
- der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
- der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder dieser Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es oder ihn erwerben oder in Besitz nehmen.

Auch für die Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit der Finanzierung eines der genannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.

6.2.3 Abwehr von Schadenersatzansprüchen

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Schadenersatzansprüche abwehren wollen.

Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung.

6.2.4 Kollektives Arbeitsrecht

Sie haben keinen Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- und Dienstrecht

Ausnahme: Im Rahmen des zusätzlich abschließbaren Berufs-Rechtsschutzes gilt dieser Ausschluss teilweise nicht.

6.2.5 Gesetzliche Vertreter juristischer Personen

Sie haben keinen Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen

Gesetzliche Vertreter juristischer Personen sind zum Beispiel Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft. Sie können bei ROLAND über den Manager-Rechtsschutz abgesichert werden.

6.2.6 Patent- und Markenrecht

Sie haben keinen Versicherungsschutz für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmuster-/Designrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

Ausnahme: Im Rahmen des Internet-Rechtsschutzes für den Beratungs-Rechtsschutzes bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet (siehe B3-3.1.14 a)) gilt dieser Ausschluss teilweise nicht.

6.2.7 Kartellrecht und Wettbewerbsrecht

Sie haben keinen Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.

6.2.8 Kapitalanlagen

Sie haben keinen Versicherungsschutz für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung oder der Finanzierung von Kapitalanlagen aller Art. Hierzu zählen auch Direktinvestments.

Der Ausschluss umfasst auch Streitigkeiten, in denen Ihr eingesetztes Kapital entgegen der vertraglichen Absprache nicht oder nur teilweise angelegt wurde.

Ebenso besteht kein Versicherungsschutz für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Anlagebetrug oder betrügerischen Kapitalanlagen, insbesondere wenn Kapital durch Täuschung, Vorspiegelung falscher Tatsachen oder sonstige betrügerische Machenschaften erlangt oder nicht vereinbarungsgemäß verwendet wurde.

Ausgenommen hiervon sind:

- Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch.
- Geld- und Vermögensanlagen, soweit Lebens- und Rentenversicherungen oder Sparverträge betroffen sind.
- Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen.
- Werkverträge mit Handwerkern und der Dienstleistungsvertrag mit der Hausverwaltung bezüglich vermieteter Wohneinheiten, wenn Sie insgesamt nicht mehr als 10 Wohneinheiten vermieten.

Direktinvestments: Dabei handelt es sich um Anlageprodukte, bei denen Sie (Teil-) Eigentümer von Investitionsgütern werden zur Einnahme von Mietzins oder Pacht und ggfs. von späterem Resterlös durch vorab vereinbarten Rückverkauf der Investitionsgüter. Investitionsgüter sind z. B. Container, Güterwagons, Baumplantagen, Windräder oder Immobilien.

6.2.9 Private Darlehen und Spekulationsgeschäfte

Sie haben keinen Versicherungsschutz für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit

- der Vergabe von verzinslichen Darlehen,
- Spiel- oder Wettverträgen,
- Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und
- Gewinnzusagen.

6.2.10 Familienrecht

Sie haben keinen Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.

Ausnahme: Sie haben Versicherungsschutz nach B3-3.1.9 vereinbart.

**6.2.11
Ansprüche gegen uns**

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie gegen

- uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen oder
- den Versicherungsvermittler wegen der Vermittlung dieses Vertrags und der Beratung darüber vorgehen wollen.

**6.2.12
Erschließungs- und
Anliegerabgaben**

Sie haben keinen Versicherungsschutz für Streitigkeiten wegen

- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht hinsichtlich der Heranziehung zu Anlieger- und Erschließungsabgaben (siehe B3-3.2.2).

**6.2.13
Soziale Medien**

Sie haben keinen Versicherungsschutz für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit gelöschten Inhalten in sozialen Medien und auf Online-Plattformen, deren Verfasser Sie sind oder sein sollen.

**6.2.14
Verfassungsgericht**

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen

- vor Verfassungsgerichten oder
- vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof) wahrnehmen wollen.

Ausnahmen: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

**6.2.15
Private Insolvenzverfahren**

Sie haben keinen Versicherungsschutz für jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen oder das Vermögen einer mitversicherten Person eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.

Ausnahme: Das gilt nicht, soweit Sie den Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren (siehe B3-3.1.13) in Anspruch nehmen wollen. Wir übernehmen die Kosten bis zu 1.250 Euro je Versicherungsfall.

**6.2.16
Enteignungsverfahren**

Sie haben keinen Versicherungsschutz für Streitigkeiten

- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie
- in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.

Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt teilweise nicht (siehe B3-3.2.1 b)). Wir übernehmen die Kosten bis zu 50.000 Euro je Versicherungsfall.

**6.2.17
Streitigkeiten untereinander**

Sie haben keinen Versicherungsschutz für Streitigkeiten

- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmer desselben Versicherungsvertrags.
- von Mitversicherten gegen Sie.
- von Mitversicherten untereinander.
- von mitversicherten Personen untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit einer von diesen gebildeten Büro-, Berufsausübungsgemeinschaft, Sozietät oder Gesellschaft, auch nach deren Beendigung.

**6.2.18
Streitigkeiten mit sonstigen
Lebenspartnern**

Sie haben keinen Versicherungsschutz für Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner, gleich welchen Geschlechts) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

**6.2.19
Übertragene Ansprüche**

Sie haben keinen Versicherungsschutz für Ansprüche oder Verbindlichkeiten, die auf Sie übertragen werden oder auf Sie übergegangen sind, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

**6.2.20
Ansprüche nicht versicherter
Personen**

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie die Ansprüche eines anderen geltend machen wollen. Sie haben auch keinen Versicherungsschutz für Verbindlichkeiten eines anderen, für die Sie einstehen sollen.

**6.2.21
Vorsatz**

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie in den Leistungsarten nach B3-3.1.1 bis 3.1.6 sowie B3-3.2 die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vorsätzlich und rechtswidrig verursacht haben.

Wird dies erst später bekannt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Sie sind verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

**6.2.22
Streitigkeiten selbstständiger
Tätigkeiten**

Sie haben keinen Versicherungsschutz für jegliche Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Hierzu zählen auch Streitigkeiten, die mit der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit im Zusammenhang stehen.

Ausnahme: Der Versicherungsschutz umfasst ausdrücklich Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit.

6.2.23 Streitigkeiten aus Teilnutzungsrechten	Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie außerhalb des Geltungsbereichs nach B3-4.1 Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (Timesharing) an <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücken, • Gebäuden sowie • Gebäudeteilen wahrnehmen wollen.
6.2.24 Streitigkeiten aus Asylrecht	Sie haben keinen Versicherungsschutz für Streitigkeiten in Verfahren aus dem Bereich des Asyl- und Ausländer-/Migrationsrechts sowie aus dem Bereich des Rechts zur Sicherung des Lebensunterhalts.
6.2.25 Streitigkeiten bei Studienplatzklagen	Sie haben keinen Versicherungsschutz für Streitigkeiten in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen. Ausnahme: Im Rahmen des Verwaltungs-Rechtsschutzes (siehe B3-3.1.5) gilt dieser Ausschluss teilweise nicht.
6.2.26 Streitigkeiten aus Subventionen	Sie haben keinen Versicherungsschutz für Streitigkeiten in Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung oder der Versagung einer Subvention im gewerblichen Bereich (gewerbliche, freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit sowie Vereine).
6.2.27 Streitigkeiten wegen Kartellverfahren	Kein Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechts sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird.
6.2.28 Ausschlüsse für Rechts-Services	Folgende Ausschlüsse gelten ausschließlich für die Rechts-Services nach B3-3.3.
6.2.28.1 Ausschlüsse für Vertrags- und Dokumenten- Check	Für die Leistung nach B3-3.3.2.2 Vertrags- und Dokumenten-Check besteht kein Rechtsschutz für <ul style="list-style-type: none"> • die Neugestaltung von Verträgen oder wesentlichen Vertragsteilen. • die Bewertung steuerrechtlicher Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verbrauchervertrags. • die Bewertung von Verträgen über die Anschaffung, Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren (zum Beispiel Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (zum Beispiel an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierungen (Bank- und Kapitalanlagerecht). • die Bewertung von Verträgen mit Bauträgern und Fertighausanbietern. • den Bereich des Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit Eheverträge, Unterhaltsvereinbarungen, Adoptionsverträge, Güterstandsbeendigungsverträge oder Erbverträge Gegenstand der Prüfung sind. • die Bewertung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie von Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.
6.2.28.2 Ausschlüsse für Rechts- Services als Kleinunternehmer	Für die Leistungen nach B3-3.3.2.1.1 Telefonische Rechtsberatung, B3-3.3.2.1.3 Online Rechtsberatung sowie B3-3.3.2.2 Vertrags- und Dokumenten-Check besteht kein Rechtsschutz für <ul style="list-style-type: none"> • die Neugestaltung von Verträgen oder wesentlichen Vertragsteilen. • die Bewertung steuerrechtlicher Sachverhalte. • die Bewertung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie von Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen. • die Beratung zu Kapitalanlage- und Gesellschaftsverträgen, Verträgen des Vergabe-, des Lebensmittel- und Arzneimittelrechts sowie zu Betriebsübergaben und Betriebsnachfolgen. • die Beratung im Zusammenhang mit Asyl- und Ausländer-/Migrationsrecht. • Patent-, Urheber-, Lizenz-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum sowie Kartellrecht. • Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Gewährung und der teilweisen oder vollständigen Versagung einer Subvention. <p>Außerdem können Sie die Rechts-Services nach B3-3.3.2 nicht verwenden, um aus dem Versicherungsvertrag gegen uns vorzugehen (siehe B3-6.2.11).</p>

§ 7 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt? Wann ziehen wir eine Selbstbeteiligung ab?

7.1 Kosten ohne rechtliche Verpflichtung	Wir erstatten keine Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
7.2 Kosten bei gütlicher Einigung	Wir erstatten keine Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit. Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben (zum Beispiel: In der ersten Instanz vor dem Arbeitsgericht).

7.3 Einigung bei unstrittigen und nicht versicherten Ansprüchen Wir erstatten keine Kosten, wenn Sie sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche einig sind. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.

Ausnahme: Die unstrittigen Ansprüche stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausgangstreit.

7.4 Kosten einer Selbstbeteiligung Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung (siehe Versicherungsschein) je Versicherungsfall ab.

In folgenden Fällen fällt keine Selbstbeteiligung an:

- a) Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- b) Wir ziehen die Selbstbeteiligung nicht ab, wenn sich die Leistung auf eine der folgenden Leistungsarten beschränkt:
 - Bonus-Konfliktbeilegung/Bonus-Rechtsberatung (siehe B3-3.3.1)
 - Rechts-Services für Privatkunden (siehe B3-3.3.2)
 - Spezialisierte Interessenvertretung, wenn die Angelegenheit außergerichtlich erledigt wird (siehe B3-3.3.3.2)
 - Mediation (siehe B3-5.1.1)

Wir ziehen die Selbstbeteiligung auch dann nicht ab, wenn der Versicherungsfall mit Kosten bis 250 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer abgeschlossen wird.

7.5 Kosten von Zwangsvollstreckungen Wir erstatten keine Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,

- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.
- die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

7.6 Kostenübernahmeverpflichtung durch andere Wir erstatten keine Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde.

§ 8 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Sie Anspruch auf Versicherungsschutz haben?

8.1 Anspruch auf Versicherungsschutz Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende - also im versicherten Zeitraum - eingetreten ist.

Ausnahme: Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die vor Beginn der Vertragslaufzeit oder während der Wartezeit eingetreten sind. Die Ausschlüsse nach B3-6.1.2 bis 6.1.5 gelten nicht.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Versicherungsfall betrifft ein Risiko, das bei der erstmaligen Geltendmachung eines Anspruchs seit mindestens drei Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist.
- Sie konnten Ihre Ansprüche mangels Kenntnis der den Versicherungsfall begründenden Tatsachen nicht eher geltend machen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach Ihrem bei uns bestehenden Rechtsschutz-Vertrag.

8.2 Versicherungsfall

8.2.1 Bei einem Beratungsbedürfnis In den folgenden Leistungsarten gilt als Versicherungsfall das Ereignis, das aufgrund konkreter Lebensumstände das Beratungsbedürfnis erstmals hat entstehen lassen:

- Rechts-Services für Privatkunden und Geschäftskunden (siehe B3-3.3.2),
- Bonus-Konfliktbeilegung oder Bonus-Rechtsberatung (siehe B3-3.3.1).

8.2.2 Im Schadenersatz-Rechtsschutz Im Schadenersatz-Rechtsschutz gilt als Versicherungsfall das erste Ereignis, durch das der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der Rechtsgutverletzung. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

8.2.3 Im Familien- und Erbrecht Im Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gilt als Versicherungsfall das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat.

Beispiele für eine Änderung der Rechtslage:

- Tod einer verwandten Person - dieses Ereignis kann für Sie erbrechtliche Ansprüche begründen
- Trennung vom Ehepartner
- Geburt eines Kindes
- Volljährigkeit eines Kindes - diese Ereignisse können für Sie u.a. unterhaltsrechtliche Ansprüche

oder Pflichten begründen oder verändern.

**8.2.4
In strafrechtlichen Verfahren** Im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz, Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gilt als Versicherungsfall der Zeitpunkt, in dem die vorgeworfene Tat begangen worden ist oder begangen worden sein soll.

**8.2.5
In sonstigen Fällen** Soweit keine andere Regelung besteht, der Zeitpunkt, zu dem der Gegner erstmalig gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

**8.2.6
Bei einem Dauerverstoß** Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor

- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen oder
- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll.

**8.2.7
Bei mehreren Rechtsverstößen** Sind mehrere tatsächliche oder behauptete Rechtsverstöße für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, dann ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Rechtsverstoß innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Rechtsverstoß vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete einzelne Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsvertrags zurückliegen.

Ausnahme: Dies gilt nicht bei einem Dauerverstoß.

§ 9 Wann können wir den Versicherungsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit ablehnen? (Stichentscheidverfahren)

9.1 Ablehnung des Versicherungsschutzes

**9.1.1
Mangelnde Erfolgsaussichten** Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach B3-3.1.1 bis 3.1.5 sowie B3-3.2 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

**9.1.2
Mutwilligkeit** Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht behilflich sein, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich in Textform mitteilen, und zwar mit Begründung.

**9.2
Ablehnung der Leistungspflicht** Wenn wie eine Leistungspflicht nach B3-9.1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie einen für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?
- Steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

**9.3
Ihre Pflichten für die anwaltliche Stellungnahme** Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

§ 10 Wie wird der Versicherungsfall bei Versichererwechsel bearbeitet?

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen unter B3-6.1.2, 6.1.4 und 6.1.5):

- Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn ein Fall nach B3-6.1.2, 6.1.4 und 6.1.5 vorliegt.
- Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein.
- Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz (zum Beispiel: Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.
- Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versiche-

rungsfall: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
- Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind und
- der Wechsel des Risikos zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags.

Informationen zu Ihrem Garantie-Paket

Innovationsklausel

Unsere Versicherungsbedingungen zur Heim&Haus (Stand 09/2025) werden ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert:

In diesem Fall gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle Bestandsverträge, denen diese Versicherungsbedingungen zu Grunde liegen.

Teil C
Besondere Bedingungen
Heim&Haus

(Stand 09/2025)

Teil C - Besondere Bedingungen Heim&Haus

Gilt nur in Verbindung mit Teil A - Allgemeine Versicherungsbedingungen Heim&Haus und Teil B - Risikobezogene Bedingungen Heim&Haus.

Hinweis

Mit der Vereinbarung nachfolgend aufgeführter Deckungserweiterungen werden die entsprechenden Besonderen Bedingungen zur Grundlage Ihres Vertrages. Die vereinbarten Erweiterungen sind in Ihrem Antrag und Versicherungsschein ausgewiesen.

E-BikeSchutz

Grundsätzlich gelten die Regelungen aus Teil A sowie Teil B, B1 (Sachschutz) auch für den E-Bike-Schutz.

Im Folgenden sind abweichende bzw. ergänzende Regelungen beschrieben.

1

Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1

Versicherte Sachen

- a) Versichert sind die im Versicherungsschein genannten, nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelec, E-Bike) sowie deren Fahrradanhänger. Soweit im Folgenden der Begriff "Fahrräder" verwendet wird, sind damit Pedelecs und E-Bikes gemeint.
- b) Mitversichert sind alle mit dem Fahrrad fest verbundenen und dem Gebrauch oder Funktion des Fahrrads dienende Teile wie z. B.
 - Gepäckträger, Lampen, Lenker, Sattel, Akku,
 - zur Diebstahlsicherung mitgeführte eigenständige Schlösser oder sonstige mitgeführte auch elektronische Diebstahlsicherungen,
 - mit Schnellspanner befestigte Laufräder oder Sättel sowie
 - vom Hersteller für das Fahrrad mitgelieferte Bordcomputer, über die essenzielle Funktionen der Fahrräder (Motorsteuerung, Beleuchtung etc.) gesteuert werden.
- c) Versichert ist auch lose verbundenes Fahrradzubehör oder -gepäck, es sei denn, dies ist gemäß Ziffer 1.2 ausgeschlossen.
Die Entschädigungsleistung ist gemäß Ziffer 5 a) begrenzt.
- d) Abweichend von Teil B, B1-11.1 besteht Versicherungsschutz, sofern sich die versicherten Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

1.2

Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Elektrofahräder, für die eine Zulassungs- und Versicherungspflicht besteht.
- b) Eigenbauten.
- c) nachträglich angebaute optische und/oder elektronische Zubehörteile wie z. B. Navigationssysteme, Action-Cams.
- d) im Rahmen von Kurier- und/oder Auslieferungsdiensten (wie Post-, Paket-, Kurierdienste) gewerblich genutzte Fahrräder oder Verleihfahrräder.

2

Versicherte Gefahren und Schäden, Leistungen

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch nachfolgend beschriebene Gefahren und Schäden beschädigt oder zerstört werden oder infolgedessen abhandenkommen.

2.1

Kasko-Schäden

- a) Unfall, Fall- und Sturzschäden, Vandalismus

Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf Fahrrad, Anhänger oder deren Transportmittel einwirkendes Ereignis.

Hierzu zählt auch Vandalismus, das Umfallen des Fahrrads (auch ohne äußere Einwirkung), sowie der Sturz mit dem Fahrrad.

- b) Elektronikschäden

Versichert sind Beschädigungen an Akku, Motor und Steuerungsgeräten durch Kurzschluss, Induktion oder Überspannung.

- c) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten

- d) Verschleiß des Akkus

Versichert ist der betriebsbedingte Verschleiß des Akkus, sofern er in den ersten 5 Jahren ab Erstkauf nur noch max. 50 Prozent der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.

- e) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler

f) Bedienungsfehler, unsachgemäße Handhabung

g) Kabelbruch, Tierbisse oder Kurzschluss

2.2 Versicherte Kosten

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten gemäß Ziffer 2.2.2.

2.2.1 Voraussetzung für unsere Leistung

Sie sind auf Grund einer Panne oder eines Unfalls mit dem versicherten Fahrrad nicht mehr in der Lage, die Fahrt fortzusetzen.

Als Panne gilt eine Störung durch Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden, sowie durch Unfall gemäß Ziffer 2.1 a).

2.2.2 Umfang unserer Leistung

a) Pannenhilfe

Wir erstatten die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrrads bis zur Höhe von 300 Euro.

b) Pannenabschlepphilfe

Kann das versicherte Fahrrad an der Schadenstelle oder in dessen Nähe nicht wieder fahrbereit gemacht werden, erstatten wir die Kosten für das Abschleppen des Fahrrads einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrradwerkstatt. Liegt Ihr Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrradwerkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnort.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Abschleppkosten bis zu einer Höhe von 300 Euro. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 Euro, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

c) Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Radweg abgekommen, übernehmen wir die Kosten für seine Bergung und Abtransport einschließlich Gepäck bis zu 2.000 Euro. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

d) Weiter- oder Rückfahrt

Wir übernehmen die Kosten für die

- Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
 - Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz sowie
 - Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll,
- bis zur Höhe von 500 Euro.

e) Ersatzfahrrad

Wir übernehmen die Kosten für ein Ersatzfahrrad bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, längstens jedoch für 7 Tage.

Unsere Entschädigung ist auf maximal 50 Euro je Tag begrenzt.

Nehmen Sie die Leistungen Weiter- und Rückfahrt gemäß Ziffer 2.2.2 d) in Anspruch, übernehmen wir keine Kosten für ein Ersatzfahrrad.

f) Übernachtungskosten

Wir übernehmen die tatsächlich angefallenen Kosten für erforderliche Übernachtungen bis zu dem Tag, an dem das versicherte Fahrrad wiederhergestellt ist, längstens jedoch für 5 Nächte. Unsere Entschädigung ist auf 80 Euro je Übernachtung begrenzt.

Nehmen Sie die Leistungen Weiter- und Rückfahrt gemäß Ziffer 2.2.2 d) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

g) Fahrrad-Rücktransport

Kann das versicherte Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen wiederhergestellt werden, und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, leisten wir für den Transport des versicherten Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort.

Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das versicherte Fahrrad nach einem Diebstahl gemäß Teil B, B1-4.4.1 wieder aufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum versicherten Fahrrad gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, er-

setzen wir die Kosten für den Rücktransport des Fahrrads ohne die Mehrkosten für den Transport des Akkus.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe von 500 Euro.

h) Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad verschrottet werden, übernehmen wir die Kosten hierfür sowie die Transportkosten vom Schaden- zum Entsorgungsort.

Sofern Gepäck zum Wohnort transportiert werden muss, übernehmen wir die Kosten des Transportes bis zum Wert der Bahnfracht.

Die Leistungen nach Ziffer 2.2.2 d) bis f) erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das nach Ziffer 1.1 a) versicherte Fahrrad gemäß Teil B, B1-4.4.1 gestohlen wurde, Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben, und diese Leistungen erforderlich waren.

3

Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten nicht für

- a) Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt haben.
- b) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden).
- c) Schäden durch Rost oder Oxidation.
- d) Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur.
- e) Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems (z. B. Tuning) oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten.
- f) Schäden durch ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Reinigung oder Verwendung des Fahrrads.
- g) entladene Akkus.
- h) fehlenden Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann.
- i) Schäden infolge des Genusses alkoholischer Getränke, sofern die Blutalkoholkonzentration 1,6 Promille erreicht oder übersteigt, sowie infolge des Genusses anderer berauschender Mittel.
- j) Schäden an der Verkleidung des Fahrrads.
Schutzbleche, Ketten- oder Speichenschutz fallen nicht unter diesen Ausschluss.
- k) Schäden, die entstehen
 - bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen, sei es im Privat-, Amateur- oder Profibereich, einschließlich den zugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten,
 - bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (auch Downhill-Fahrten) und/oder
 - bei Fahrten auf Crossstrecken, in Bikeparks, Trailparks oder ähnlichen (auch inoffiziellen) Einrichtungen.
- l) Schäden, die während der gewerbsmäßigen Vermietung des Fahrrads eintreten.

4

Versicherungsort

Der Versicherungsschutz für Kasko-Schäden gemäß Ziffer 2.1 sowie für versicherte Kosten gemäß Ziffer 2.2 gilt weltweit.

5

Berechnung der Entschädigung

- a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Für Zubehörteile nach Ziffer 1.1 c) ist die Entschädigung je versichertes Zubehörteil auf 300 Euro und je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

- b) Wir ersetzen im Versicherungsfall
 1. bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Neuwert.
Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles.
 2. bei beschädigten Sachen und Verschleiß die notwendigen Reparaturkosten für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit, höchstens jedoch den Neuwert.Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt, so besteht kein Entschädigungsanspruch.

Restwerte werden angerechnet.

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

- c) Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass Sie die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur oder Wiederbeschaffung nachweisen (Nachweis durch Original-Händlerkaufbeleg oder Reparaturrechnung). Die entsprechende Reparaturkostenrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten.
- d) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- e) Es gilt die im Antrag und Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung im Schadenfall. Die Selbstbeteiligung richtet sich nach Teil A, A-§ 23.

6

Obliegenheiten

6.1

Ihre Obliegenheiten

Sie müssen Unterlagen beschaffen und aufbewahren über

- den Hersteller,
- die Marke und
- die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen, sofern üblicherweise vorhanden.

6.2

Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie die Obliegenheit nach Ziffer 6.1, können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen.

7

Kündigung des E-BikeSchutzes

a) Sie und wir können den E-BikeSchutz jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

b) Kündigen wir den E-BikeSchutz, so können Sie den davon unabhängig bestehen bleibenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

c) In jedem Falle einer vorzeitigen Beendigung des E-BikeSchutzes vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode steht uns für das Versicherungsjahr nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Gleiches gilt für den auf den Hauptvertrag entfallenden Beitrag im Falle einer Kündigung durch Sie gemäß Ziffer 7 b).

ExtraSchutz

Grundsätzlich gelten die Regelungen aus Teil A sowie Teil B, B1 (Sachschutz) auch für den ExtraSchutz.

Im Folgenden sind abweichende bzw. ergänzende Regelungen beschrieben.

1

Nebengebäude

In Erweiterung von Teil B, B1-9.1.8 sind Nebengebäude mit einer Gesamtfläche bis maximal 120 qm mitversichert.

Wird diese Grenze überschritten, sind die Nebengebäude nicht versichert.

2

Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes

Außerhalb des versicherten Gebäudes sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung versichert.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass

- Sie die Gefahr für diese Rohre tragen und
- diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Für diese Ableitungsrohre besteht auch Versicherungsschutz bei

- Verkantungen von Rohrverbindungen.
- Lageveränderungen durch Verschieben von Rohrverbindungen (Muffenversätze, Axialverschiebungen).
- Wurzeleinwüchsen.

Nicht versichert sind Bruchschäden an

- Rohren, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
- Regen- und Drainagerohren.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 Euro begrenzt.

3

Unbenannte Gefahren

Die Unbenannten Gefahren gemäß Teil B, B1-§ 8 gelten auch für versicherte Sachen gemäß Teil B, B1-9.1.

Zusätzlich zu den nicht versicherten Schäden gemäß Teil B, B1-8.2 gilt:

Ebenfalls nicht versichert sind Schäden

- an elektronischen, elektrotechnischen und maschinellen Anlagen/Geräten/Einrichtungen von Grundstücksbestandteilen, Gebäuden, deren Bestandteilen oder Zubehör.
- an Anlagen der regenerativen Energieerzeugung einschließlich der damit verbundenen Heizungsanlagen.
- an Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes.
- an Pflanzen.
- durch Pflanzen an versicherten Sachen gemäß Teil B, B1-9.1.

Abweichend von Teil B, B1-§ 8 entfällt die dort genannte Höchstentschädigungsgrenze für alle versich-

cherten Sachen.

4 Missbräuchliche Verfügungen und sogenannte Internetgefahren

4.1 Vermögensschäden aufgrund missbräuchlicher Verfügung Dritter auf Konten

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz für unmittelbare Vermögensschäden, die Ihnen durch missbräuchliche Verfügungen Dritter

- a) mittels Ihrer Karten mit Zahlungsfunktion (beispielsweise Kredit- oder Debitkarten) von Geldinstituten oder Karten-Vertragspartnern oder
- b) auf Ihren Konten bei einer Bank oder Sparkasse entstehen.

Ihnen gleichgestellt sind Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Voraussetzung ist, dass der Schaden nicht anderweitig erstattet wird.

In beiden vorgenannten Fällen muss es sich um ein Institut mit Sitz in Deutschland handeln (deutsche IBAN, Bankleitzahl oder BIC).

4.1.1 Versicherte Vermögensschäden

Versichert sind Vermögensschäden, die verursacht wurden durch

- a) Phishing-Betrug.
Von Phishing spricht man, wenn sich der Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails, Textnachrichten oder Websites vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten vom Empfänger verschafft. Dabei nutzt der Täter typischerweise durch die Täuschung über die tatsächliche Identität ein Vertrauensverhältnis aus.
Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.
- b) Pharming-Betrug.
Von Pharming spricht man, wenn sich der Täter durch das Umleiten des Internetnutzers auf gefälschte Webseiten durch Manipulation des Webbrowsers (beispielsweise durch DNS-Spoofing) vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten vom Empfänger verschafft.
Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.
- c) Hacking-Betrug.
Von Hacking spricht man, wenn der Täter mittels verdeckt operierender Schadprogramme auf dem Computer sowie mobilen Endgeräten an Zugangs- und Identifikationsdaten zu Bank- oder Sparkassenkonten sowie virtuellen Konten gelangt.
Mit Hilfe dieser Daten werden vom Täter in Ihrem Namen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge ausgeführt.
- d) Skimming-Betrug (Kartenmissbrauch).
Von Skimming spricht man, wenn die Magnetstreifen-Daten Ihrer Karte am Geldautomat oder Bezahl-Terminal unbemerkt kopiert oder gelesen, die PIN ausspioniert und danach die Karte dupliziert wird.
Das kann beispielsweise durch rechtswidrige Manipulation des Karten-Einzugsschlitzes oder Anbringen einer falschen Tastatur erfolgen.
Anschließend speichern die Täter die gestohlenen Daten auf Karten-Dubletten, die sie an Geldautomaten bzw. Bezahl-Terminals nutzen.
- e) Cash-Trapping.
Von Cash-Trapping spricht man, wenn
 - am Geldausgabeschacht eine täuschend echt aussehende Blende mit doppelseitigem Klebeband an der Rückseite angebracht ist.
An diesem Klebeband bleiben die vom Geldautomaten ausgegebenen Geldscheine hängen und werden vom Täter entnommen.
 - der Täter die Klappe des Geldausgabeschachts so manipuliert, dass sie sich im Falle einer Abhebung nicht automatisch öffnet und das ausgezahlte Geld im Schacht für den Kunden nicht sichtbar zurückbleibt.
Der Täter entnimmt das ausgezahlte Geld mittels eines speziell dafür angefertigten Werkzeuges aus dem Automaten.

4.1.2 Erstattung einer geforderten Selbstbeteiligung

Wir erstatten eine Selbstbeteiligung, sofern Sie aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von einem Geldinstitut, Karten-Vertragspartner oder sonstigen Vertragspartnern aufgefordert wurden, einen Teil des Schadens (Selbstbeteiligung) selbst zu tragen.

4.1.3 Wiederbeschaffungskosten für Zahlungskarten und Identifikationsdokumente

Wir erstatten die notwendigen Gebühren für das Ausstellen von neuen Zahlungskarten (z. B. Kredit- und Debitkarten), wenn das ausgebende Institut dies verlangt.
Dasselbe gilt, wenn ein Identitätsdokument (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) missbräuchlich eingesetzt wurde und die zuständige Behörde Kosten für Neu- bzw. Ersatzdokumente in Rechnung stellt.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass Sie Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Sinne von

Ziffer 4.1.1 a) bis e) geworden sind und die Zahlungskarte aus diesem Grunde gesperrt wurde. Wir erstatten die notwendigen Gebühren für das Ausstellen einer neuen Karte, wenn das ausgebende Institut dies verlangt. Dasselbe gilt, wenn ein Identitätsdokument missbräuchlich eingesetzt wurde und die zuständige Behörde Kosten für Neu- bzw. Ersatzdokumente in Rechnung stellt.

4.2 Vermögensschäden aufgrund von Konflikten mit Online Händlern (Interneteinkauf) - Online Einkäufe bei gewerblichen Händlern

Versichert sind von Ihnen über das Internet gekaufte Waren (körperliche Gegenstände bei gewerblichen Händlern), die Ihrer privaten Nutzung dienen und die in einem Zahlungsvorgang vollständig bezahlt wurden (kein Ratenkauf).

Ihnen gleichgestellt sind Personen, die mit ihm Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Versicherungsschutz besteht für die Nichtlieferung oder Verlust der versicherten Ware.

Dies ist der Fall, wenn

- zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin kein Zugang der Ware bei Ihnen erfolgt ist und
- Sie den Verkäufer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert haben, die Lieferung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen vorzunehmen oder den Kaufpreis zu erstatten und
- der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.

Voraussetzung ist, dass Ihnen die Rückbuchung Ihrer Zahlung nicht möglich ist und auch von keinem Dritten verlangt werden kann.

4.3 Vermögensschäden aufgrund von Konflikten mit Online Händlern (Interneteinkauf) - Online Buchung von Dienstleistungen (nur Nichterbringung)

Versichert sind von Ihnen über das Internet gebuchte einmalige Dienstleistungen, die Ihrer privaten Nutzung dienen.

Dies sind insbesondere Buchungen von Hotel, Ferienwohnung, Mietwagen oder Flug. Ihnen gleich gestellt sind Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Eine Nichterbringung von Dienstleistungen liegt vor, wenn

- die Dienstleistung zum vereinbarten Termin nicht erbracht wird, und
- Sie den Dienstleister in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert haben, die Dienstleistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen oder den Kaufpreis innerhalb von 2 Wochen zu erstatten und
- der Dienstleister seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.

Voraussetzung ist, dass Ihnen die Rückbuchung Ihrer Zahlung nicht möglich ist und auch von keinem Dritten verlangt werden kann.

4.4 Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten für Daten und Programme

Versichert sind die infolge einer Online-Attacke oder einer Schadsoftware (z. B. Trojaner, Würmer oder ähnliches) tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Dies gilt, wenn diese zumindest auch privat genutzt werden.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

- Nicht ersetzt werden Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten für Daten und Programme,
- a) wenn Sie zur Nutzung der Daten oder Programme nicht berechtigt sind (z. B. so genannte Raubkopien) oder
 - b) wenn Sie die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vorhalten.

Sie haben Unterlagen zum Nachweis bezüglich der lizenzpflichtig erworbenen Daten und Programme zu beschaffen und aufzubewahren.

Anderenfalls können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie den Nachweis anderweitig erbringen können.

Können Sie keinen Nachweis erbringen, ist die Entschädigung auf höchstens 150 Euro begrenzt.

4.5 Psychologische Erstberatung und Behandlung nach Cyber- Mobbing

Cyber-Mobbing ist die Diffamierung, Belästigung, Bedrängung oder Nötigung mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet.

Hierzu gehört auch der Diebstahl Ihrer virtuellen Identität, um in Ihrem Namen Beleidigungen vorzunehmen.

Sind Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Opfer von Cyber-Mobbing geworden, ersetzen wir die nachweislich entstandenen Kosten für eine psychologische Erstberatung bzw. Behandlung bei auf dem Gebiet der Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie oder Psychosomatik ausgebildeten und zertifizierten Ärzten oder Therapeuten, die von Ihnen frei gewählt werden können.

Das gilt, soweit diese Kosten nicht anderweitig erstattet werden.

Die Entschädigung ist begrenzt auf die ambulante Heilbehandlung, die im Rahmen der Höchstsätze der jeweiligen gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) liegen und deren Bemessungsgrundsätzen entsprechen.

Voraussetzung ist, dass die Beratung oder Behandlung bis spätestens sechs Monate nach dem Schadeneintritt durch Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person beantragt wurde. Die Kosten der Behandlung werden längstens für ein Jahr ab Beginn der Behandlung übernommen.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf die Kosten von Be-

handlungen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls begonnen haben bzw. beantragt oder vereinbart waren.

4.6 Löschung rufschädigender Inhalte

Werden über Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person rechtswidrige Äußerungen (z. B. Beleidigungen) veröffentlicht, die geeignet sind, Ihr oder deren persönliches Ansehen herabzusetzen, erstatten wir die Kosten für die Beauftragung eines in diesen Fällen spezialisierten Dienstleisters.

4.7 Nicht versicherte Schäden und Leistungen

Nicht versichert sind

- a) Schäden, die Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person vorsätzlich oder in betrügerischer Absicht herbeigeführt haben.
- b) Folgeschäden des versicherten Vermögensschadens, beispielsweise entgangener Gewinn, Zinsverlust, Schadensersatz oder Kosten der Rechtsverfolgung.
- c) Schäden, soweit diese anderweitig ersetzt werden.
(z. B. durch eine andere Versicherung, ein Geldinstitut bzw. Karten-Vertragspartner oder einen Dienstleister)
- d) Schäden durch unbeaufsichtigte Abgabe der Karte an Dritte zur Bezahlung.
- e) Schäden, die Sie nur deshalb selbst zu tragen haben, weil gesetzliche oder vertragliche Anzeigepflichten gegenüber dem kontoführenden Geldinstitut bzw. Karten-Vertragspartner vorsätzlich nicht erfüllt wurden.
Dies gilt auch, wenn der Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung vorsätzlich ungenutzt blieb.
- f) Schäden, die aus einem Schadenereignis vor Beginn des Versicherungsschutzes resultieren.
- g) Warenbestellungen oder Online Buchungen mit einem Gesamtwert unter 50 Euro (ohne Versandkosten).
- h) Bargeld (auch digitale Währungen, Gold- und Silbermünzen, Sammlermünzen und -medaillen), Briefmarken und sonstige Wertzeichen, Schecks, Reiseschecks, Wertpapiere aller Art.
- i) Gutscheine, Telefon- oder sonstige Chipkarten.
- j) Vermögensschäden aus Kapitalgeschäften, Termin- und Spekulationsgeschäfte und Wetten.
- k) Medikamente, verderbliche Waren, Pflanzen und Tiere.
- l) Waffen und illegal erworbene oder verbotene Waren.
- m) Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge oder Industriegüter (z. B. Flugzeuge, Autos, Motorräder, Maschinen und deren Ausrüstung und Zubehör).
- n) Urheberrechte sowie Rechte, auch wenn diese in einer Urkunde oder einem Datenträger verbrieft sind.
- o) Downloads sowie (Software-)Lizenzen.
- p) Verträge, die im Darknet (nur mit spezieller Zugangssoftware – Torbrowser – oder ähnlichen Verfahren erreichbar) geschlossen wurden.
- q) Waren, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (z. B. Bitcoins, Terracoins, Litecoins und ähnlichem) erworben werden.
- r) Schäden, soweit der Vertragspartner seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz hat.

4.8 Entschädigungsberechnung und Leistungserbringung

Die Entschädigungen und Leistungen für die unter Ziffer 4 aufgeführten Sachverhalte sind begrenzt:

4.8.1 Vermögensschäden aufgrund missbräuchlicher Verfügung Dritter auf Konten

Für die in Ziffer 4.1 genannten Fälle beträgt die Jahreshöchstentschädigung 15.000 Euro. Pro Jahr sind drei Versicherungsfälle versichert.

Werden Zugangsdaten oder Karten-Dubletten, die durch Phishing, Pharming, Hacking oder Skimming erlangt bzw. erstellt wurden, mehrfach eingesetzt, so handelt es sich um einen Versicherungsfall.

<p>4.8.2 Vermögensschäden aufgrund von Konflikten mit Online-Händlern (Interneteinkauf)</p>	<p>Für Schäden gemäß Ziffer 4.2 und Ziffer 4.3 beträgt die Jahreshöchstentschädigung 7.500 Euro. Pro Jahr sind drei Versicherungsfälle versichert.</p> <p>Voraussetzung für unsere Leistung ist eine Mindestschadenhöhe von 50 Euro.</p>
<p>4.8.3 Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten für Daten und Programme</p>	<p>Für Schäden gemäß Ziffer 4.4 beträgt die Jahreshöchstentschädigung 1.000 Euro. Pro Jahr sind drei Versicherungsfälle versichert.</p>
<p>4.8.4 Psychologische Beratung nach Cyber-Mobbing</p>	<p>Für Leistungen nach Ziffer 4.5 beträgt die Jahreshöchstentschädigung 1.000 Euro. Pro Jahr sind drei Versicherungsfälle versichert.</p>
<p>4.8.5 Löschung rufschädigender Inhalte</p>	<p>Für Leistungen nach Ziffer 4.6 beträgt die Jahreshöchstentschädigung 150 Euro. Pro Jahr sind drei Versicherungsfälle versichert.</p>
<p>4.9 Obliegenheiten</p>	<p>Für die unter Ziffer 4 aufgeführten Sachverhalte gelten folgende Obliegenheiten:</p>
<p>4.9.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles</p>	<p>a) Keine Weitergabe von Passwörtern und Zugangscodes Sie und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen dürfen Passwörter, Zugangscodes und ähnlich vertrauliche Informationen nicht an Dritte weitergeben. Diese Obliegenheit ist nicht verletzt, wenn der Dritte in einer für Phishing oder Pharming typischen Weise vorspiegelt, dass es sich um eine Mail oder die Webseite des Zahlungsdienstleisters handelt.</p> <p>b) Verwendung einer Sicherheitssoftware Sie müssen außerdem eine aktuelle Sicherheitssoftware auf allen Geräten, die Sie im Internet nutzen, installiert haben. Auch automatische Updates müssen in den Einstellungen der Sicherheitssoftware aktiviert sein.</p>
<p>4.9.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles</p>	<p>a) Sie müssen nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens sorgen.</p> <p>Nach Bekanntwerden eines Vermögensschadens müssen Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - das kontoführende Geldinstitut bzw. den Dienstleister unverzüglich darüber informieren. - die Sperrung des betroffenen Kontos bzw. der betroffenen Karte veranlassen. Dies gilt auch für Konten bei sonstigen Vertragspartnern (z. B. Bezahlsysteme, Online-Kundenkonten). - uns bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen, indem Sie hierfür alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die entsprechenden Unterlagen aushändigen. <p>b) Sie müssen uns eine missbräuchliche Konto-Verfügung unverzüglich melden, wenn Sie davon Kenntnis erlangt haben. Schäden durch strafbare Handlungen zeigen Sie bitte unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle an.</p> <p>c) Sie müssen uns jede Auskunft erteilen und alle Nachweise einreichen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und zur Leistungsüberprüfung erforderlich sind.</p> <p>Das sind insbesondere folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Erklärung des kontoführenden Geldinstituts oder sonstigen Karten-Vertragspartners, mit der die Übernahme des Schadens ganz oder teilweise abgelehnt wurde - Die Bestätigung der Straf-Anzeige gegen den Täter bzw. gegen Unbekannt - Korrespondenz mit anderen Vertragspartnern sowie deren Kontakt-Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall
<p>4.9.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung</p>	<p><i>Verletzen Sie oder eine Person, welche mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, die Obliegenheiten nach Ziffer 4.9.1 oder Ziffer 4.9.2, sind wir gemäß der in Teil A, A-§§ 13 und 14 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.</i></p>
<p>5 Erhöhung von Entschädigungsgrenzen</p>	<p>In den nachfolgenden Fällen gelten erhöhte Entschädigungsgrenzen.</p>
<p>5.1 Fahrraddiebstahl</p>	<p>In Erweiterung von Teil B, B1-4.4.1 entfällt die Höchstentschädigungsgrenze für Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Tretrollern und Kickboards.</p>
<p>5.2 Wertsachen</p>	<p>In Erweiterung von Teil B, B1-18.3 a) ist die Entschädigung für Wertsachen je Versicherungsfall insgesamt begrenzt auf 100.000 Euro.</p>
<p>5.3 Hausrat in Zweitwohnungen</p>	<p>In Erweiterung von Teil B, B1-11.4 c) ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.</p>

6 Kündigung des ExtraSchutzes

a) *Sie und wir können den ExtraSchutz jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.*

Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

b) *Kündigen wir den ExtraSchutz, können Sie den davon unabhängig bestehen bleibenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.*

c) *In jedem Falle einer vorzeitigen Beendigung des ExtraSchutzes vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode steht uns für das Versicherungsjahr nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Gleiches gilt für den auf den Hauptvertrag entfallenden Beitrag im Falle einer Kündigung durch Sie gemäß Ziffer 6 b).*

ElektronikSchutz

Grundsätzlich gelten die Regelungen aus Teil A sowie Teil B, B1 (Sachschutz) auch für den Elektronik-Schutz.

Im Folgenden sind abweichende bzw. ergänzende Regelungen beschrieben.

1 Versicherte Sachen

1.1 Elektronik-, Elektro- und Gasgeräte

Versichert sind zu privaten Zwecken genutzte Elektronik-, Elektro- und Gasgeräte, die Ihr Eigentum sind.

Gleichgestellt ist das Eigentum von Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Versichert sind Elektronik-, Elektro- und Gasgeräte folgender Gerätegruppen:

- Haushaltsgeräte
- Informations- und Unterhaltungselektronik
- Kommunikationselektronik

1.1.1 Haushaltsgeräte

Dazu gehören zum Beispiel:

- a) Waschmaschine, Wäschetrockner, Mangel, Bügeleisen, Staubsauger, Bohnermaschine, Nass-Trocken-Sauger
- b) Herd, Ofen, Mikrowellenherd, Minibackofen mit Grill, elektrische oder mit Gas betriebene Kochmaschine, Geschirrspüler, Kühlschrank, Gefriertruhe, Kühl-Gefrier-Kombination, Kaffeemaschine, Espressomaschine, Küchenmaschine
- c) Ventilator, Heizlüfter, Luftbefeuchter, portable Klimaanlage, Nähmaschine, Akku-Bohrschrauber, Bohrmaschine, elektrische Heckenschere, elektrischer Rasenmäher, Rasenroboter, Heizkissen, Heizstrahler, Sonnenbank, Personenwaage, Steckersolaranlagen bis max. 800 Watt
- d) Medizinische Hilfsgeräte (u. a. Hörgeräte, Blutdruckmessgeräte)

1.1.2 Informations- und Unterhaltungselektronik

Dazu gehören zum Beispiel:

- a) PCs/Laptops/Notebooks/Netbooks/Tablets inklusive elektronischem Zubehör (Maus, Monitor, Tastatur, Scanner, Drucker, Kopierer, Steck-/Erweiterungskarten, Stift-Tablets, Plotter, USB-Geräte), Network Attached Storage (NAS), Wechseldatenträger, digitale Kameras, Fotoapparate
- b) Fernseher, Bildschirm, Projektor, Beamer, DVD-/Video-/Blu-Ray-Player oder Recorder, Festplattenrecorder, Satellitenschüssel, DVB-T-/DVB-S-Receiver, Decoder, Radio, Kassettenrekorder, CD-Player, Stereoanlage, MP3-Player, (Schall-/USB-) Plattenspieler, Heimkinoanlagen, Mikrophon, digitale Magnetbänder, magneto-optische Digitalspeicher, A/D-Wandler, Klangregler, Regelverstärker, Verzögerer, Verstärker, Lautsprecher
- c) Elektrische Musikinstrumente, elektrische Spielzeuge, z. B. Modelleisenbahn, -flugzeug (ausgenommen Multikopter), -auto, -boot, Kinderfahrzeug

1.1.3 Kommunikationselektronik

Dazu gehören zum Beispiel:

Smartphone, Mobiltelefon, Smartwatch, Funkgerät, Faxgeräte, Festnetztelefone, Anrufbeantworter, Router, Modem, Splitter, NTBA, technische, optische und akustische Sicherungs- sowie Smart-Home-Anlagen

1.2 Elektronische, elektrotechnische und maschinelle Anlagen, Geräte und Einrichtungen der Haustechnik

Versichert sind elektronische, elektrotechnische und maschinelle Anlagen, Geräte und Einrichtungen der Haustechnik, sobald diese betriebsfertig sind.

Voraussetzung ist, dass diese

- festverbundener Bestandteil der versicherten Gebäude sind und deren Unterhalt, Betrieb oder der Sicherung der versicherten Gebäude dienen oder
- versichertes Zubehör der Gebäude sind.

Dazu gehören z. B.:

- Heizungsanlagen (soweit keine Deckung über den Allgefahrenschutz Erneuerbare Energien be-

steht)

- Klima- und Gasanlagen
- Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte)
- Tür-, Klingelanlagen
- Aufzüge
- Raumbelüftungsanlagen
- Antennenanlagen
- Alarmanlagen und Gebäudeleittechnik

Mitversichert sind dazugehörige Zusatzgeräte, Reserveteile und Fundamente.

Betriebsfertig sind die Anlagen, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probebetrieb beendet ist. Sie müssen sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während des Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

Daten sind keine Sachen. Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.

1.3 Elektronische Bauteile

Versichert sind elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Anlagen gemäß Ziffer 1.2.

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Wir entschädigen diese nur in folgenden Fällen:

Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Davon unabhängig entschädigen wir Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten.

2 Nicht versicherte Sachen

Folgende Sachen sind nicht versichert:

- a) Arbeitsgeräte, die überwiegend Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen, Geräte, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Angestellter oder Beamter (auch) beruflich nutzen, sind jedoch mitversichert
- b) Kraftfahrzeuge aller Art
- c) Leuchtmittel, wie LED-Lampen, Glühbirnen, Leucht- und Leuchtstoffröhren
- d) Wechselobjektive für Kameras
- e) Drohnen und Multikopter
- f) E-Bikes, Pedelecs, selbst fahrende Krankenfahrstühle, elektrische Rollstühle und alle weiteren Elektrofahrzeuge, sofern sie nicht unter Ziffer 1.1.1 erwähnt sind
- g) Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (ausgenommen Steckersolaranlagen siehe Ziffer 1.1)
- h) Produktionsmaschinen sowie sonstige Anlagen und Geräte, die zur Büro- und Betriebsausstattung gehören
- i) Biogasanlagen, Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren
- j) Müllbeseitigungsanlagen
- k) Erstkonstruktionen, Prototypen, Sonderanfertigungen und Nullserien
- l) Alle bestehenden Rohrleitungen ab der Verbindung zu der versicherten Sache
- m) Lüftungskanäle und Heizkörper
- n) Öl-, Gas- und Dieseltanks inkl. deren Leitungen
- o) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel
- p) Teile von Anlagen gemäß Ziffer 1.2, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen

3 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachsubstanzen). Voraussetzung ist, dass die Gefahren und Schäden nicht nach Ziffer 4 ausgeschlossen sind.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen können.

Insbesondere entschädigen wir Sachschäden durch

- Bedienungsfehler.
- Kurzschluss, Überstrom, Überspannung und Induktion.
- Bodenstürze und Bruch.
- Feuchtigkeit und Flüssigkeit.
- Konstruktions- oder Materialfehler nach dem Ablauf der gesetzlichen Garantie.
- Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter.
- Ausführungsfehler.
- Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen.
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel.
- Zerreißen infolge Fliehkraft.

- Über- und Unterdruck.
- Frost- oder Eisgang.

4

Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

- a) Gefahren und Schäden, die nach den Risikobezogenen oder Besonderen Bedingungen Heim&Haus (Teil B oder Teil C) dem Grunde nach versicherbar oder dort ausgeschlossen sind. Dies bedeutet auch, dass etwaige Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen der vorgenannten Bedingungen und Leistungen nicht über diese Regelung ausgeweitet werden können. Dies gilt nicht für Gefahren, die in Ziffer 3 aufgeführt sind.

Ausgeschlossen sind insbesondere (siehe Teil B):

Feuer (B1-§ 3), Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen sowie Raub oder der Versuch einer solchen Tat, Diebstahl (B1-§ 4), Leitungswasser (B1-§ 5), Naturgefahren (B1-§ 6), Mutwillige Beschädigung (B1-§ 7), Glasbruch (B1-§ 8).

- b) Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z. B. Fabrikations- und Materialdefekte).
- c) Schäden, die durch die natürliche Beschaffenheit, Verschleiß, Abnutzung, Funktionsstörungen ohne Sachsubstanzschaden, Rost, allmähliche Witterungseinflüsse auftreten.
- d) Schäden aufgrund bestimmungswidrigen Gebrauchs, mangelnder Wartung.
- e) Schäden, die bei Veranstaltungen mit Renncharakter/Wettbewerben (z. B. Ski-/Snowboardspringen,-rennen) auftreten. Dies gilt jeweils einschließlich dazu gehörendem Training.
- f) Reine Glasbruchschäden an Steckersolaranlagen und Cerankochfeldern, sofern nicht die dazugehörige Elektronik ebenfalls beschädigt ist.
- g) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden).
- h) Schäden durch Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen.
- i) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen bekannt sein mussten.
- j) Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung.
Für Folgeschäden an anderen technischen Austauschseinheiten von versicherten Sachen leisten wir jedoch Entschädigung, soweit diese nicht auch ihrerseits bereits erneuerungsbedürftig waren.
- k) Schäden durch Nutzung einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen bekannt sein musste. Wir entschädigen aber, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde und die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung behelfsmäßig repariert war.
- l) Schäden für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
§ 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie unseren Weisungen nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.

Darüber hinaus sind Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, nicht versichert. Die gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen gemäß Ziffer 1.2 und 1.3.

5

Entschädigungsberechnung

5.1 Entschädigung bei Totalschaden

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf den vereinbarten Betrag in Höhe von 10.000 Euro begrenzt.

Ersetzt werden im Versicherungsfall bei Totalschäden der Zeitwert der versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

Der Zeitwert beträgt unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Wertes:

Jahr der Anschaffung	In % des Neuwertes	Jahr der Anschaffung	In % des Neuwertes
1. Jahr	100	6. Jahr	50
2. Jahr	90	7. Jahr	40
3. Jahr	80	8. Jahr	30
4. Jahr	70	9. Jahr	20
5. Jahr	60	10. Jahr	10

Ab dem 11. Jahr nach der Anschaffung besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

5.2 Entschädigung bei beschädigten Sachen

Bei beschädigten Sachen werden die notwendigen Reparaturkosten für die Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit, höchstens jedoch der Zeitwert nach Ziffer 5.1 erstattet.

5.3 Andere Leistungsträger

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

5.4 Selbstbeteiligung

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Der Abzug der Selbstbeteiligung erfolgt vor Anwendung einer Entschädigungsgrenze.

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 Prozent vom entschädigungspflichtigen Betrag, mindestens 50 Euro je Versicherungsfall.

6 Obliegenheiten

6.1 Ihre Obliegenheiten

- Sie müssen Unterlagen über den Hersteller, das Alter, die Marke und die Seriennummer der versicherten Sachen beschaffen und aufbewahren. Anderenfalls können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.
- Bei Beschädigung oder Zerstörung müssen Sie eine Bestätigung einer Fachwerkstatt über Art und Umfang des Schadens, Schadenursache, das Gerätealter und die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten und des Wiederbeschaffungswertes einreichen.

6.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie die Obliegenheiten nach Ziffer 6.1, so sind wir gemäß der in Teil A, A-§ 13 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

7 Kündigung des ElektronikSchutzes

- Sie und wir können den ElektronikSchutz jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.**

Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

- Kündigen wir den ElektronikSchutz, so können Sie den davon unabhängig bestehen bleibenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.**

- In jedem Falle einer vorzeitigen Beendigung des ElektronikSchutzes vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode steht uns für das Versicherungsjahr nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Gleiches gilt für den auf den Hauptvertrag entfallenden Beitrag im Falle einer Kündigung durch Sie gemäß Ziffer 7 b).**

AllgefahrenSchutz Erneuerbare Energien

Grundsätzlich gelten die Regelungen aus Teil A sowie Teil B, B1 (Sachschutz) auch für den AllgefahrenSchutz Erneuerbare Energien.

Im Folgenden sind abweichende bzw. ergänzende Regelungen beschrieben.

1 Versicherte Sachen

1.1 Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien

Versichert sind Photovoltaik- und Solarthermieranlagen, Windkraftkleinanlagen, oberflächennahe geothermische Anlagen und sonstige Wärmepumpenanlagen nach Teil B, B1-9.1.4, sobald diese betriebsfertig sind.

Betriebsfertig sind die Anlagen, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie müssen sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unter-

brochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während des Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

Mitversichert sind die damit verbundenen Heizungsanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude. Diese müssen der Warmwasser- oder Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen.

1.2 Elektronische Bauelemente

Versichert sind elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Anlagen. Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind.

Wir entschädigen diese nur in folgenden Fällen:

- a) Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt.
Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- b) Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden in jedem Fall entschädigt.

1.3 Steckersolaranlagen

Steckersolaranlagen (Balkonkraftwerke) nach Teil B, B1-9.2.1 sind versichert, soweit keine Deckung über den Elektronikschutz besteht.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Beschädigung/Zerstörung

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Anlagen (Sachsubstanzen). Schäden.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen können.

Insbesondere entschädigen wir Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter.
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter.
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung.
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel.
- Zerreißen infolge Fliehkraft.
- Überdruck oder Unterdruck.
- Wasser, Feuchtigkeit.
- Frost, Eisgang.
- Glasbruch.

2.2 Abhandenkommen

Wir leisten Entschädigung bei Abhandenkommen der versicherten Anlagen oder deren Teilen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden

- a) durch Feuergefahren (Teil B, B1-§ 3).
- b) durch Leitungswasser (Teil B, B1-§ 5).
- c) durch Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Elementargefahren (Teil B, B1-§ 6)).
- d) durch Grundwasser.
- e) durch Sturmflut.
- f) durch nicht naturbedingte Erdsenkung.
- g) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen bekannt sein mussten.
- h) durch betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten oder benachbarten Maschinenteilen leisten wir jedoch Entschädigung.
- i) durch Nutzung einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen bekannt sein musste.
Wir entschädigen aber, wenn
 - der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde.
 - die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung behelfsmäßig repariert war.
- j) für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie unseren Weisungen nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.

4 Ertragsausfall und Mehrverbrauch von Energie

Versichert ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung) nach Teil B, B1-12.34, wenn der Betrieb der versicherten Photovoltaikanlage infolge eines Schadenereignisses unterbrochen oder beeinträchtigt wird.

Versichert sind auch Kosten für den Mehrverbrauch von Energie nach Teil B, B1-12.33, die durch den versicherten Ausfall Ihrer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien entstehen.

5 Ermittlung der Entschädigung

5.1 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall unterscheiden wir zwischen Teilschaden und Totalschaden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

5.2 Teilschaden

Wir entschädigen alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe,
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten - dazu zählen auch tarifliche Lohnanteile, Zulagen und Zuschläge,
- De- und Remontagekosten,
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten,
- Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist,
- Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile,
- Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache sowie
- Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

Wir nehmen einen Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung vor an

- Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln,
- Werkzeugen aller Art sowie
- sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

Das gilt, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

Wir leisten keine Entschädigung für

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären.
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären.
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie.
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung.
- Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden.
- Vermögensschäden.

5.3 Totalschaden

Wir entschädigen den Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

5.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffer 5.2 und 5.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Sie erwerben einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden werden.

5.5 Selbstbeteiligung

Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 150 Euro.

5.6 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung für Wiederherstellungskosten ist je versicherte Anlage (und damit verbundene Heizungsanlage) auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Dieser Betrag ist in Ihrem Antrag und Versicherungsschein ausgewiesen.

**6
Besondere Obliegenheiten**

Sie müssen die besonderen Obliegenheiten nach Teil A, A-13.1.3 beachten.

**7
Kündigung AllgefahrenSchutz
Erneuerbare Energien**

Sie und wir können den AllgefahrenSchutz Erneuerbare Energien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

Kündigen wir den AllgefahrenSchutz Erneuerbare Energien, können Sie den davon unabhängig bestehenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Hundehalter Haftpflichtschutz

Grundsätzlich gelten die Regelungen aus Teil A sowie Teil B-B2 (Schutz vor Haftpflichtansprüchen) auch für den Hundehalter Haftpflichtschutz.

Im Folgenden sind abweichende bzw. ergänzende Regelungen beschrieben.

**1
Versicherte Eigenschaften/
Tätigkeiten/Risiken**

Versichert ist im Umfang der vereinbarten Bestimmungen Ihre

gesetzliche Haftpflicht als privater Hundehalter.

Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Jagdhunden, wenn bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

**2
Besondere Regelungen für
einzelne Risiken des privaten
Hundehalters**

Ziffer 2 regelt den Versicherungsschutz

- für einzelne Risiken,
- deren Risikobegrenzungen und die
- für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 2 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziffer 2 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (siehe Teil A und Teil B-B2).

**2.1
Geliehene oder gemietete
Anhänger**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an als privater Tierhalter zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen Anhängern für Hunde.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch

- Abnutzung,
 - Verschleiß,
 - übermäßige Beanspruchung,
 - absehbare, regelmäßig wiederkehrende Belastung
- sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

**2.2
Gemietete/geliehene PKW**

Versichert ist - abweichend von Teil B, B2-7.8 - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch den Hund an zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen PKW (nicht Leasing-Fahrzeuge).

**2.3
Hundeschulen/Figuranten**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden beim Besuch einer Hundeschule sowie an Figuranten (Scheinverbrechern).

**2.4
Tierische Ausscheidungen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch tierische Ausscheidungen.

**2.5
Welpen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Welpen des versicherten Tieres bis zu einem Alter von zwölf Monaten.

Voraussetzung ist, dass sich die Tiere bis dahin in Ihrem Besitz befinden.

**2.6
Lehrgänge, Prüfungen,
Tierschauen, Turniere und
Rennen**

Versichert ist die Teilnahme an Lehrgängen und Prüfungen, Tierschauen, Turnieren und Rennen (z. B. Agility bei Hunden) sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

**2.7
Beruflicher/Gewerblicher/
Ehrenamtlicher Einsatz des
Tieres**

Mitversichert ist die gelegentliche private sowie berufliche/gewerbliche Nutzung

- als Therapie- oder Besuchshund.
(z. B. in Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und Seniorenheimen)
- als Rettungs- oder Suchhund.
- bei ehrenamtlichen Tätigkeiten.
- als Wachhund.

Dies gilt bei der beruflichen/gewerblichen Nutzung ausschließlich für eine

- selbstständige nebenberufliche Tätigkeit bis maximal 24.000 Euro Gesamtjahresumsatz.
- berufliche Tätigkeit aus nichtselbständiger Beschäftigung.

Kein Versicherungsschutz besteht für eine selbstständige hauptberufliche Tätigkeit sowie für das ei-

gentliche berufliche/gewerbliche Risiko selbst.

Versichert ist die eigene Verwendung sowie auch eine Überlassung an Dritte inkl. deren gesetzlicher Haftpflicht für das Tier.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen Sie und - abweichend von Teil B, B2-7.5 c) - gegen die Versicherten des Vertrages.

Erlangen Sie oder eine andere mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. einer Berufs- oder Vereinshaftpflicht) oder wird der Gesamtjahresumsatz überschritten, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2.8 Deckakt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

2.9 Rettung/Bergung

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch öffentlich-rechtliche und private Rettungen/Bergungen inkl. der Kosten.

2.10 Einsatz bei Veranstaltungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht, wenn das Tier privat zu Vereinszwecken oder für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird.
Das gilt auch, wenn das Tier von einem Dritten verwendet wird.

2.11 Führen ohne Utensilien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch beim Führen des Hundes

- ohne Leine.
- ohne Maulkorb/-schlaufe (auch beim Freilauf).

2.12 Fahrten mit Fuhrwerken

Mitversichert sind private Fahrten mit Fuhrwerken einschließlich der gelegentlichen Beförderung von Gästen.

Wird ein Gespann durch fremde Tiere ergänzt, ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters des fremden Tieres mitversichert.

Erlangt der fremde Tierhalter Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3 Begrenzung der Leistungen

3.1 Deckungssumme

- Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Deckungssumme begrenzt.
Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- Sind mehrere Ihrer bei uns versicherten Tiere an einem Versicherungsfall (Schadensereignis) gemeinsam beteiligt, ist unsere Leistung insgesamt auf die höchste der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

3.2 Selbstbeteiligung

- Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).
- Wir bleiben auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- Die vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nicht für Kosten für die Abwehr von unberechtigten Schadensersatzansprüchen.

4 Kündigung des Hundehalter Haftpflichtschutzes

- Sie und wir können den Hundehalter Haftpflichtschutz jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.***

Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

- Kündigen wir den Hundehalter Haftpflichtschutz, können Sie den davon unabhängig bestehenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.***
- In jedem Falle einer vorzeitigen Beendigung des Hundehalter Haftpflichtschutzes vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode steht uns für das Versicherungsjahr nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Gleiches gilt für den auf den Hauptvertrag entfallenden Beitrag im Falle einer Kündigung durch Sie gemäß Ziffer 4 b).***

Rechtsschutz Beruf

Grundsätzlich gelten die Regelungen aus Teil A sowie Teil B, B3 (Wahrnehmung rechtlicher Interessen) auch für den Berufs-Rechtsschutz. Im Folgenden sind abweichende bzw. ergänzende Regelungen beschrieben.

1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

1.1 Berufs-Rechtsschutz

Sie haben im Berufs-Rechtsschutz Versicherungsschutz für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, verbeamtete Person, Richter).

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- Gewerbliche Tätigkeit
- Freiberufliche Tätigkeit
- Sonstige selbstständige Tätigkeit

Diese Tätigkeiten zählen dann nicht mehr zu dem hier abgesicherten beruflichen Lebensbereich, sondern werden dem selbstständigen Lebensbereich zugeordnet.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit oder Einkünfte aus Rente sind.

1.2 Rechtsschutz für angestellte Ärzte

Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im beruflichen Bereich als angestellter Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Psychologe, Psychotherapeut und Apotheker.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- Gewerbliche Tätigkeit
- Freiberufliche Tätigkeit
- Sonstige selbstständige Tätigkeit

Ausnahme: Sollten Sie gelegentlich selbstständige oder freiberufliche Nebentätigkeiten als Arzt oder Apotheker ausüben, sind diese mitversichert.

Dazu zählen u.a. Ihre gelegentlichen Tätigkeiten

- als Gutachter und beratender Konsiliararzt.
- im Fall von nicht operativen kosmetischen Eingriffen.
- im Rahmen von nicht operativen Praxisvertretungen.
- im Notfall-/Notarzdienst (nicht leitend).
- im Bereitschafts- und Notdienst nach der Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung.
- im Rahmen von ärztlichen Freundschaftsdiensten im Bekannten- und Verwandtenkreis.
- als Dozent bei medizinischen Vorträgen.
- als Arzt auf Veranstaltungen.
- im Rahmen von Behandlungen und Erste-Hilfe-Leistungen bei Not- und Unfällen.

„Gelegentlich“ bedeutet:

- Sie üben die Tätigkeiten lediglich im Einzelfall aus.
- Die Tätigkeiten stellen keine dauerhafte Erwerbsquelle dar.
- Nicht operative kosmetische Eingriffe sowie Gutachter- und beratende Konsiliartätigkeiten üben Sie nicht öfter als an 60 Tagen je Kalenderjahr aus.
- Die übrigen gelegentlichen selbstständigen Tätigkeiten üben Sie nicht öfter als an 90 Tagen je Kalenderjahr aus.

Wenn Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner eine freiberufliche Tätigkeit als Arzt aufnehmen, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auch auf die Vorbereitungszeit, die Sie und/oder Ihr Partner als freiberuflich Tätige in Vorbereitung auf die kassenärztliche oder privatärztliche Tätigkeit ableisten. Unter den Versicherungsschutz fallen alle dazugehörigen Vorbereitungstätigkeiten einschließlich eines Praxisankaufs, jedoch für längstens 24 Monate.

Hinweis: Mit der Niederlassung benötigen Sie Rechtsschutz für freiberufliche Risiken als niedergelassener Arzt. Dies ist im Rahmen von Heim&Haus nicht versichert.

Versicherungsschutz besteht im Fall der Niederlassung auch für Versicherungsfälle im Zusammenhang mit der Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit als Arzt oder Apotheker, die vor Aufnahme dieser Tätigkeit eingetreten sind.

Ebenfalls gilt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach Aufnahme dieser Tätigkeit eingetreten sind, ohne Berücksichtigung einer erneuten Wartezeit (siehe Teil B, B3-6.1.1 sowie Ziffer 6.1). Voraussetzung ist, dass Sie oder Ihr Lebenspartner die Tätigkeit als niedergelassener Arzt tatsächlich aufnehmen.

Sollte die Niederlassung nach vorherigen Bemühungen endgültig nicht zustande kommen, haben Sie Versicherungsschutz für die Beratung hinsichtlich des abgebrochenen Zulassungsverfahrens und den damit im Zusammenhang stehenden Anbahnungen von Verträgen. Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus tätig, erstatten wir nur die Kosten für die erfolgte Beratung. Wir übernehmen die Kosten bis zu 1.250 Euro je Versicherungsfall.

Voraussetzung ist, dass

- Ihr Berufs-Rechtsschutzvertrag im Rahmen von Heim&Haus bei Eintritt des Versicherungsfalls seit mindestens zwei Jahren besteht und
- Sie uns Ihre konkreten Bemühungen um die Niederlassung anhand von Unterlagen nachweisen.

Weisen Sie uns Ihre konkreten Bemühungen um die Niederlassung anhand von Unterlagen nach, haben Sie zudem die Möglichkeit, ein Mediationsverfahren nach Teil B, B3-5.1.1 bzw. Ziffer 5 in Anspruch zu nehmen, auch wenn Ihr Vertrag noch keine zwei Jahre bei uns besteht.

Kann die Mediation nicht stattfinden, weil Ihr Anspruchsgegner der Mediation nicht zustimmt, oder verläuft sie erfolglos, besteht Versicherungsschutz, und zwar ausschließlich für

- die gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Miet-, Arbeits- und Kaufverträgen, die Sie wegen der geplanten Niederlassung verhandelt oder abgeschlossenen haben sowie
- Streitigkeiten um die Zulassung mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV).

Wir übernehmen die Kosten bis zu 10.000 Euro je Niederlassungsversuch.

2 Wer ist mitversichert?

Alle nachfolgenden Bestimmungen für den Berufs-Rechtsschutz gelten auch für die mitversicherten Personen nach Teil A, A-§ 2.

Widerspruchsrecht: Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. Als Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen übernehmen sollen.

Ausnahme: Bei Ihrem mitversicherten ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

3 Welche Rechtsgebiete/ Leistungsarten sind im Berufs- Rechtsschutz versichert?

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel das Eigentum. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer beweglichen Sache bestehen.

3.2 Arbeits-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Arbeitsverhältnissen.
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

Zu den versicherten Arbeitsverhältnissen zählen auch hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse für Sie als Arbeitgeber.

Liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines schriftlichen Angebots Ihres Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrags (Aufhebungsvertrag) kein Versicherungsfall im Sinne von Teil B, B3-8.2.5 vor, übernehmen wir die Kosten bis zu 1.250 Euro je Kalenderjahr.

Sie haben auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht für Tätigkeiten als Betriebs- oder Personalrat. Wir übernehmen die Kosten bis zu 1.250 Euro je Versicherungsfall.

3.3 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Sie haben ausschließlich Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Zusammenhang mit

- Ihrer gelegentlichen gewerblichen, selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit sowie
- dem Erwerb einer Arztpraxis oder Apotheke im Rahmen einer von Ihnen geplanten Niederlassung.

3.4 Steuer-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz ausschließlich im versicherten beruflichen Bereich, um Ihre rechtlichen Interessen in steuerrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden sowie Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

- 3.5 Sozial-Rechtsschutz** Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.
- 3.6 Verwaltungs-Rechtsschutz** Sie haben Versicherungsschutz ausschließlich im versicherten beruflichen Bereich, um Ihre rechtlichen Interessen aus dem angestellten sowie selbstständigen, freiberuflichen oder sonstigen gewerblichen Bereich in Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.
- 3.7 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
Disziplinarrecht: Dienstvergehen von z. B. Beamten oder Soldaten
Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, z. B. von Ärzten oder Rechtsanwälten
- 3.8 Straf-Rechtsschutz** Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.
 Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
 - Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
 - Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.
 Es besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Ihre Verteidigung wegen des Vorwurfs eines Vergehens in ursächlichem Zusammenhang mit Ihrer Berufsausübung als Arzt oder Apotheker. Das gilt, wenn Ihnen Vorsatz zur Last gelegt wird, unabhängig davon, ob es sich um ein Vergehen handelt, das sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich oder nur vorsätzlich begangen werden kann.
 Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Dann müssen Sie uns die Kosten erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs des vorsätzlichen Delikts getragen haben.
- 3.9 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz** Sie haben Versicherungsschutz für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit vorgeworfen wird.
- 3.10 Opfer-Rechtsschutz** Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts, wenn Sie oder eine mitversicherte Person Opfer einer Gewaltstraftat im beruflichen Bereich geworden sind.
 Versicherungsschutz besteht
 - in Ermittlungsverfahren.
 - in Nebenklageverfahren.
 - für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz.
 - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch (StGB) in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.**Gewaltstraftat** im Rahmen des Opfer-Rechtsschutzes meint in diesem Zusammenhang Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, schwere Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit, sowie Straftaten gegen das Leben.
 Eine **Gewaltstraftat** liegt zum Beispiel vor bei Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, gefährliche und schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, Beteiligung an einer Schlägerei, Vergewaltigung, schwere sexuelle Nötigung, Raubdelikte, erpresserischer Menschenraub, Angriff auf See- und Luftverkehr und Geiselnahme.
 Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.
 Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - Sie sind nebenklageberechtigt,
 - Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
 - es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.**Ausnahme:** Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397 a Absatz 1, 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung (StPO) in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.
 Außerdem haben Sie im beschriebenen Umfang Versicherungsschutz, wenn Sie nebenklageberechtigt sind, das Opfer aber nicht im Rahmen des Vertrags versichert ist.
- 3.11 Daten-Rechtsschutz** Sie haben Versicherungsschutz ausschließlich im Zusammenhang mit einer versicherten nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit als Arzt
 - für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO EU 2016/679) sowie Datenschutz-Regelungen in anderen deutschen Gesetzen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung.
 - für die Verteidigung, wenn Ihnen vorgeworfen wird, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 42, 43 BDSG oder gemäß einer Datenschutz-Regelung aus anderen deutschen Gesetzen begangen zu haben.
 Versicherungsschutz erhalten Sie, soweit Sie personenbezogene Daten im Sinne des BDSG verarbeiten oder verarbeiten lassen.
 Wenn Ihnen vorgeworfen wird, eine Straftat gemäß § 42 BDSG begangen zu haben, entfällt der Versi-

cherungsschutz rückwirkend, wenn Sie wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt werden. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die uns entstandenen Kosten zurückzuerstatten.

3.12 Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenz- verfahren des Arbeitgebers

Sie haben Versicherungsschutz für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Aufhebung ihres Arbeitsverhältnisses. Wir übernehmen die Kosten bis zu 1.250 Euro je Versicherungsfall. Dies gilt auch für versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer.

3.13 Bonus-oder Bonus- Rechtsberatung

Sie benötigen rechtliche Unterstützung in einem Bereich, der über den Leistungsumfang Ihres Vertrages hinausgeht? Wir bieten Ihnen eine außergerichtliche Konfliktbeilegung (siehe Ziffer 3.15.1) oder Rechtsberatung als Bonus-Leistung bei schadenfreien Verträgen an.

Voraussetzungen sind, dass:

- Ihr Vertrag seit drei Jahren schadenfrei ist und
- die Rechtsberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Angelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, erfolgt oder
- die telefonische Mediation durch einen von uns vermittelten Mediator erfolgt.

Der Vertrag gilt so lange als schadenfrei, bis wir aufgrund eines gemeldeten Versicherungsfalls eine Kostenzusage erteilen. Danach beginnt die Frist neu zu laufen.

Hierbei zählt nicht als Versicherungsfall:

- Bonus-Konfliktbeilegung oder Bonus-Rechtsberatung
- Rechts-Services im privaten Bereich
- Rechts-Services im gewerblichen, freiberuflichen und selbstständigen Bereich im Zusammenhang mit einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit als Kleinunternehmer.

Wir übernehmen die Kosten für diese Leistung bis zu 1.250 Euro je Kalenderjahr, wobei abweichend von Teil B, B3-5.1.2 auch Kosten übernommen werden, die von den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) abweichen.

Die Ausschlüsse gemäß Teil B, B3-6.2 gelten hier nicht.

Ausnahme: Die Bonus-Leistungen aus Ziffer 3.13 können Sie nicht in Anspruch nehmen, um aus diesem Vertrag gegen uns vorzugehen (siehe Teil B, B3-6.2.11).

3.14 ROLAND Rechts-Services

Sie profitieren von unseren umfangreichen Rechts-Services, die Ihnen eine schnelle und nachhaltige Hilfe bieten. Unser Ziel ist es, für Ihr persönliches Anliegen gemeinsam die beste Lösung zu finden.

3.14.1 Telefonische Rechtsberatung

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten sowie in Rechtsangelegenheiten, die Ihre versicherte Tätigkeit als nebenberuflich selbstständiger Arzt betreffen. Es muss deutsches Recht anwendbar sein.

3.14.2 Rückruf-Service

Im ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) schildern Sie in einem Online-Formular vorab Ihr Rechtsproblem und Sie erhalten einen Rückruf durch einen Rechtsanwalt (JurLine).

3.14.3 Online Rechtsberatung

Sie haben Versicherungsschutz für einen ersten Rat oder eine erste Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten sowie in Rechtsangelegenheiten, die Ihre versicherte Tätigkeit als nebenberuflich selbstständiger Arzt betreffen. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Die Beratung erfolgt über das ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Sie muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Online-Beratung geeignet sein.

3.14.4 Vertrags- und Dokumenten- Check

Sie haben Versicherungsschutz für eine allgemeine anwaltliche Prüfung von Verbraucherverträgen, die Sie im privaten Lebensbereich zu schließen beabsichtigen und auf die deutsches Recht anwendbar ist. Geprüft wird, ob der Vertrag für Sie als Verbraucher rechtlich unwirksame Vertragsklauseln enthält. Die Beratung erfolgt über das ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Sie muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Online-Beratung geeignet sein.

3.14.5 Vertrags-Download

Sie haben Versicherungsschutz für den Download von rechtlichen Mustervorlagen und -verträgen aus dem privaten Lebensbereich sowie aus dem gewerblichen Bereich für Ihre versicherte Tätigkeit als nebenberuflich selbstständiger Arzt über das ROLAND Service-Portal im Internet (www.roland-service.de).

3.14.6 Besondere Regelungen zu Ausschlüssen, Selbstbeteiligung und Schadenfreiheitsrabatt

Für die Leistungen gemäß Ziffer 3.14.1 bis 3.14.5 gelten ausschließlich die Ausschlüsse gemäß Teil B, B3-6.2.11 sowie B3-6.2.28.1 und B3-6.2.28.2.

Eine Selbstbeteiligung fällt für diese Leistungen nicht an.

Die Inanspruchnahme dieser Leistungen führt nicht zu einer Rückstufung Ihres Schadenfreiheitsrabatts.

3.15 Rechtsdienstleistungen	Wir stehen für nachhaltige und zielgerichtete Problemlösung. Um langwierige und nervenaufreibende Auseinandersetzungen zu vermeiden, vermitteln wir Ihnen daher im Leistungsfall schnelle und unkomplizierte Hilfe. Denn wir sind überzeugt, dass im Interesse eines guten sozialen Miteinanders rechtliche Konflikte auch ohne ein Gerichtsverfahren gerecht und nachhaltig gelöst werden können.
3.15.1 Außergerichtliche Konfliktbeilegung	Ein Gerichtsverfahren führt häufig nicht zum gewünschten Ergebnis. Oftmals entstehen durch Gerichtsurteile Gewinner und Verlierer. Gleichzeitig wird nicht immer eine nachhaltige Konfliktlösung erreicht. Denn häufig spielen andere Aspekte eine große Rolle, die das Recht alleine nicht lösen kann. Finden Sie mit dem von uns vermittelten Anwalts-Mediator eine akzeptable und faire Lösung, die den Interessen und Bedürfnissen aller Beteiligten entspricht. Nutzen Sie die außergerichtliche Konfliktbeilegung, um in geeigneten Fällen ohne Gerichtsverfahren schnell, konstruktiv und nachhaltig zum Ziel zu kommen. Sollten Sie keine einvernehmliche Lösung finden, ist das für Sie kein Nachteil. Wir empfehlen Ihnen dann auf Wunsch gerne geeignete Rechtsanwälte zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche (siehe auch Ziffer 3.15.3). Für die Inanspruchnahme fällt keine vereinbarte Selbstbeteiligung an.
3.15.2 Spezialisierte Interessenvertretung	Für eine spezialisierte Interessenvertretung im versicherten Lebensbereich vermitteln wir Ihnen in ausgewählten Rechtsgebieten - schnell und unkompliziert - einen passenden Rechtsdienstleister zur Prüfung und Geltendmachung Ihrer Ansprüche. Für die Inanspruchnahme fällt keine vereinbarte Selbstbeteiligung an, wenn die Angelegenheit außergerichtlich erledigt wird.
3.15.3 Anwaltsempfehlung	Wir empfehlen Ihnen unverbindlich einen unabhängigen Rechtsanwalt aus unserem Partneranwaltsnetzwerk. Selbstverständlich können Sie auch einen Anwalt Ihrer Wahl beauftragen.
4 In welchen Ländern sind Sie versichert?	
4.1	Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen: <ul style="list-style-type: none"> • In Europa • In den Anliegerstaaten des Mittelmeers • Auf den Kanarischen Inseln • Auf Madeira • Auf den Azoren
4.2	Haben Sie <ul style="list-style-type: none"> • Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 3.4), • Sozial-Rechtsschutz (siehe Ziffer 3.5), • Verwaltungs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 3.6) und/oder • Opfer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 3.10) versichert, gilt dies nur vor deutschen Gerichten und Behörden. Eine Einschränkung auf Deutschland ergibt sich auch aus folgenden Leistungsarten: <ul style="list-style-type: none"> • Daten-Rechtsschutz (siehe Ziffer 3.11) • Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahrens des Arbeitgebers (siehe Ziffer 3.12) • Rechts-Services im privaten Bereich (siehe Ziffer 3.14) • alle Leistungsarten, die ausschließlich in der Beratungsleistung eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bestehen (siehe Ziffer 3.12 und 3.13)
4.3	Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 4.1 tragen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro. Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens einjährigen Aufenthalts eingetreten sein oder • die Interessenwahrnehmung muss dort notwendig sein, weil Sie einen Vertrag im Internet abgeschlossen haben. • Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahmen zu Ziffer 4.2). • Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten wahr. • Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen aus einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahr.
5 Wie sieht der Leistungsumfang aus? Welche Kosten werden übernommen?	Versicherungsschutz besteht im Teil B, B3-§ 5 beschriebenen Umfang. Ergänzend dazu gelten im Berufs-Rechtsschutz folgende außergerichtliche Lösungsmöglichkeiten: Wir übernehmen die Kosten im hier aufgeführten Rahmen für <ul style="list-style-type: none"> • 24 Stunden telefonische Rechtsberatung (siehe Ziffer 3.14.1). Wir übernehmen die Kosten für die von uns vermittelte Beratung. • Vertrags-Download (siehe Ziffer 3.14.5).

- Online-Rechtsberatung - nutzen Sie unsere Online-Services in dem von Ihnen versicherten Lebensbereich (siehe Ziffer 3.14.3).
Wir übernehmen die Kosten für die über unser Service-Portal genutzte Online-Beratung.

In allen versicherten Leistungsarten haben Sie in geeigneten Fällen folgende Möglichkeiten:

- Außergerichtliche Konfliktbeilegung (siehe Ziffer 3.15.1). Wir übernehmen die Kosten für alle Beteiligten.
- Spezialisierte Interessenvertretung (siehe Ziffer 3.15.2)
- Schieds- oder Schlichtungsverfahren, gerichtsnahe Mediation
- Außergerichtliche Mediation

Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, tragen wir, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer:

- Ihr Rechtsanwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat.
- Ihr Rechtsanwalt gibt Ihnen eine Auskunft.
- Ihr Rechtsanwalt erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch im Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 3.4) für Angehörige der steuerberatenden Berufe.

6 Was ist nicht versichert?

In Teil B, B3-§ 6 sind Fälle beschrieben, in denen Sie keinen Versicherungsschutz haben. Im Folgenden sind die Besonderheiten im Berufs-Rechtsschutz aufgezeigt.

6.1 Zeitliche Ausschlüsse

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall innerhalb der Wartezeit eingetreten ist.

In folgenden Leistungsarten gilt eine Wartezeit von **drei Monaten** nach Versicherungsbeginn:

- Arbeits-Rechtsschutz (siehe Ziffer 3.2)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe Ziffer 3.3), wenn es sich um Auseinandersetzungen im Rahmen einer gelegentlichen selbstständigen Tätigkeiten als Arzt handelt
- Verwaltungs-Rechtsschutz im beruflichen Bereich (siehe Ziffer 3.6)
- Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers (siehe Ziffer 3.12)

Für alle weiteren in Ihrem Baustein gewählten Leistungsarten gilt **keine** Wartezeit. Sie haben Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die ab Versicherungsbeginn eintreten.

6.2 Inhaltliche Ausschlüsse

Abweichend zu Teil B, B3-6.2 gilt im Berufs-Rechtsschutz Folgendes:

- Kollektives Arbeitsrecht (siehe Teil B, B3-6.2.4)
Sie haben keinen Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- und Dienstrecht.

Ausnahme: Sie haben Versicherungsschutz im Rahmen des Arbeits-Rechtsschutzes nach Ziffer 3.2. Wir übernehmen die Kosten bis zu 1.250 € je Versicherungsfall.

Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr

- vor Verfassungsgerichten oder
- vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof).

(siehe Teil B, B3-6.2.14)

Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

7 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Sie Anspruch auf Versicherungsschutz haben?

Zusätzlich zu den in Teil B, B3-§ 8 geregelten Fällen gilt für den Berufs-Rechtsschutz Folgendes:

Nach Ziffer 3.2 gilt das Angebot zum Abschluss eines Aufhebungsvertrags als Versicherungsfall.

Rechtsschutz Verkehr

Grundsätzlich gelten die Regelungen aus Teil A sowie Teil B, B3 (Wahrnehmung rechtlicher Interessen) auch für den Verkehrs-Rechtsschutz.

Im Folgenden sind abweichende bzw. ergänzende Regelungen beschrieben.

1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

1.1 Versicherte Fahrzeuge

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,

- Fahrer oder
- Insasse

von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft einschließlich solcher mit Elektro-, Erdgas-, Hybrid- oder sonstigem alternativem Antrieb, bei Wasser- und Luftfahrzeugen auch ohne Motorantrieb, sowie Anhängern.

Die Motorfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie privat zugelassen sein oder
Ausnahme:
Versichert sind auch Motorfahrzeuge zu Lande, die auf Ihr Kleinunternehmen zugelassen sind, es sei denn, die Fahrzeuge besitzen eine Kurzzeitzulassung.
Eine selbstständige Nebentätigkeit als Kleinunternehmer:in liegt vor, wenn
 - der Gesamtumsatz aus dieser Tätigkeit in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles höchstens die in § 19 Abs. 1 UstG genannte Summe beträgt und
 - keine Mitarbeiter beschäftigt werden.
- auf Ihren Namen privat mit einem Versicherungskennzeichen (sogenannte Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen privat gemietet sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen als privater Carsharing-Nutzer gebucht oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen mittels vertraglicher Vereinbarung entgeltlich genutzt sein (wie zum Beispiel Auto-Abonnements).

Sie haben auch Versicherungsschutz auf Fahrten mit dem versicherten Privat-Fahrzeug zur Ausübung einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

1.2 Versicherungsschutz als Fahrer und Insasse

Sie sind ferner als Fahrer von und als Insasse in fremden Fahrzeugen versichert.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Fußgänger,
- Rollstuhlfahrer
- Radfahrer oder
- Fahrer von E-Bikes, Pedelecs und Elektrokleinstfahrzeugen.

Die dabei genutzten Fahrzeuge sind nicht versichert.

1.3 Drohnen-Rechtsschutz

Sie haben außerdem Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter oder
- Pilot/Führer/Lenker

von Drohnen und Coptern mit einem Abfluggewicht bis 500 g.

Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Verstößen gegen Flugverbotszonen.

2 Wer ist mitversichert?

Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutz-Vertrag gelten auch für die mitversicherten Personen nach Teil A-§ 2.

Widerspruchsrecht: Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. Als Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen übernehmen sollen.

Ausnahme: Bei Ihrem mitversicherten ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

3 Welche Rechtsgebiete/ Leistungsarten sind im Verkehrs-Rechtsschutz versichert?

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel das Eigentum. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer beweglichen Sache bestehen.

3.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Zusammenhang mit den versicherten Fahrzeugen wahrzunehmen.

Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge

- mit denen Sie Motorfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.
- über Fahrzeuge, die während der Vertragslaufzeit auf Sie zugelassen waren, sofern diese nach der Abmeldung durch Sie veräußert werden.

Ausnahme: Es besteht kein Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr sind, zum Beispiel bei einem Streit um eine Taxirechnung. Dies ist im Privat-Rechtsschutz nach Teil B, B3-2.1 versichert.

3.3 Steuer-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz ausschließlich in Verkehrssachen, um Ihre rechtlichen Interessen in steuerrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden sowie Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

3.4 Sozial-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

3.5 Verwaltungs-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz ausschließlich in Verkehrssachen, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

3.6 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

Disziplinarrecht: Dienstvergehen von z. B. Beamten oder Soldaten

Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, z. B. von Ärzten oder Rechtsanwälten

3.7 Straf-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind, zum Beispiel Mord, Totschlag, Raub.

Ein **verkehrsrechtliches Vergehen** ist ein Straftatbestand, der die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.

3.8 Ordnungswidrigkeiten- Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.

3.9 Opfer-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts, wenn Sie oder eine mitversicherte Person Opfer einer Gewaltstraftat im Verkehrsbereich geworden sind.

Versicherungsschutz besteht

- in Ermittlungsverfahren.
- in Nebenklageverfahren.
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz.
- für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch (StGB) in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Gewaltstraftat im Rahmen des Opfer-Rechtsschutzes meint in diesem Zusammenhang Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, schwere Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit, sowie Straftaten gegen das Leben.

Eine **Gewaltstraftat** liegt zum Beispiel vor bei Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, gefährliche und schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, Beteiligung an einer Schlägerei, Vergewaltigung, schwere sexuelle Nötigung, Raubdelikte, erpresserischer Menschenraub, Angriff auf See- und Luftverkehr und Geiselnahme.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nebenklageberechtigt,
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397 a Absatz 1, 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung (StPO) in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

Außerdem haben Sie im beschriebenen Umfang Versicherungsschutz, wenn Sie nebenklageberechtigt sind, das Opfer aber nicht im Rahmen des Vertrags versichert ist.

3.10 Bonus-Konfliktbeilegung oder Bonus-Rechtsberatung

Sie benötigen rechtliche Unterstützung in einem Bereich, der über den Leistungsumfang Ihres Vertrags hinausgeht? Wir bieten Ihnen eine außergerichtliche Konfliktbeilegung (siehe Ziffer 3.12.1) oder Rechtsberatung als Bonus-Leistung bei schadenfreien Verträgen an.

Voraussetzungen sind, dass:

- Ihr Vertrag seit drei Jahren schadenfrei ist und
- die Rechtsberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Angelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, erfolgt oder
- die telefonische Mediation durch einen von uns vermittelten Mediator erfolgt.

Der Vertrag gilt so lange als schadenfrei, bis wir aufgrund eines gemeldeten Versicherungsfalls eine Kostenzusage erteilen. Danach beginnt die Frist neu zu laufen.

Hierbei zählt nicht als Versicherungsfall

- Bonus-Konfliktbeilegung oder Bonus-Rechtsberatung
 - Rechts-Services im privaten Bereich
 - JurWay Gewerbe - Rechts-Services im gewerblichen, freiberuflichen und selbstständigen Bereich im Zusammenhang mit einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit als Kleinunternehmer
- Wir übernehmen die Kosten für diese Leistung bis zu 1.250 Euro je Kalenderjahr, wobei abweichend von Teil B, B3-5.1.2 auch Kosten übernommen werden, die von den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) abweichen.

Die Ausschlüsse gemäß Teil B, B3-6.2 sowie Ziffer 6.2 gelten hier nicht.

Ausnahme: Die Bonus-Leistungen aus Ziffer 3.10 können Sie nicht in Anspruch nehmen, um aus dem Rechtsschutz-Vertrag gegen uns vorzugehen (siehe Teil B, B3-6.2.11).

3.11 Rechts-Services

Sie profitieren von unseren umfangreichen Rechts-Services, die Ihnen eine schnelle und nachhaltige Hilfe bieten. Unser Ziel ist es, für Ihr persönliches Anliegen gemeinsam die beste Lösung zu finden.

3.11.1 Telefonische Rechtsberatung

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten. Es muss deutsches Recht anwendbar sein.

3.11.2 Rückruf-Service

Im ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) schildern Sie in einem Online-Formular vorab Ihr Rechtsproblem und Sie erhalten einen Rückruf durch einen Rechtsanwalt (JurLine).

3.11.3 Online Rechtsberatung

Sie haben Versicherungsschutz für einen ersten Rat oder eine erste Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Die Beratung erfolgt über das ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Sie muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Online-Beratung geeignet sein.

3.11.4 Vertrags- und Dokumenten- Check

Sie haben Versicherungsschutz für eine allgemeine anwaltliche Prüfung von Verbraucherverträgen, die Sie im privaten Lebensbereich zu schließen beabsichtigen und auf die deutsches Recht anwendbar ist. Geprüft wird, ob der Vertrag für Sie als Verbraucher rechtlich unwirksame Vertragsklauseln enthält. Die Beratung erfolgt über das ROLAND Service-Portal (www.roland-service.de) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Sie muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Online-Beratung geeignet sein.

3.11.5 Vertrags-Download

Sie haben Versicherungsschutz für den Download von rechtlichen Mustervorlagen und -verträgen aus dem privaten Lebensbereich über das ROLAND Service-Portal im Internet (www.roland-service.de).

3.11.6 Besondere Regelungen zu Ausschlüssen und Selbstbeteiligungen

Für die Leistungen gemäß Ziffer 3.11.1 bis 3.11.5 gelten ausschließlich die Ausschlüsse gemäß Teil B, B3-6.2.11 sowie B3-6.2.28.1 und B3-6.2.28.2.

Eine Selbstbeteiligung fällt für diese Leistungen nicht an.

3.12 Rechtsdienstleistungen

Wir stehen für nachhaltige und zielgerichtete Problemlösung. Um langwierige und nervenaufreibende Auseinandersetzungen zu vermeiden, vermitteln wir Ihnen daher im Leistungsfall schnelle und unkomplizierte Hilfe. Denn wir sind überzeugt, dass im Interesse eines guten sozialen Miteinanders rechtliche Konflikte auch ohne ein Gerichtsverfahren gerecht und nachhaltig gelöst werden können.

3.12.1 Außergerichtliche Konfliktbeilegung

Ein Gerichtsverfahren führt häufig nicht zum gewünschten Ergebnis. Oftmals entstehen durch Gerichtsurteile Gewinner und Verlierer. Gleichzeitig wird nicht immer eine nachhaltige Konfliktlösung erreicht. Denn häufig spielen andere Aspekte eine große Rolle, die das Recht alleine nicht lösen kann. Finden Sie mit den von uns vermittelten Anwalts-Mediator eine akzeptable und faire Lösung, die den

Interessen und Bedürfnissen aller Beteiligten entspricht. Nutzen Sie die außergerichtliche Konfliktbeilegung, um in geeigneten Fällen ohne Gerichtsverfahren schnell, konstruktiv und nachhaltig zum Ziel zu kommen.

Sollten Sie keine einvernehmliche Lösung finden, ist das für Sie kein Nachteil. Wir empfehlen Ihnen dann auf Wunsch gerne geeignete Rechtsanwälte zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche (siehe auch Ziffer 3.12.3).

Für die Inanspruchnahme fällt keine vereinbarte Selbstbeteiligung an.

3.12.2 Spezialisierte Interessenvertretung

Für eine spezialisierte Interessenvertretung im versicherten Lebensbereich vermitteln wir Ihnen in ausgewählten Rechtsgebieten - schnell und unkompliziert - einen passenden Rechtsdienstleister zur Prüfung und Geltendmachung Ihrer Ansprüche.

Für die Inanspruchnahme fällt keine vereinbarte Selbstbeteiligung an, wenn die Angelegenheit außergerichtlich erledigt wird.

3.12.3 Anwaltsempfehlung

Wir empfehlen Ihnen unverbindlich einen unabhängigen Rechtsanwalt aus unserem Partneranwaltsnetzwerk. Selbstverständlich können Sie auch einen Anwalt Ihrer Wahl beauftragen.

4 In welchen Ländern sind Sie versichert?

4.1

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- In Europa
- In den Anliegerstaaten des Mittelmeers
- Auf den Kanarischen Inseln
- Auf Madeira
- Auf den Azoren

4.2

Haben Sie

- Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 3.3),
- Sozial-Rechtsschutz (siehe Ziffer 3.4),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 3.5) oder
- Opfer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 3.9)

versichert, gilt dies nur vor deutschen Gerichten und Behörden.

Eine Einschränkung auf Deutschland ergibt sich auch aus folgenden Leistungsarten:

- Rechts-Services im privaten Bereich (siehe Ziffer 3.11)
- Alle Leistungsarten, die ausschließlich in der Beratungsleistung eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bestehen (siehe Ziffer 3.10)

4.3

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 4.1 tragen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro.

Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens einjährigen Aufenthalts eingetreten sein oder
- die Interessenwahrnehmung muss dort notwendig sein, weil Sie einen Vertrag im Internet abgeschlossen haben.
- Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahmen zu Ziffer 4.2).
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten wahr.
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen aus einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahr.

5 Wie sieht der Leistungsumfang aus? Welche Kosten werden übernommen?

Versicherungsschutz besteht im Teil B, B3-§ 5 beschriebenen Umfang.

Ergänzend dazu gilt im Verkehrs-Rechtsschutz Folgendes:

5.1 Leistungsumfang bei Eintritt eines Versicherungsfalls im Inland

Wir übernehmen Ihre Kosten für einen Sachverständigen, soweit dieser über die erforderliche technische Sachkunde verfügt. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind (zum Beispiel: TÜV oder Dekra).

Die Kostenübernahme gilt

- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren oder
- wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Verträgen über den Kauf und die Reparatur von Motorfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.

Wir bieten Ihnen verschiedene Möglichkeiten, Ihre rechtlichen Interessen schnell, unkompliziert und nachhaltig außergerichtlich zu regeln:

Wir übernehmen die Kosten im hier aufgeführten Rahmen für:

- 24 Stunden telefonische Rechtsberatung (siehe Ziffer 3.11.1)
Wir übernehmen die Kosten für die von uns vermittelte Beratung.
- Vertrags-Download (siehe Ziffer 3.11.5)
- Online-Rechtsberatung - nutzen Sie unsere Online-Services in dem von Ihnen versicherten Lebensbereich (siehe Ziffer 3.11.3)
Wir übernehmen die Kosten für die über unser Service-Portal genutzte Online-Beratung.

In allen versicherten Leistungsarten haben Sie in geeigneten Fällen folgende Möglichkeiten:

- Außergerichtliche Konfliktbeilegung (siehe Ziffer 3.12.1)
Wir übernehmen die Kosten für alle Beteiligten.
- Spezialisierte Interessenvertretung (siehe Ziffer 3.12.2)
- Schieds- oder Schlichtungsverfahren, gerichtsnaher Mediation
- Außergerichtliche Mediation

Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, tragen wir, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer:

- Ihr Rechtsanwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat.
- Ihr Rechtsanwalt gibt Ihnen eine Auskunft.
- Ihr Rechtsanwalt erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch im Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 3.3) für Angehörige der steuerberatenden Berufe.

5.2 Leistungsumfang bei Eintritt eines Versicherungsfalls im Ausland

5.2.1 Kostenübernahme für einen Rechtsanwalt

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.

Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe einer Gebühr des Verkehrsanwaltes.

5.2.2 Kostenübernahme für Reisen zum ausländischen Gericht

Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.

5.3 Schieds- und Schlichtungsverfahren

Darüber hinaus leisten wir im In- und Ausland Folgendes:

Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach Ziffer 5.1 und beschränkt sich auf das Inland.

6 Was ist nicht versichert?

In den in Teil B, B3-§ 6 beschriebenen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz. Im Folgenden sind die Besonderheiten zum Verkehrs-Rechtsschutz für alle Privatfahrzeuge aufgezeigt.

6.1 Zeitliche Ausschlüsse (Wartezeiten)

Es bestehen **keine** Wartezeiten. Sie haben Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die ab Versicherungsbeginn eintreten.

6.2 Inhaltliche Ausschlüsse

Sie haben kein Versicherungsschutz, wenn gegen Sie ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt wird, das mit einer Einstellung mit der Kostenfolge gemäß § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) endet. In diesen Fällen müssen Sie die bis dahin von uns geleisteten Zahlungen zurückerstatten. Auch das Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a Absatz 3 StVG ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

7 Auf welche Obliegenheiten müssen Sie bei und nach Eintritt eines Versicherungs- falls achten? Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen?

Ergänzend zu Teil A-§ 14 gilt für den Verkehrs-Rechtsschutz Folgendes:

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenannte Nummernschild) haben.
- Das Fahrzeug muss eine Betriebserlaubnis besitzen.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Besonderheiten bei Fahrzeugverkauf

Unter zwei Bedingungen können Sie Ihren Verkehrs-Rechtsschutz mit uns sofort kündigen:

- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen.
- Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) auf Ihren Namen versehen.